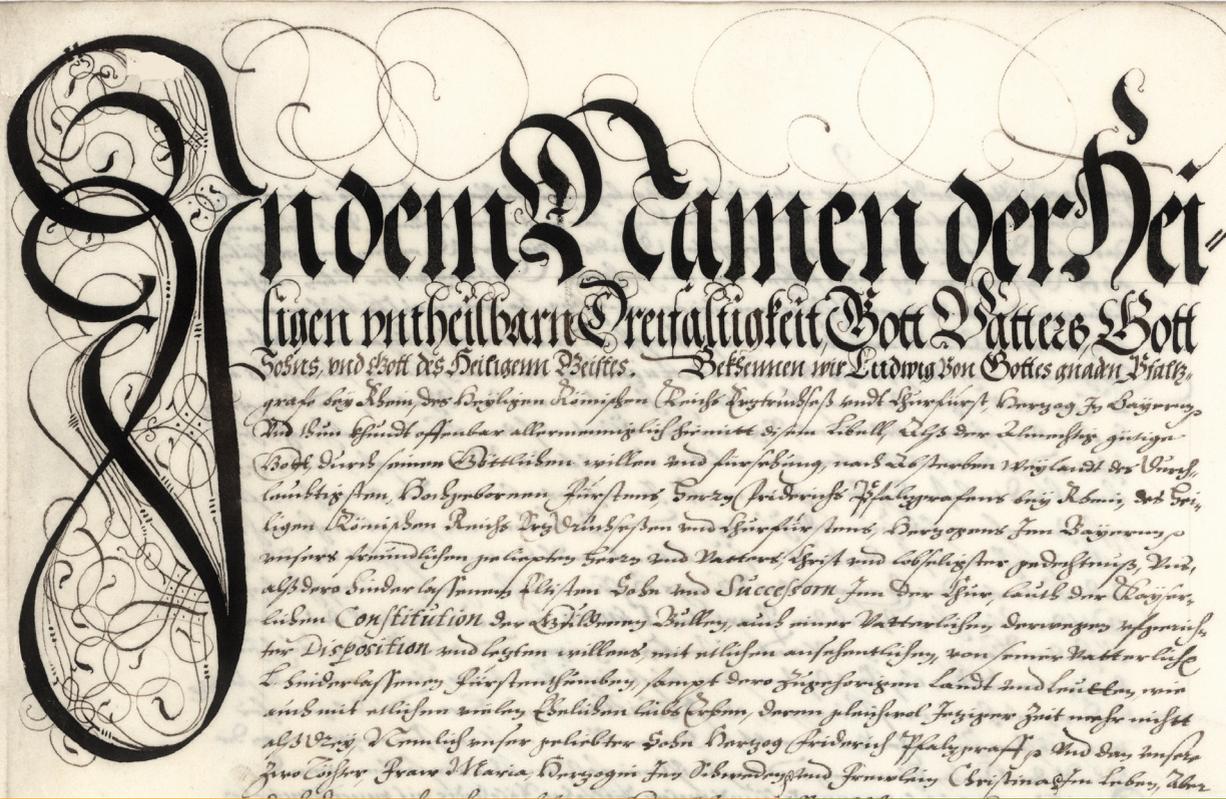




Tim Krokowski

Sprache und Konfession in Fürstentestamenten des Konfessionellen Zeitalters (1555–1648)



Tim Krokowski

Sprache und Konfession
in Fürstentestamenten
des Konfessionellen Zeitalters
(1555–1648)

RELIGION UND POLITIK

Herausgegeben vom
Exzellenzcluster „Religion und Politik“
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

www.religion-und-politik.de

Band 22

ERGON VERLAG

Tim Krokowski

Sprache und Konfession
in Fürstentestamenten
des Konfessionellen Zeitalters
(1555–1648)

ERGON VERLAG

Zugl.: Diss., Münster (Westf.), Univ., 2020

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder – EXC 212
„Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und der Moderne“

Umschlagabbildung:
BayHStA, GHA, Hausurkunde 3058, Ausschnitt

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Ergon – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlages.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für Einspeicherungen in elektronische Systeme.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung
bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
Umschlaggestaltung: Jan von Hugo

www.ergon-verlag.de

ISSN 2195-1306
ISBN 978-3-95650-951-3 (Print)
ISBN 978-3-95650-952-0 (ePDF)

Meiner Mutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen und für die Veröffentlichung überarbeitet. Im Folgenden möchte ich all denjenigen Personen und Institutionen danken, ohne die diese Arbeit nicht zustande gekommen wäre.

Allen voran danke ich Prof. Dr. Jürgen Macha, meinem akademischen Lehrer, der mir die Begeisterung zuerst für die Dialektologie und wenig später auch für die Sprachgeschichte vermittelt hat. Sein plötzlicher Tod im Januar 2014 war ein großer Schock für alle, die ihn kannten, und hat uns betroffen und sprachlos gemacht.

Für die Bereitschaft, die weitere Betreuung und die Begutachtung der Arbeit zu übernehmen, sei Prof. Dr. Antje Dammel ebenso herzlich gedankt wie Prof. Dr. Mechthild Habermann für die Übernahme des Koreferats.

Aus der Riege der münsterschen Kolleginnen und Kollegen soll ein besonderer Dank an Dr. Dagmar Hüpper und Corinna Lucan ergehen. Erstere hat mir die zu untersuchende Subtextsorte eingebrockt und meinen Werdegang so herzlich wie kritisch begleitet; zu beschreiben, was Zweitere im Laufe der Jahre alles getan hat, würde den Rahmen dieses Vorworts sprengen.

Des Weiteren danke ich dem Hause Wittelsbach für die Genehmigung, die Quellen zu nutzen, sowie dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem Stadtarchiv Lauingen für die Unterstützung vor Ort.

Dank gebührt außerdem dem münsterschen Exzellenzcluster „Religion und Politik. Dynamiken von Tradition und Innovation“ für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Religion und Politik“ und den großzügigen Druckkostenzuschuss sowie dem Ergon-Verlag, vor allem Holger Schumacher und Miriam Moschner, für die Unterstützung bei der Fertigstellung des Manuskripts.

Zuletzt möchte ich meiner Familie und meinen Freundinnen und Freunden danken, die sich jahrelang dieselbe Leier anhören mussten und kaum noch an ein Ende dieses Projekts geglaubt haben: Hier isset.

Bonn, im Juli 2022

Tim Krokowski

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	13
2. Anlage der Untersuchung	19
2.1 Forschungslage	19
2.2 Fragestellung und Vorgehensweise	27
3. Zeitraum und Korpus der Untersuchung	43
4. Die Institution Testament	49
4.1 Allgemeines zur Entwicklung von Testamenten	49
4.2 Herausbildung, Kommunikationssituation und Abgrenzung fürstlicher Testamente	59
5. Der kommunikativ-pragmatische Hintergrund der Korpustestamente	79
5.1 Kurpfalz	80
5.1.1 Bis 1555	80
5.1.2 Von 1555 bis 1648	88
5.1.3 Nach 1648	117
5.2 Bayern	118
5.2.1 Bis 1555	118
5.2.2 Von 1555 bis 1648	121
5.2.3 Nach 1648	130
5.3 Pfalz-Neuburg	130
5.3.1 Bis 1555	130
5.3.2 Von 1555 bis 1648	132
5.3.3 Nach 1648	147
5.4 Zwischenfazit: Der Hintergrund der Korpustestamente	149
6. Untersuchung von Sprache und Konfession in den Fürstentestamenten	153
6.1 Textstruktur	153
6.1.1 Ergebnisse bisheriger Untersuchungen	153
6.1.2 Eigene Untersuchung	157
6.1.2.1 Methodische Anmerkungen	157

6.1.2.2	Protokoll	161
6.1.2.2.1	Invocatio	161
6.1.2.2.2	Intitulatio	163
6.1.2.2.3	Publicatio	164
6.1.2.3	Substantia	165
6.1.2.3.1	Arenga	166
6.1.2.3.2	Glaubensbekenntnis	175
6.1.2.3.3	Glaubensverpflichtung	190
6.1.2.3.4	Verordnungen zum Begräbnis	197
6.1.2.3.5	Legate ad pias causas	204
6.1.2.3.6	Erbeinsetzung	213
6.1.2.3.7	Regelung der Vormundschaft	216
6.1.2.3.8	Weitere Einzelverfügungen	219
6.1.2.3.9	Einsetzung von Testamentsvollstreckern	229
6.1.2.4	Eschatokoll	233
6.1.2.4.1	Rechtssicherungsklauseln	233
6.1.2.4.2	Beschluss des Testaments	236
6.1.2.4.3	Corroboratio	237
6.1.2.4.4	Actum und Datum	239
6.1.2.5	Anhänge	241
6.1.3	Zwischenfazit: Konfessionelle Prägung der Textstruktur?	245
6.2	Autoritätenreferenzen	248
6.2.1	Ergebnisse bisheriger Untersuchungen	249
6.2.2	Eigene Untersuchung	253
6.2.2.1	Methodische Anmerkungen	253
6.2.2.2	Direkte und indirekte Autoritätszitate	255
6.2.2.3	Autoritätenparaphrasen	268
6.2.3	Zwischenfazit: Konfessionelle Unterschiede in der Verwendung von Autoritätenreferenzen?	272
6.3	Graphie	273
6.3.1	Ergebnisse bisheriger Untersuchungen	273
6.3.2	Eigene Untersuchung	279
6.3.2.1	Methodische Anmerkungen	279
6.3.2.2	<nit> vs. <nicht>	281
6.3.2.3	<kh> vs. <k>	283
6.3.2.4	<ai, ay> vs. <ei, ey>	286
6.3.3	Zwischenfazit: Konfessionell bedingte Präferenzen in der Graphie?	290

7. Ergebnis: Konfessionelle Sprachgestaltung fürstlicher Testamente?	293
7.1 Diskussion der Ergebnisse	293
7.2 Zusammenfassung und Ausblick	295
Literaturverzeichnis	301
a) Archivalien	301
b) Quellen	302
c) Forschungsliteratur	309
d) Internetquellen	336
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	337
Anhang: Inhaltliche Gliederung der Korpustestamente	341
a) Kurpfalz	341
b) Bayern	346
c) Neuburg	350

1. Einleitung

media vita in morte
kers umb
*media morte in vita sumus*¹

Jeder Mensch muss eines Tages sterben. Was zunächst als triviale Tatsache erscheint, hat in verschiedenen Kulturen und Epochen der Menschheitsgeschichte sehr unterschiedlichen Umgang erfahren.² Während dem Thema Tod in der Moderne weitestgehend mit Verdrängung begegnet wird und das Sterben des Einzelnen seit dem 19. Jahrhundert zunehmend in Krankenhäusern und Hospizen fernab der Öffentlichkeit geschieht, war er im Bewusstsein früherer Gesellschaften ungleich präsenter.³ Die Allgegenwärtigkeit des Todes erfuhr in der Literatur und Kunst des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, bspw. mittels sogenannter Sterbe- oder Trostbüchlein, umfangreiche Behandlung: „Gegen Ende des Mittelalters – etwa um 1500 – war keine Literaturgattung mehr verbreitet und im eigentlichen Sinne volkstümlich geworden als die sog.

¹ Luther, Martin: Predigt am Tage Mariä Heimsuchung. In: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 11. Band. Weimar 1900, S. 140-144, hier S. 141.

² Genannt seien hier nur beispielhaft die unterschiedlichen Sterbens- und Nach-Todes-Auffassungen der Religionen, die Helmuth von Glasenapp kontrastiert hat (ders.: Glaube und Ritus der Hochreligionen in vergleichender Übersicht. Frankfurt a. M. / Hamburg 1960, S. 85-95). Bemerkenswert sind darüber hinaus auch die heute noch zu konstatierenden Unterschiede im Umgang mit dem Tod in verschiedenen europäischen Ländern, wie sie z. B. Eva Martha Eckkrammer in einer Untersuchung zur Sprache deutscher, englischer, französischer, spanischer, italienischer und portugiesischer Todesanzeigen beschrieben hat: „Fest steht, daß jede Einzelsprache bzw. die dazugehörige Sprachkultur – in der sich auf nationaler Ebene wiederum Unterschiede manifestieren können – eine ganz spezifische Vorgangsweise bei der Vertextung von Todesanzeigen aufweist. Ein Verlassen der für die untersuchte Textsorte konventionellen Grenzen würde von den Mitgliedern der jeweiligen Sprachkultur oder Kommunikationsgemeinschaft zweifellos negativ beurteilt, wenn nicht sogar rigoros abgelehnt“ (ders.: Die Todesanzeige als Spiegel kultureller Konventionen. Eine kontrastive Analyse deutscher, englischer, französischer, spanischer, italienischer und portugiesischer Todesanzeigen. Bonn 1996, S. 178f.).

³ In mehreren Arbeiten hat Philippe Ariès diese Entwicklung eindrücklich geschildert und ist zu dem Urteil gekommen: „Der Tod ist für den heutigen Menschen angsteinflößend und unfaßbar, und er ist außerdem in der modernen, leistungsorientierten Gesellschaft nicht eingeplant. Der Mensch stirbt nicht mehr umgeben von Familie und Freunden, sondern einsam und der Öffentlichkeit entzogen, um den ‚eigenen Tod‘ betrogen.“ (ders.: Geschichte des Todes. 12. Aufl. München 2009, S. 2). In der Verdrängung des Todes sieht Ariès „ein strukturelles Merkmal der gegenwärtigen Zivilisation [...]. Die Ausschließung des Todes aus dem Diskurs und den üblichen Kommunikationsmitteln gehörte damit, wie die Vorrangstellung von Wohlstand und Konsum, zum Grundmuster industrieller Gesellschaften.“ (ders.: Der ins Gegenteil verkehrte Tod. Die Veränderung der Einstellungen zum Tode in den westlichen Gesellschaften. In: Ders.: Studien zur Geschichte des Todes im Abendland. München / Wien 1976, S. 157-189, hier S. 181).

ars moriendi, die Kunst des heilsamen Sterbens.⁴⁴ Der Tod des Einzelnen war ein Gemeinschaftsereignis, an dem Angehörige und Freunde bis zuletzt teilhatten:

Sobald jemand krank ‚auf dem Sterbebett‘ ruhte, füllte sich das Zimmer mit Leuten [...]. Die Fenster und Vorhänge wurden geschlossen. Man zündete Kerzen an. Wenn auf der Straße Passanten dem Priester begegneten, der das Viatikum trug, wollten es Brauch und fromme Sitte, daß sie ihm ins Zimmer des Sterbenden folgten, selbst wenn der ihnen unbekannt war. Das Nahen des Todes verwandelte das Sterbezimmer mithin in eine Art öffentlichen Versammlungsraum.⁵

Seit dem 16. Jahrhundert gaben detaillierte Beschreibungen der letzten Minuten von Sterbenden in Leichenpredigten beredete Zeugnisse über die Vorgänge um den Tod ab. Der Todesstunde kam dabei besondere Bedeutung zu: Zum einen spiegelte nach spätmittelalterlichem und frühneuzeitlichem Verständnis die Art, wie ein Mensch starb, dessen Leben wider. Ein schmerzvoller oder gar unerwarteter Tod wurde als Anzeichen für ein misslungenes Leben interpretiert.⁶ Zum anderen fokussierte sich die Jenseitsangst der Menschen auf diesen einen Moment, dessen ungewisser Zeitpunkt häufig thematisiert wurde.⁷ Anders als im heutigen Verständnis wurde ein schneller Tod keineswegs als Privileg oder Gnade angesehen, da eine angemessene Vorbereitung auf das Sterben dadurch verhindert wurde.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Vorbereitung war für den Menschen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit die Aufrichtung eines Testaments. Bei den seit dem 12. Jahrhundert in der breiten Bevölkerung wieder aufkommen-

⁴ Wollgast, Siegfried: Zum Tod im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Sitzungsberichte der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Phil.-Hist. Klasse, Band 132, Heft 1). Berlin 1992, S. 4. Auch die seit dem 14. Jahrhundert aufgekommenen ‚Totentänze‘ sind in diesem Zusammenhang zu nennen (vgl. z. B. Schulz-Bourmer, Günther: Repräsentation und Präsenz des Todes an der Schwelle vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. In: Kolmer, Lothar [Hrsg.]: Der Tod des Mächtigen. Paderborn u. a. 1997, S. 361-372, hier S. 367). Mit Blick auf die Moderne spricht Peter Godzik dagegen von einer mittlerweile „vergessenen Kunst des Sterbens“ (ders.: Sterbenden Freund sein. Texte aus der seelsorgerlichen und liturgischen Tradition der Kirche [Texte aus der VELKD, Band 55]. Hannover 1993, S. III).

⁵ Ariès: Der ins Gegenteil verkehrte Tod, S. 161.

⁶ Vgl. Schulz-Bourmer: Repräsentation und Präsenz des Todes, S. 366 sowie Wollgast, der den Tod als „unwiederholbare ‚Aufnahmepfung‘ für das Jenseits“ bezeichnet (ders.: Tod im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, S. 15).

⁷ Ein oft zu lesender Topos dieser Zeit ist der von der ‚Gewissheit des Todes‘ bei der gleichzeitigen ‚Ungewissheit der Todesstunde‘, der in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamenten nahezu obligatorisch verwendet wurde (vgl. dazu Kap. 6.1.2.3.1). Daneben waren Varianten dieser Wendung auch „vielfach auf Sonnenuhren und auf Uhren an öffentlichen Gebäuden zu lesen.“ (Wildfeuer, Achim: Philosophische Aspekte: Mors certa, hora incerta! Über die Gewissheit des eigenen Todes als Problem der Philosophie. In: Hörning, Martin / Leppin, Peter [Hrsg.]: Der Tod gehört zum Leben. Sterben und Sterbebegleitung aus interdisziplinärer Sicht [Ethik interdisziplinär, Band 7]. Münster u. a. 2005, S. 83-122, hier S. 84).

den Testamenten⁸ handelte es sich in erster Linie um einen „religiösen Akt, den die Kirche selbst den völlig Mittellosen abforderte.“⁹ Mit der Abfassung eines letzten Willens wurden zwei zentrale Forderungen erfüllt, die Martin Luther (1483-1546) gleich zu Anfang des *Sermon von der bereytung zum sterben* (1519) – freilich im Rückgriff auf die allgemeine spätmittelalterliche *ars moriendi*-Literatur – wie folgt formulierte:

Zum Ersten, Die weyl der todt eyn abschid ist von dißer welt und allen yhrer hendelen, ist not, das der mensch seyn zceytlich gut ordenlich vorschaffe, wie es soll oder er gedenckt es zu ordenen, das nit bleybe nach seynem todt ursach zanck, hadderß oder sonst eyns yrthumbes unter seynen nachgelaßen freunden, und diß ist eyn leyplicher oder eußerlicher abschied von dißer welt, und wirt urlaub und letze geben dem gut.

Zum Andern, Das man auch geystlich eyn abschied nheme, das ist, man vorgebe freuntlich lauterlich umb gottis willen allen menschen, wie sie unß beleydigt haben, widderumb auch begere vorgebung lautterlich umb gottis willen von allen menschen, deren wyr vill anzweyffel beleydiget haben, zum wenigsten mit poßem exempelp odder zu wenig wolthaten, wie wyr schuldig gewesen nach dem gepot bruderlicher, christlicher liebe, auff das die seel nit bleyb behafft mit yrger eynem handell auff erden.¹⁰

Von höherer Bedeutung als die im ersten Punkt erhobene Forderung nach einer Regelung zur Verteilung der hinterlassenen zeitlichen Güter war der im zweiten Punkt angesprochene geistliche Abschied, der meist weit mehr als die von Luther genannte Bitte um Vergebung implizierte. So boten Testamente dem Testierenden zusätzlich die Möglichkeit, seinen Glauben zu bekennen und seine Sünden zu gestehen. Mithilfe frommer Stiftungen, sogenannter Werke *ad pias causas*, versuchte der spätmittelalterliche Gläubige, seine Sünden zu sühnen und damit sein Seelenheil zu fördern. Von diesen, auch als *Seelgeräte* bezeichneten Stiftungen profitierte wiederum die Kirche.¹¹ Der rege Gebrauch, der von der Möglichkeit, Testamente aufzurichten, insbesondere am Ausgang des Mittelalters gemacht wurde¹², ist ein deutlicher Hinweis auf das Bedürfnis der Menschen, diesen Aufgaben nachzukommen.¹³

⁸ Zur Geschichte von Testamenten vgl. Kap. 4.1.

⁹ Ariès: Geschichte des Todes, S. 243.

¹⁰ Luther, Martin: Eyn Sermon von der bereytung zum sterben. In: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. 2. Band. Weimar 1884, S. 680-697, hier S. 685. Vgl. auch Kap. 6.1.2.3.1 und Kap. 6.1.2.3.2.

¹¹ Vgl. Ariès: Geschichte des Todes, S. 243.

¹² Für Köln, die größte mittelalterliche deutsche Stadt, sind bis 1500 etwa 1.500 Testamente, für Lübeck sogar 6.400 Testamente bekannt. Auch aus anderen Zentren spätmittelalterlicher Schriftlichkeit wie etwa Braunschweig, Frankfurt, Nürnberg oder Wien sind zahlreiche Testamente überliefert. Vgl. dazu u. a. Brandt, Ahasver von: Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, 3. Abhandlung). Heidelberg 1973, S. 8f.

¹³ Ganz generell lässt sich seit dem 14. Jahrhundert eine verstärkte „Tendenz zur Multiplizierung und Differenzierung der Frömmigkeitspraxis“ ausmachen (Fey, Carola: Spätmit-

Seit dem 13. Jahrhundert verwendeten auch die deutschen Reichsfürsten in zunehmendem Maße Testamente, um vor Gott und der Welt Rechenschaft abzulegen, ihr Gewissen zu erleichtern und für das persönliche Seelenheil und auch das der eigenen Dynastie vorzusorgen. Die Vorbereitungen, die für das Ableben eines Fürsten zu treffen waren, waren indes weit vielfältiger als diejenigen eines Bürgers.¹⁴ An erster Stelle war die noch im ausgehenden Mittelalter oft sehr problematische Frage der Herrschaftsnachfolge zu klären. Daneben galt es, allgemeine politische, finanzielle, religiöse und, wenn möglich, auch tagesaktuelle Angelegenheiten zu regeln. Ein Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben erkannten die Reichsfürsten im Testament.¹⁵ Die – in Funktion und Umfang dadurch erheblich erweiterten – letztwilligen Verfügungen des Adelsstandes avancierten damit im Laufe des 15. Jahrhunderts in immer mehr Territorien des Reiches zu wichtigen Instrumenten der Nachfolgeregelung und „der letzten Unterweisung des Nachfolgers.“¹⁶ Neben die Aufgabe, dynastische und politische Kontinuität herzustellen, trat mit der Reformation eine weitere; fortan war es den Fürsten ein besonderes Anliegen, auch für konfessionelle Kontinuität in ihren jeweiligen Territorien zu sorgen. Spätestens seit Mitte der 1520er-Jahre waren die Territorialfürsten die treibende Kraft hinter der Reformation und der nachfolgenden Konfessionalisierung.¹⁷ Damit forcierten

telalterliche Adelsbegräbnisse im Zeichen von Individualisierung und Institutionalisierung. In: Rösener, Werner [Hrsg.]: Tradition und Erinnerung in Adelherrschaft und bäuerlicher Gesellschaft [Formen der Erinnerung, Band 17]. Göttingen 2003, S. 81-105, hier S. 81).

¹⁴ Der Staatsrechtler Veit Ludwig von Seckendorff (1626-1692) beschrieb diese Aufgaben Mitte des 17. Jahrhunderts wie folgt: „Eine Haupt=Vorsorge aber des Landsherrn für Ihre Fürstl. Kinder oder nechste Erben bestehet darinn/ daß sie Jhnen auffß müglichste ihre Alt väterliche Lande Fürstenthume oder Herrschafften erhalten / dieselbe nicht mit Schulden vnd andern Vnrath beschweren/ Kriege/ schwere Rechtfertigungen/ oder grosse Feindschafft/ oder übele Anordnung in diesem oder jenem Stück/ Böse/ Vntrewe/ hochmütige vnd eigennütze Diener/ vnd was mehr Jhnen zu schaden dienen kan/ verlassen/ vnnnd auffferben/ sondern vielmehr wie sie Jhnen ins künfftige ein friedfertiges vnnnd wol geordnetes Regiemement nach ihrem Tode einräumen mögen/ in Ihrer Regierung stets bedacht seyn [...].“ (ders.: Teutscher Fürsten Stat. Hanau 1656, S. 78. Vgl. dazu auch Ziegler, Walter: Der Tod der Herzöge von Bayern zwischen Politik und Religion im 15. und 16. Jahrhundert. In: Kolmer: Der Tod des Mächtigen, S. 247-261, hier S. 247).

¹⁵ Eben jenes empfiehlt auch von Seckendorff zur Vorbereitung der Herrschaftsübergabe: Die Landesherren sollten „durch bedachtsame/ Christliche Testament vnnnd letzte Geschäfte/ guten Rath vnd Erinnerung mittheilen/ was sie etwan Zeit Jhres Regiements nutzlichs oder schädlichs in acht genommen welches die Nachfolger auch brauchen oder meiden könnten/ oder was Sie auch zu rechter Einigkeit vnd billichmässiger Vertheilung vnter den Fürstl. Successoren dienlich zu seyn erachten [...].“ (Seckendorff: Fürsten Stat, S. 78).

¹⁶ Richter, Susan: Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 80). Göttingen 2009, S. 12.

¹⁷ Vgl. z. B. Hauschild, Wolf-Dieter: Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte. Band 2: Reformation und Neuzeit. 3. Aufl. Gütersloh 2005, S. 99 und S. 107 oder Willoweit, Dietmar: Katholischer Konfessionalismus als politisches und rechtliches Ordnungs-

sie zugleich den „Ausbau ihres Staatswesens, und das bestimmte den weiteren Charakter der Reformation [...] als politischen Vorgang.“¹⁸ Diese enge Verknüpfung von Politik und Religion hat ihren Niederschlag in starkem Maße auch in den fürstlichen letztwilligen Verfügungen gefunden, nicht zuletzt auch in ihrem je spezifischen sprachlichen Ausdruck.

Besondere kulturhistorische Bedeutung erhalten die Dokumente durch die exponierte Stellung ihrer Auftraggeber und den damit verknüpften Geltungsradius, der – aufgrund der Bandbreite der Verfügungen – weit über die fürstliche Familie hinausging. Voraussetzung dafür war die „gesamtgesellschaftlich akzeptierte und sanktionierte Vorstellung, daß genealogisch nicht nur körperliche und charakterliche Eigenschaften, sondern auch soziale und rechtliche Ansprüche übertragen werden könnten.“¹⁹ Diese Voraussetzung war durch die Möglichkeit der Übertragung von Lehensrechten auf leibliche männliche Nachkommen gegeben. Faktisch war damit der deutsche Reichsfürstenstand – noch vor dem Kaiser – spätestens seit Ausgang des Mittelalters diejenige Instanz, die den größten Einfluss auf das Leben der Menschen im Reich geltend machen konnte.²⁰ Die Testamente der deutschen Reichsfürsten stellen damit sowohl einflussreiche politische „urkundengebundene[...]“ Rechtsdokumente[...]“²¹ wie persönliche Zeugnisse dar, die als umfangreiche und prachtvoll ausgestaltete Schriftstücke zugleich der landesherrlichen Repräsentation dienen sollten. Als solche ermöglichen sie einen aufschlussreichen Einblick in die gesellschaftlichen Strukturen und das herrschaftliche Denken der Frühen Neuzeit.²²

In der vorliegenden Arbeit sollen diese Texte erstmalig aus sprachwissenschaftlicher Sicht und dabei insbesondere mit Blick auf den Einfluss des Faktors Konfession auf die sprachliche Realisierung untersucht werden.²³

system. In: Reinhard, Wolfgang / Schilling, Heinz (Hrsg.): Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationgeschichte (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte, Band 198). Münster 1995, S. 228-241, hier S. 232f.

¹⁸ Hauschild: Kirchen- und Dogmengeschichte 2, S. 99. Vgl. auch Kap. 2.2.

¹⁹ Weber, Wolfgang E. J.: Dynastiesicherung und Staatsbildung. Die Entfaltung des frühmodernen Fürstenstaats. In: Ders. (Hrsg.): Der Fürst. Ideen und Wirklichkeiten in der europäischen Geschichte. Köln u. a. 1998, S. 91-136, hier S. 97.

²⁰ Vgl. dazu z. B. Weber, Wolfgang E. J.: Einleitung. In: Ders.: Der Fürst, S. 1-26, hier S. 4 oder Spieß, Karl-Heinz: „Testament“. B. Politisches Testament. In: Lexikon des Mittelalters, Band VIII. München 1999, Sp. 570-571, hier Sp. 571.

²¹ Richter: Fürstentestamente, S. 14.

²² Vgl. dazu grundsätzlich Richter: Fürstentestamente.

²³ Vgl. die ausführliche Darstellung der Fragestellung in Kap. 2.2.

2. Anlage der Untersuchung

2.1 Forschungslage

An dieser Stelle soll lediglich der Untersuchungsstand zu Fürstentestamenten skizziert werden. Im Zentrum stehen dabei die wichtigsten Stationen der bisherigen Forschung. Nur am Rande wird in diesem Zusammenhang auf die Quellensituation sowie auf bereits erschienene Editionen fürstlicher Testamente abgezielt.²⁴ Auf den Forschungskomplex ‚Konfession und Sprache‘ wird im folgenden Kapitel bzw. jeweils zu Beginn der einzelnen Untersuchungskapitel ausführlich eingegangen.

Beachtung fanden fürstliche Testamente bereits in der im 18. Jahrhundert einsetzenden staatsrechtlichen Literatur Johann Christian Lünigs (1662-1740) und Johann Jacob Mosers (1701-1785) sowie im *Universal-Lexikon* Johann Heinrich Zedlers (1706-1751). Während Lünig im zweiten Band des *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum* (1720) vor allem die Vorgänge nach der Fertigstellung eines Testaments und dabei insbesondere die feierliche Eröffnung des Schriftstücks behandelt²⁵, heißt es bei Zedler unter dem Stichwort „Testament eines Fürsten“: „[...] darinnen ein freyer Fürst über die ihm zustehenden Lande und Leute verordnet, wie er es nach seinem Tode damit gehalten wissen wolle.“²⁶ Anschließend diskutiert Zedler die lehensrechtlichen Grundlagen der landesherrlichen Testierpraxis und kommt im Zuge dessen auch auf den Unterschied zwischen fürstlichen und bürgerlichen Testamenten zu sprechen:

Dieses ist etwas merckwürdiges, daß Fürsten und Stände des Reichs in Dero letzten Willens=Verfassungen ihren Lehns=Folgern, Erben, Råthen, und Unterthanen, ordentliche Gesetze vorzuschreiben und zu deren unverbrüchlichen Erfüllung Rechtskräftig zu verbinden, befugt und berechtigt sind. Und hierinnen äussert sich ein grosser Unterscheid unter Fürstlichen Testamenten, und denen letzten Willens=Verordnungen der Privat=Personen. Dieser ihre Verordnungen erstrecken sich gantz allein auf die Familien=Geschäfte; da hingegen die Fürstlichen Testamente, als allgemeine und ordentliche Landes=Gesetze, viel weiter gehen, und nicht allein die Erben, sondern auch Land und Leute, zu deren Festhaltung verbinden [...].²⁷

²⁴ Vgl. dazu aber Kap. 3.

²⁵ Vgl. Lünig, Johann Christian: *Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum, Oder Historisch= und Politischer Schau=Platz des Europäischen Cantzley=Ceremoniels*. Leipzig 1720, S. 783-807 (digital abrufbar unter: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/drwLu enig1720/0001>; letzter Zugriff: 16.09.19). Vgl. dazu auch Kap. 4.2.

²⁶ Zedler, Johann Heinrich: *Grosses vollständiges Universal-Lexikon Aller Wissenschaften und Künste, Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*. 42. Band. Leipzig / Halle 1744, S. 1308 (das gesamte Lexikon ist digital abrufbar unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>; letzter Zugriff: 16.09.19).

²⁷ Zedler: *Universal-Lexikon*, S. 1313f. Vgl. zur Abgrenzung bürgerlicher und fürstlicher Testamente auch Kap. 4.2.

Sowohl Zedler als auch Moser (in einem Band seiner umfangreichen Reihe *Neues Teutsches Staatsrecht*) gehen außerdem auf die Möglichkeiten und Grenzen fürstlichen Testierens ein. Grundsätzlich hält Moser fest, „daß wir kein Reichs=Gesetz haben, welches wegen der Testamente derer Stände des Teutschen Reichs etwas verordnete“²⁸. Somit „steht jedem Reichs=Stand, wie auch dessen Gemahlin, Wittwe, und mündigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden, Kindern frey, zu testieren“²⁹, sofern dadurch keine Reichsrechte oder ältere Territorialrechte verletzt werden.³⁰ Daneben erhebt sich bei Zedler wie auch bei Moser die Frage, ob Fürstentestamente an die Formvorschriften (*Solennitäten*) des Römischen Rechts gebunden seien. Beide kommen zu dem Schluss, dass zwar die meisten Stände unter Berücksichtigung der römisch-rechtlichen Formalitäten testiert hätten bzw. mittlerweile testieren, diese aber keine Notwendigkeit für die letztendliche Rechtsgültigkeit eines letzten Willens seien.³¹ Moser bietet überdies eine umfassende Übersicht über die Testamente der deutschen Reichsstände³² sowie Informationen zu verschiedenen weiteren Aspekten fürstlichen Testierens, auf die an späterer Stelle eingegangen wird.³³

Im Jahre 1912 erschien ein Aufsatz von Fritz Hartung, der als der erste Versuch einer vergleichenden Übersicht über die landesherrliche Testierpraxis im 16. und 17. Jahrhundert gesehen werden kann.³⁴ Hartung bezieht sich in seinen Ausführungen ausschließlich auf bereits edierte Testamente, die ihn hinsichtlich der konfessionellen Verteilung zu der Beurteilung führen: „Von katholischen Fürsten sind einstweilen keine Testamente bekannt.“³⁵ Diese Aussage kann mittlerweile revidiert werden. Zwar stammt tatsächlich die Mehrzahl der Testamente von protestantischen Herrschern; erstens gab es – besonders nach 1555 in einer Hochphase fürstlichen Testierens – schlichtweg mehr protestantische als katholische Fürstenhäuser, zweitens handelte es sich bei vielen katholischen Reichsständen um geistliche Territorien, für deren gewählte Landesherren nicht die Notwendigkeit eines dynastisch-politische Angele-

²⁸ Moser, Johann Jacob: *Persönliches Staats=Recht derer Teutschen Reichs=Stände*. Zweyter Theil. Drittes Buch. Frankfurt / Leipzig 1775, S. 313. Vgl. auch Zedler: *Universal-Lexikon*, S. 1309.

²⁹ Moser: *Persönliches Staats=Recht*, S. 315.

³⁰ Vgl. ebd. sowie Zedler: *Universal-Lexikon*, S. 1309.

³¹ Vgl. Moser: *Persönliches Staats=Recht*, S. 316-321 sowie Zedler: *Universal-Lexikon*, S. 1308f. Vgl. auch Kap. 4.

³² Vgl. Moser: *Persönliches Staats=Recht*, S. 254-312.

³³ Vgl. ebd., S. 312-361 sowie Kap. 4.2.

³⁴ Vgl. Hartung, Fritz: *Der deutsche Territorialstaat des XVI. und XVII. Jahrhunderts nach den fürstlichen Testamenten*. In: *Deutsche Geschichtsblätter*, Band 13. Gotha 1912, S. 265-284.

³⁵ Ebd., S. 280. Neben den Testamenten der brandenburgisch-preußischen Hohenzollern stützt sich Hartungs Untersuchung auf pfälzische, sächsische und württembergische Testamente.

genheiten regelnden Testaments bestand.³⁶ Nichtsdestotrotz sind insbesondere aus den Häusern Habsburg, Bayern und Baden-Baden zahlreiche ‚katholische‘ Testamente überliefert.³⁷ Den ‚evangelischen‘ letztwilligen Verfügungen seiner Untersuchung bescheinigt Hartung eine hohe „Einheitlichkeit der äußeren Form“³⁸ und dadurch einen erheblichen Mangel an Individualität: „Ja wenn nicht der Testator und die Zeugen mit vollen Namen und Titeln genannt oder die auf die einzelnen Söhne entfallenden Gebietsteile ausdrücklich bezeichnet würden, könnte man oft zweifelhaft sein, auf welches Land denn eigentlich dies oder jenes Testament zu beziehen sei.“³⁹ Aus diesem Grund, so Hartung, sei das „einzelne Testament als historische Quelle unergiebig.“⁴⁰ Auch wenn diese Ausführungen sicherlich überzogen sind und das daraus gezogene Urteil als unhaltbar anzusehen ist⁴¹, weist Hartung doch auf ein wesentliches Charakteristikum frühneuzeitlicher Fürstentestamente hin, das gleichermaßen für die Schriftstücke protestantischer wie katholischer Landesherren gilt: Als Rechtsurkunden unterlagen die Texte einer Vielzahl von Normen und Konventionen,

³⁶ Allerdings ist eine diesbezügliche Vermutung Mosers, „Testamente zu machen ist denen Deutschen Erz- und Bischöffen noch heutiges Tages (so vil ich finden kan,) verboten“ (Moser: Persönliches Staats-Recht, S. 256), nicht zutreffend. Die Vergabe materieller Güter z. B. an Familienangehörige war Geistlichen durchaus zugelassen (vgl. auch Richter: Fürstentestamente, S. 16f.).

³⁷ In Edition liegen aus dem Hause Habsburg die Testamente Ferdinands I. (vgl. Schrötter, Franz Ferdinand: Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte. Wien 1766, S. 364-414), Ferdinands II. (vgl. Turba, Gustav: Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion. II. Die Hausgesetze [Wiener Staatswissenschaftliche Studien, Band 11, Heft 1]. Wien / Leipzig 1913, S. 335-351) und Leopolds I. (vgl. ebd., S. 361-372), aus Bayern die Testamente Wilhelms IV. (vgl. Druffel, August von: Beiträge zur Reichsgeschichte 1546-1551 [Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts, Band 1]. München 1873, S. 373f.), Albrechts V. (vgl. Ziegler, Walter: Das Testament Herzog Albrechts V. von Bayern [1578]. In: Greipl, Egon Johannes u. a. [Hrsg.]: Aus Bayerns Geschichte. Forschungen als Festgabe zum 70. Geburtstag von Andreas Kraus. St. Ottilien 1992, S. 259-309, hier S. 277-309) und Maximilians I. (vgl. Ziegler, Walter: Altbayern von 1550-1651 [Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I, Band 3, Teil 2]. München 1992, S. 1132-1164) sowie aus Baden das Testament Ferdinand Maximilians (vgl. Krieger, Albert: Zwei Instruktionen des Markgrafen Ferdinand Maximilian von Baden-Baden für die Erziehung seines Sohnes Ludwig Wilhelm. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge, Band 4. Freiburg 1889, S. 76-89, hier S. 79-84) vor.

³⁸ Hartung: Der deutsche Territorialstaat, S. 268.

³⁹ Ebd., S. 267.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ In verschiedenen Untersuchungen ist mittlerweile gezeigt worden, dass durchaus auch einzelne Testamente ergiebige Quellen darstellen können: Vgl. z. B. Kluckhohn, August: Das Testament Friedrichs des Frommen Churfürsten von der Pfalz (Abhandlung der königlichen bayerischen Akademie der Wissenschaften, III. Cl. XII. Band III. Abt.). München 1874, S. 41-104; Koch, Walther: Die Entstehung des Testamentes Herzog Wolfgangs von Pfalz-Zweibrücken und sein Entwurf von Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger. In: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz, 63. Band. Speyer 1965, S. 95-129; Schöndorf, Kurt: Tod und Testament des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg. In: Neuburger Kollektaneenblatt, Band 155. Neuburg 2007, S. 33-65.

die auf die äußere Gestaltung der Dokumente insofern einwirkte, als diese von zum Teil wortwörtlichen Übernahmen bestimmter Textpassagen vorausgegangener Verfügungen ebenso wie von typischen Formeln der Kanzleisprache gekennzeichnet waren.⁴² Im Laufe der Zeit bildete sich daher eine recht ‚starre‘, „nur in Grenzen variable Textstruktur“⁴³ heraus. In welchem Maße Variation von Textstrukturelementen überhaupt möglich war und inwieweit dafür konfessionsspezifische Gründe angeführt werden können, wird im Verlauf dieser Arbeit zu prüfen sein.⁴⁴

Im Jahre 1987 gab Heinz Duchhardt den Band *Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der frühen Neuzeit* heraus. In der Einleitung werden *Politische Testamente* definiert als „fürstliche Willenserklärungen [...], die über die Privatdispositionen hinausgehen, Sukzessionsregelungen treffen und dem Amtsnachfolger zur Wahrung der politischen und konfessionellen Kontinuität innen- und außenpolitische Verhaltensrichtlinien an die Hand geben.“⁴⁵ Dass Duchhardts Definition nicht unproblematisch ist, zeigt bereits ein flüchtiger Blick auf die anschließende – allerdings unvollständige – Edition. Dort präsentiert Duchhardt neun Testamente aus vier Territorien des Reiches, die inhaltlich wie formal höchst unterschiedlich sind: So finden sich dort kanzleisprachige Testamente in der Form von Rechtsurkunden, die in erster Linie die Regelung von Nachfolge und Nachlass zur Aufgabe haben, daneben aber auch politische Bestimmungen, etwa zu konfessionellen Anliegen, beinhalten. Duchhardt bezeichnet diese zutreffend als „eine Art ‚Verfassungsäquivalent“⁴⁶. Neben diese – durchaus der Definition entsprechenden – Dokumente werden allerdings auch solche Schriftstücke gestellt, bei denen es sich um Anleitungen zu einer guten Regierung handelt, die die regierenden Fürsten in wesentlich freierer Form für ihre Nachfolger abfassten.⁴⁷ Diese auch als *Väterliche Ermahnung*, *Väterliche Instruktion*⁴⁸ o. ä. ausgewiesenen Denkschriften wurden – in Anlehnung an die Bezeichnung des politischen Vermächtnisses Kardinal Riche-

⁴² Vgl. dazu Kap. 4 sowie Kap. 6.1.

⁴³ Richter: Fürstentestamente, S. 56, ähnlich auch S. 433.

⁴⁴ Vgl. dazu Kap. 6.1.

⁴⁵ Duchhardt, Heinz (Hrsg.): *Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der frühen Neuzeit* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Band 18). Darmstadt 1987, S. 7.

⁴⁶ Ebd., S. 10. Diesem Typ entsprechen die Testamente der hessischen Landgrafen Ludwig V. (S. 21-43), Georg II. (S. 43-76), Ernst Ludwig (S. 77-92), Wilhelm VI. (S. 95-100) und Wilhelm VIII. (S. 100-115) sowie des bayerischen Kurfürsten Maximilian I. (S. 136-161).

⁴⁷ Hierunter fallen die Schriften Kurfürst Maximilians I. von Bayern (S. 119-135) sowie Kurfürst Friedrich Wilhelms I. (S. 165-186) und König Friedrichs II. (S. 186-276), beide Brandenburg-Preußen.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 6 und S. 165.

lieus (1585-1642)⁴⁹ – in der Forschung seit dem 18. Jahrhundert häufig als *Politische Testamente* bezeichnet.⁵⁰ Politische Testamente enthalten im Gegensatz zu dem oben beschriebenen Testamenttyp aber eben keine Anweisungen zu Fragen der Nachfolgeregelung. Duchhardt merkt daher zu Recht an, sie würden „gewissermaßen den ‚anderen Typ‘ des Politischen Testaments, die von allen staats- und verfassungsrechtlichen Nebenabsichten gelöste freie politische Reflexion [verkörpern], durch die dem Amtsnachfolger Nachhilfeunterricht im politischen Denken und Handeln erteilt wurde.“⁵¹ Bemerkenswerterweise resultiert aus dieser Unterscheidung der beiden Testamentgattungen keine begriffliche Trennung. Da eine solche aber sowohl mit Blick auf die äußere Form als auch den Inhalt der Schriftstücke geboten erscheint, wird in dieser Arbeit die Bezeichnung *Fürstentestament* für die erstgenannte, die Bezeichnung *Politisches Testament* für die zweitgenannte Quellengruppe verwendet.⁵²

Die bislang umfassendste Untersuchung zum Gegenstand legte im Jahre 2009 die Historikerin Susan Richter mit der Dissertation *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationeller Kommunikation* vor. Auf der Grundlage fürstlicher Testamente aus insgesamt 19 Territorien des Heiligen Römischen Reiches beschreibt Richter zahlreiche Aspekte fürstlichen Testierens, auf die in dieser Arbeit noch häufiger rekurriert wird.⁵³ Neben Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen sowie einigen Anmerkungen zu Aufbau, Entstehung und Rezeption der Dokumente⁵⁴ wendet sich Richter in erster Linie den politischen Verfügungen der Testamente zu. Zunächst werden mögliche Einflüsse auf die Verfügungen und Gründe für die Aufnahme politischer Anordnungen in die Testamente diskutiert⁵⁵, ehe sich eine detaillierte Untersuchung der Inhalte anschließt.⁵⁶ Die Arbeit endet mit einer Betrachtung des Verhältnisses „zwischen Individualität und dynastischer Einbindung bei der intergenerationellen Vermittlung von Herrschaftswissen“⁵⁷. Besonderen Wert legt Richter darauf, „einen repräsentativen Querschnitt von Territorien

⁴⁹ Dieses wurde erstmals im Jahre 1688 in Amsterdam bei dem Drucker Henry Desbordes in zwei Teilen unter dem Titel *Testament Politique D'Armand Du Plessis, Cardinal Duc de Richelieu* publiziert (die beiden Teile sind digital abrufbar unter: http://books.google.de/books?id=Z_-C973jTCcC&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false und http://books.google.de/books?id=MsK1m5JzJooC&printsec=frontcover&hl=de&source=gbs_ge_summary_r&ccad=0#v=onepage&q&f=false; letzter Zugriff: 16.09.19). Zum Verhältnis zur Fürstenspiegelliteratur vgl. Kap. 4.2.

⁵⁰ Vgl. Duchhardt: *Politische Testamente*, S. 3.

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. dazu ausführlich Kap. 4.2.

⁵³ Vgl. insbesondere ebd.

⁵⁴ Vgl. Richter: *Fürstentestamente*, S. 39-196.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 197-253.

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 255-397.

⁵⁷ Ebd., S. 411-452.

aller Konfessionen vorzustellen⁵⁸. Angesichts des Übergewichts der protestantischen Dynastien sollen deshalb neben den bereits genannten katholischen Häusern Habsburg, Bayern und Baden-Baden auch „die Testamente der zum Katholizismus zurückgekehrten Herzöge von Pfalz-Neuburg“⁵⁹ Gegenstand von Richters Untersuchung sein. Allerdings bleiben ausgerechnet die Testamente derjenigen Fürsten, unter denen die Rückkehr vollzogen wurde, unberücksichtigt.⁶⁰

Auf sprachliche Aspekte geht Richter in ihrer Arbeit naturgemäß nur am Rande ein; neben einigen Bemerkungen zum textstrukturellen Aufbau der Dokumente werden vor allem die Textfunktionen nach Klaus Brinker untersucht.⁶¹ Richter kommt zu dem Ergebnis, dass es sich „bei fürstlichen Testamenten um Texte mit Informations-, Appell-, [sic] und Deklarations- und Konstitutivfunktion [handelt].“⁶² Zu der nicht dem Brinker’schen Modell entstammenden Konstitutivfunktion bemerkt Richter: „Konstitutiv ist grundsätzlich immer die Einsetzung eines Erben.“⁶³ Die Konzeption einer eigenständigen Konstitutivfunktion erscheint allerdings fragwürdig, da es sich bei der Einsetzung eines Erben um einen eindeutig deklarativen Akt handelt, der klassischerweise allen Testamenten gemein ist und auch von Brinker als Beispiel für die Deklarationsfunktion genannt wird: „Die deklarative Textfunktion ist charakteristisch für die Textsorten Ernennungsurkunde, Testament, Schuldspruch, Bevollmächtigung, Bescheinigung usw.“⁶⁴ Darüber hinaus konstatiert Richter für „Teile fürstlicher Testamente eine expressive (einstellungsbekundende) Textfunktion“⁶⁵, wodurch die Testamente als Bekenntnistexte „weit über den Charakter einer reinen Rechtsurkunde“⁶⁶ hinausgingen. Betont wird ebenfalls die große Bedeutung „explizit performative[r] Formeln“⁶⁷, die als ein Charak-

⁵⁸ Ebd., S. 15.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Die Testamente des Konvertiten Wolfgang Wilhelm und des Nachfolgers Philipp Wilhelm werden zwar im Anhang der Arbeit aufgeführt (vgl. ebd., S. 476), es wird aber an keiner Stelle der Arbeit auf diese Bezug genommen.

⁶¹ Vgl. vor allem Brinker, Klaus u. a.: Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden (Grundlagen der Germanistik, Band 29). 9., durchges. Aufl. Berlin 2018, S. 87-121.

⁶² Richter: Fürstentestamente, S. 246.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Brinker, Klaus: Textfunktionale Analyse. In: Ders. u. a. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 16.1). Berlin / New York 2000, S. 175-186, hier S. 176. Vgl. auch Brinker u. a.: Linguistische Textanalyse, S. 120f. sowie Śniadecka, Luiza: Sepulkrare Textsorten. Ein Klassifizierungsversuch. In: Greule, Albrecht / Kucharska-Dreiß, Elżbieta (Hrsg.): Theolinguistik: Bestandsaufnahme – Tendenzen – Impulse (Theolinguistica, Band 4). Inzingen 2011, S. 189-200, hier S. 197.

⁶⁵ Richter: Fürstentestamente, S. 251.

⁶⁶ Ebd., S. 252.

⁶⁷ Ebd., S. 248.

teristikum früher Rechtstexte gelten können.⁶⁸ Hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung fürstlicher Testamente resümiert Richter: „Es ging also um die Anpassung an die äußere Form des bereits genannten Urkundenschemas und die Abfassung des breiten Inhalts in standardisierter Rechtssprache, dessen Einkleidung in juristische Termini und zugleich um die Konstruktion persönlicher Nähe durch entsprechende sprachliche Mittel und Muster.“⁶⁹

Zum Abschluss des Kapitels sei in gebotener Kürze ein Blick auf (größere) linguistische Untersuchungen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bürgertestamente geworfen. Überblickt man die bisherigen Arbeiten zu bürgerlichen Testamenten, fällt insbesondere die Heterogenität der Untersuchungsansätze und -schwerpunkte auf.

Im Jahre 1999 legte Norbert Nagel einen Beitrag zur *Überlieferung volkssprachiger Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts aus dem Norden des deutschen Sprachraums* vor⁷⁰. Zunächst skizziert Nagel ausführlich den Untersuchungsstand zu mittelalterlichen Bürgertestamenten. Dabei geht er auch auf den formalen Aufbau der Dokumente sowie auf strukturelle und lexikalische Einzelaspekte ein.⁷¹ Anschließend gibt Nagel eine umfassende Übersicht über die überlieferten volkssprachigen Testamente des 13. und 14. Jahrhunderts mitsamt einer Beschreibung der einzelnen Belegorte.⁷² Bei der folgenden Darstellung Lübecker Testamente wird vorrangig auf den Schreibsprachenwechsel Latein / Mittelniederdeutsch abgehoben.⁷³

Libuše Spáčilová untersuchte im Jahre 2000 die Testamente von Olmützer Bürgern aus dem Zeitraum 1416-1566 und dabei in erster Linie textlinguistische Aspekte.⁷⁴ Spáčilová geht vornehmlich auf die Frage nach Charakteristika

⁶⁸ Vgl. z. B. Warnke, Ingo: Wege zur Kultursprache. Die Polyfunktionalisierung des Deutschen im juristischen Diskurs (1200-1800) (Studia Linguistica Germanica, Band 52). Berlin / New York 1999, S. 136f., S. 168, S. 213f., S. 220 und S. 255.

⁶⁹ Richter: Fürstentestamente, S. 252.

⁷⁰ Vgl. ders.: Zur Überlieferung volkssprachiger Bürgertestamente des 14. Jahrhunderts aus dem Norden des deutschen Sprachraums unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Lübeck. In: Damme, Robert / Taubken, Hans (Hrsg.): Niederdeutsche Wörter. Festgabe für Gunter Müller zum 60. Geburtstag am 25. November 1999 (zugleich: Niederdeutsches Wort, Band 39). Münster 1999, S. 179-227.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 179-189.

⁷² Vgl. ebd., S. 189-207.

⁷³ Vgl. ebd., S. 208-223.

⁷⁴ Spáčilová, Libuše: Deutsche Testamente von Olmützer Bürgern. Entwicklung einer Textsorte in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416-1566 (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Band 9). Wien 2000. Vgl. auch die kleineren Arbeiten Spáčilová's zu Testamenten: Dies.: Die Namen der Erblasser in den Olmützer Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert. In: brücken (Germanistisches Jahrbuch Tschechien – Slowakei, Neue Folge 6). Berlin u. a. 1998, S. 217-230; dies.: Zwei- und mehrgliedrige Ausdrücke in den Olmützer Testamenten aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Frühneuhochdeutschen in Olmütz. In: Germanistica Pragensia 14. Prag 1999, S. 131-140; dies.: Die Entwicklung der Textsorte Testament in der Olmützer Stadtkanzlei in den Jahren 1416-1566. In: Elmentaler, Michael (Hrsg.): Regionalsprachen, Stadtspra-

der Textsorte Testament ein und beschreibt diese insbesondere anhand textstruktureller Merkmale.⁷⁵ Darüber hinaus werden die Bezeichnung des Erblassers bzw. der Erblasserin⁷⁶ sowie die syntaktische Struktur, Diminutiva, Fremdwörter und Entlehnungen im Artikelkatalog der Testamente behandelt.⁷⁷

Andreas Bieberstedt beschäftigte sich 2007 mit Textstruktur, Textstrukturvariation und Textstrukturmustern von 125 Lübecker Testamenten des 14. Jahrhunderts sowie der Zeiträume 1445-1455 und 1490-1500.⁷⁸ Zur Analyse der Textstrukturelemente entwickelt Bieberstedt „ein zwar schwierig handhabbares, aber sicherlich bestens geeignetes Vier-Ebenen-Modell“⁷⁹. Eher exkursartig werden abschließend einige Aspekte der Artikelkataloge der Testamente betrachtet.⁸⁰

Auf textlinguistische, syntaktische und lexikalische Zusammenhänge zielt eine 2009 erschienene Untersuchung von Jana Martinák zu 324 Iglauer Bürgertestamenten aus dem Zeitraum 1544-1624 ab.⁸¹ Martinák konstatiert dabei für die letztwilligen Verfügungen Iglaus im Vergleich mit den von Spáčilová untersuchten Olmützer Testamenten „überwiegend gemeinsame Merkmale“⁸², die mit der überregional verbreiteten zeitgenössischen Testierpraxis begründet werden.⁸³ Neben den hier genannten Arbeiten sind Bürgertestamente (Teil-)Ge-

chen und Institutionssprachen im historischen Prozess (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Band 10). Wien 2000, S. 201-222; dies.: Ausgewählte Phraseologismen in den Textsorten Testament und Ehevertrag im Olmützer Kodex Wenzels von Iglau aus den Jahren 1430-1492. In: brücken (Germanistisches Jahrbuch Tschechien – Slowakei, Neue Folge 11). Berlin / Prag 2004, S. 7-23.

⁷⁵ Spáčilová: Deutsche Testamente, S. 27-80.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 80-96.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 103-154.

⁷⁸ Vgl. Bieberstedt, Andreas: Textstruktur – Textstrukturvariation – Textstruktur. Lübecker mittelniederdeutsche Testamente des 14. und 15. Jahrhunderts (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Band 18). Wien 2007. Der Band lag auch einem weiteren Aufsatz Bieberstedts zugrunde: Vgl. ders.: Strukturmuster in der Textsorte Testament. Dargestellt am Beispiel Lübecker Bürgertestamente des 14. und 15. Jahrhunderts. In: Ernst, Peter (Hrsg.): Kanzleistil: Entwicklung, Form, Funktion. Beiträge der 4. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Wien 24. und 25. November 2006 (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Band 5). Wien 2009, S. 9-56.

⁷⁹ So die Bewertung von Nagel in seiner Rezension des Werkes (Nagel, Norbert: Besprechung von Andreas Bieberstedt, Textstruktur – Textstrukturvariation – Textstrukturmuster. In: Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Band 133. Neumünster 2010, S. 167-173, hier S. 170).

⁸⁰ Vgl. Bieberstedt: Textstruktur, S. 64-86.

⁸¹ Vgl. Martinák, Jana: Iglauer Bürgertestamente aus den Jahren 1544-1624. Realisierung einer Textsorte – historiologische Analyse (Schriften zur diachronen Sprachwissenschaft, Band 14). Wien 2009.

⁸² Ebd., S. 237.

⁸³ Vgl. ebd.

genstand einiger Aufsätze gewesen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.⁸⁴

2.2 Fragestellung und Vorgehensweise

In der Folge der Reformation kam es zu einer Vielzahl verschiedenartiger Prozesse, die auf die frühneuzeitliche Gesellschaft einschneidende und weitreichende Auswirkungen hatten.⁸⁵ Zwar verbreitete sich die neue Lehre Martin Luthers anfangs nur zaghaft: Die namengebende *Protestation* des Speyerer Reichstags 1529 unterschrieben lediglich sechs Reichsfürsten (darunter die Landesherren von Kursachsen und Hessen) sowie 14 Reichsstädte. Noch bis weit in die 1550er-Jahre war die Mehrheit der deutschen Territorien in der Glaubensfrage unentschieden. Eben diese lange Phase der Unentschiedenheit erwies sich aber, so betont Walter Ziegler, zugleich als vorteilhaft für die evangelische Bewegung:

[So sei zum einen festzuhalten,] daß jetzt die religiöse Unentschiedenheit und Unklarheit, besser ausgedrückt das Festhalten an und gleichzeitig die langsame Entfernung von der traditionellen überkommenen Kirchenwelt, fast alle Territorien erfaßt, zum anderen, daß die Mehrzahl zwar in dieser Unentschiedenheit verharrt, und zwar relativ

⁸⁴ Vgl. Gerner, Zsuzsanna: Testamente als Abdruck der Mehrsprachigkeit von Pécs/Pečuh/Fünfkirchen im 18. Jahrhundert. Vorstellung des Korpus. In: Hünecke, Rainer / Aehnel, Sandra (Hrsg.): Kanzlei und Sprachkultur. Beiträge der 8. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Dresden 3. bis 5. September 2015 (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Band 9). Wien 2016, S. 263-276; Kaleta-Wojtasik, Sławomira: Mittelalterliches Testament als Textsorte. Versuch einer Untersuchung anhand deutschsprachiger Testamente der Krakauer Bürger aus dem XV. Jh. In: Schwarz, Alexander / Abplanalp Luscher, Laure (Hrsg.): Textallianzen am Schnittpunkt der germanistischen Disziplinen (Textanalyse in Universität und Schule, Band 14). Bern 2001, S. 259-272; dies.: Formelles und Persönliches in deutschsprachigen Testamenten der Krakauer Bürger aus dem 15.-16. Jahrhundert. In: Hünecke / Aehnel: Kanzlei und Sprachkultur, S. 49-62; Mayerová, Erika: Zum Konsonantensystem in den ältesten Preßburger Testamenten. In: Greule, Albrecht (Hrsg.): Deutsche Kanzleisprachen im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5. bis 7. Oktober 1999 (Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, Band 1). Wien 2001, S. 141-151; Wiktorowicz, Józef: Die Textsorte „Testament“ in der Krakauer Kanzleisprache. In: Simmler, Franz (Hrsg.) / Wich-Reif, Claudia (Bearb.): Textsortentypologien und Textallianzen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 21. bis 25. Mai 2003 (Berliner Sprachwissenschaftliche Studien, Band 6). Berlin 2004, S. 167-176.

⁸⁵ Vgl. dazu grundsätzlich z. B. Hauschild: Kirchen- und Dogmengeschichte 2, S. 1-451, Herbers, Klaus / Neuhaus, Helmut: Das Heilige Römische Reich. Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843-1806). Köln u. a. 2005, S. 187-219 oder Ziegler, Walter: Die Entscheidung deutscher Länder für oder gegen Luther. Studien zu Reformation und Konfessionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert. Gesammelte Aufsätze (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Band 151). Münster 2008, S. 1-200.

lang, daß diese Unentschiedenheit aber je länger je mehr, vor allem nach 1555, sich dann doch der Glaubensneuerung zuneigt.⁸⁶

An späterer Stelle fährt Ziegler fort: „Wenn je für die katholische Kirchentra-dition in Deutschland eine Gefahr bestand, dann jetzt, um 1560, nicht um 1520.“⁸⁷ Tatsächlich ergab sich erst mit dem Ende des Augsburger Reichstags 1555 und der damit verbundenen Klärung des reichsrechtlichen Status’ der Lutheraner eine neue Situation – diese waren fortan nicht mehr „bloß eine tolerierte Minderheit, sondern gleichgewichtige Partei“⁸⁸. Mit dem Ergebnis des Augsburger Reichstags konnte die politische Einheit des Reiches erhalten werden, dies geschah aber zulasten der konfessionellen Einheit. Da die Lan-desherren nach 1555 für die Gesamtheit ihrer Territorien das *ius reformandi*, andersgläubige Untertanen dagegen lediglich noch das Recht zur Emigration (*ius emigrandi*) innehatten, wurde die konfessionelle Einheitlichkeit der Terri-torien und zugleich auch ihre Position im Reich nachhaltig gestärkt⁸⁹, was wiederum zu einer Art ‚konfessioneller Frontstellung‘ auf territorialer Ebene führte. Diese Frontstellung wurde verschärft durch den Abschluss des *Konzils von Trient* (1545-1563), mit dem die katholische Partei auf die reformatorischen Bewegungen reagierte⁹⁰, sowie durch die Niederlegung des calvinischen Be-kenntnisses im *Heidelberger Katechismus* (1563). Zwar hatte der Calvinismus – im Gegensatz zum Luthertum – bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 keine reichsrechtliche Grundlage.⁹¹ Da eine offizielle Verurteilung der Lehre aber unterblieb und der Calvinismus „de facto als dritte Konfession im Reich anerkannt“⁹² wurde, standen sich spätestens seit 1563 drei voll ausgebildete Bekenntnisse gegenüber.

Die seit dem Augsburger Reichstag sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den Konfessionen werden häufig mit dem Begriff *Konfessionalisierung* bezeichnet.⁹³ Konfessionalisierung meint „einen gesellschaftsgeschichtlich fun-

⁸⁶ Ebd., S. 42.

⁸⁷ Ebd., S. 44.

⁸⁸ Hauschild: Kirchen- und Dogmengeschichte 2, S. 157.

⁸⁹ Vgl. ebd.

⁹⁰ Das Ergebnis des Konzils bestand in der Festschreibung der wesentlichen Unterschiede zu Luthertum und Calvinismus: Katholischerseits verbindlich waren fortan „[...] die Gültigkeit der Tradition neben der Heiligen Schrift, die Anerkennung der Vulgata als allein gültige Bibelversion, die Kanonisation von sieben Sakramenten, die hierarchische Kirche mit dem Papst an der Spitze als ihre Verwalterin und als Vermittlerin zwischen Gott und den Gläubigen bei der Erlangung der göttlichen Gnade.“ (Herbers / Neuhaus: Das Heilige Römische Reich, S. 210).

⁹¹ Vgl. zu dieser Diskussion Kap. 5.1.2.

⁹² Herbers / Neuhaus: Das Heilige Römische Reich, S. 212. Vgl. auch Kap. 5.1.2.

⁹³ Vgl. dazu grundsätzlich Greyerz, Kaspar von u. a. (Hrsg.): Interkonfessionalität – Transkonfessionalität – binnenkonfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Band 201). Gütersloh 2003; Reinhard / Schilling: Die katholische Konfessionalisierung; Rublack, Hans-Christoph (Hrsg.): Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches

damentalen Wandlungsvorgang, der kirchlich-religiöse und mentalitätsmäßige-kulturelle Veränderungen ebenso einschließt wie staatlich-politische und soziale.⁹⁴ Die Einschätzung Heinz Schillings, „daß der von der Konfessionalisierung vorangetriebene gesamtgesellschaftliche Wandel tiefgreifender war als der unmittelbar durch die Reformation ausgelöst“⁹⁵, ist sicher zutreffend. Als Zeitraum werden seitens der historischen Forschung die 100 Jahre von 1550 bis 1650 angesetzt mit einer Kernzeit zwischen 1570 und 1590.⁹⁶ Die Konfessionalisierung betraf weit mehr als die unmittelbar kirchliche Domäne:

Die getrennte Entwicklung führte im Lauf der Zeit zur Ausbildung einer Reihe von Unterschieden, die weit über dogmatische und verfassungsmäßige Differenzen hinausgingen. Am Ende standen sich ganz unterschiedliche Konfessionskulturen gegenüber, die bis in den Alltag hinein das Leben der Gläubigen in eigentümlicher Weise prägten.⁹⁷

Unterschiede zwischen den Konfessionen zeigten sich im rituellen Verhalten⁹⁸ ebenso wie in der Kunst⁹⁹, in der Architektur ebenso wie in der Mode¹⁰⁰,

Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1988 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Band 197). Gütersloh 1992; Schilling, Heinz (Hrsg.): Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationsgeschichte 1985 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, Band 195). Gütersloh 1986.

⁹⁴ Schilling, Heinz: Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas. In: Reinhard / Schilling: Die katholische Konfessionalisierung, S. 1-49, hier S. 4.

⁹⁵ Ebd., S. 35.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 31.

⁹⁷ Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit. 1500 bis 1800. Berlin 1998, S. 38. Vgl. auch Dieter Breuer, der ausführt: „Konfessionalisierung bedeutete u.a.: kulturelle Abgrenzung gegenüber heterodoxen Einwirkungen von außen, planmäßige Durchdringung des Territoriums mit dem Geist der rechten Konfession.“ (ders.: Raumbildungen in der deutschen Literaturgeschichte der Frühen Neuzeit als Folge der Konfessionalisierung. In: Besch, Werner / Solms, Hans-Joachim [Hrsg.]: Regionale Sprachgeschichte [zugleich: Zeitschrift für deutsche Philologie, Band 117]. Berlin u. a. 1998, S. 180-191, hier S. 187).

⁹⁸ Noch für die Mitte des 19. Jahrhunderts berichtet Wilhelm Heinrich Riehl: „Im protestantischen Deutschland feiert man bekanntlich die Geburtstage, im katholischen die Namenstage. In einigen gemischten Strichen der Pfalz feiert man beide, um keinem zu wenig, in andern Strichen weder Geburts- noch Namenstag, um keinem zu viel zu tun.“ (ders.: Die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild. Stuttgart / Augsburg 1857, S. 383).

⁹⁹ Vgl. Koeplin, Dieter: Reformatorische Kunst aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Rublack: Die lutherische Konfessionalisierung, S. 495-544.

¹⁰⁰ Dies scheint in Deutschland teilweise noch im 19. Jahrhundert der Fall gewesen zu sein: „Eine besondere confessionelle Tracht, Häuserbauart, oder gar, wie in Bayerisch-Schwaben, eine unterschiedene protestantische und katholische Art den Acker zu bauen und die Furchen zu ziehen, existiert in der Pfalz nicht mehr.“ (Riehl: Die Pfälzer, S. 383). Vgl. auch die Beschreibung modischer Abgrenzungen der Konfessionen in Augsburg bei Balbach, Anna-Maria: Sprache und Konfession. Frühneuzeitliche Inschriften zum Totengedächtnis in Bayerisch-Schwaben (Religion und Politik, Band 9). Würzburg 2014, S. 13f.

die Frage nach ‚konfessioneller Musik‘ ist in der Forschungsliteratur ebenfalls gestellt worden.¹⁰¹ Auch darf die Tatsache nicht vergessen werden, dass seit „Oktober 1582 [...] das christliche Europa, ab 1583 auch das Alte Reich [...] in zwei konfessionelle Zeitzonen aufgeteilt [war].“¹⁰² Dabei spielte sich zwischen den Konfessionen eine Zusammenarbeit zweiten Grades ein: Man „unterstützte sich gegenseitig darin, sich gegenseitig abzugrenzen und so die eigene Identität zu behaupten.“¹⁰³

Angesichts des breit gefächerten Einflusses, den der Faktor Konfession auf die verschiedensten Bereiche des frühneuzeitlichen Lebens hatte, stehen konfessionell bedingte Veränderungen auch im Sprachgebrauch der Menschen zu erwarten. Tatsächlich konnte in zahlreichen Arbeiten zu diesem Thema gezeigt werden, „dass das Medium Sprache gerade auch im sozioreligiösen Zusammenhang als Indikator und Faktor eine wesentliche Rolle gespielt hat.“¹⁰⁴ Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist nun die Untersuchung der Frage, welchen Einfluss die Konfession deutscher Reichsfürsten auf den Sprachgebrauch in ihren Testamenten hatte.

An dieser Stelle drängt sich eine theoretische Frage auf: Wie hat man sich die Korrelation von Konfession und Sprache, oder besser: Sprachgebrauch zu denken? Dazu greift Jürgen Macha auf das ursprünglich von Friedhelm Debus¹⁰⁵ mit Blick auf die Namenkunde konzipierte „Zwiebelmodell der sprachlichen Ebenen“¹⁰⁶ der ersten Auflage der *Historischen Sprachwissenschaft des Deutschen* von Damaris Nübling u. a. zurück:

¹⁰¹ Vgl. Danckwardt, Marianne: Konfessionelle Musik? In: Reinhard / Schilling: Die katholische Konfessionalisierung, S. 371-383, hier S. 372.

¹⁰² Koller, Edith: Strittige Zeiten. Kalenderreformen im Alten Reich 1582-1700 (Pluralisierung und Autorität, Band 41). Berlin / Boston 2014, S. 5. Vgl. auch Kap. 5.

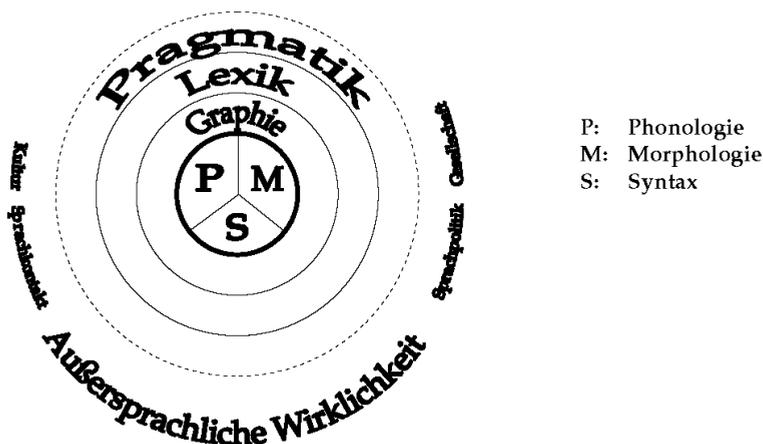
¹⁰³ Reinhard, Wolfgang: Was ist katholische Konfessionalisierung? In: Reinhard / Schilling: Die katholische Konfessionalisierung, S. 419-452, hier S. 429. Inwieweit diese Prozesse im Einzelnen obrigkeitlich gelenkt waren oder ihre Ausprägung vom ‚gemeinen‘ Volk ausgehend erfuhren, bedarf noch weiterer Untersuchungen. Es ist grundsätzlich aber von einem starken Einfluss der Territorialfürsten – geistlichen wie weltlichen – auf den Verlauf von Reformation und Konfessionalisierung auszugehen. Dietmar Willoweit zufolge wäre es angesichts der regelrechten Flut landesherrlicher Verordnungen in dieser Zeit „vielleicht richtiger, von religionspolitischer Territorialisierung statt von Konfessionalisierung zu sprechen.“ (ders.: Katholischer Konfessionalismus, S. 232).

¹⁰⁴ Macha, Jürgen: Frühneuzeitliche Sprachpraxis und der Einfluss der Konfessionen. In: Ders. u. a. (Hrsg.): Konfession und Sprache. Interdisziplinäre Perspektiven (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, Band 18). Münster 2012, S. 99-112, hier S. 99.

¹⁰⁵ Debus, Friedhelm: Onomastik. In: Althaus, Hans Peter u. a. (Hrsg.): Lexikon der Germanistischen Linguistik. 2., vollständig neu bearb. und erw. Aufl. Tübingen 1980, S. 187-198, hier S. 188.

¹⁰⁶ Nübling, Damaris u. a.: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels. Tübingen 2006, S. 2.

Abb. 1: Zwiebelmodell der sprachlichen Ebenen



Das Modell soll der Beschreibung des Phänomens Sprachwandel dienen: Nach Nübling u. a. vollzieht sich dieser nicht gleichmäßig, sondern findet auf den verschiedenen Sprachbeschreibungsebenen in unterschiedlichem Maße, d. h. im Wesentlichen unterschiedlich schnell und intensiv statt. Je weiter außen eine Ebene in dem Modell angesiedelt ist, umso ‚leichter‘ wirken sich Veränderungen der außersprachlichen Wirklichkeit auf diese aus. Die äußeren Ebenen der Graphie, der Lexik und der Pragmatik erweisen sich dementsprechend als ‚anfälliger‘ für, die inneren Ebenen der Phonologie, der Morphologie und der Syntax als ‚resistenter‘ gegen solche Wandelerscheinungen. Seit der vierten Auflage liegt eine modifizierte Version des Zwiebelmodells vor, in der auch die Ebene Text berücksichtigt wird. Diese wird zwischen der Pragmatik und der Lexik verortet.¹⁰⁷

Für Phänomene, die als ganz bewusst eingesetzte Indikatoren einer konfessionellen Ausrichtung mit sprachlichen Mitteln angesehen werden können, hat Macha den Begriff des *sprachlichen Konfessionalismus* geprägt: „Der Terminus soll dazu dienen, Klassen von Erscheinungen sprachlicher Art zusammenzufassen, bei denen der Erklärungsgröße ‚Konfession‘ ein besonderer Stellenwert zukommt.“¹⁰⁸ Als Auswirkungen einer durch Reformation und Konfessionali-

¹⁰⁷ Vgl. dies.: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels. 4., komplett überarb. und erw. Aufl. Tübingen 2013, S. 2. Ebenso dies.: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen. Eine Einführung in die Prinzipien des Sprachwandels. 5., akt. Aufl. Tübingen 2017, S. 14.

¹⁰⁸ Macha, Jürgen: Der konfessionelle Faktor in der deutschen Sprachgeschichte der Frühen Neuzeit (Religion und Politik, Band 6). Würzburg 2014, S. 32. Vgl. auch ders.: Frühneuzeitliche Sprachpraxis, S. 111; ders.: Konfessionelle Differenzen auf dem Feld der Sprache? Sprachhistorische Befunde zur Frühen Neuzeit. In: Pietsch, Andreas / Stollberg-Rilinger, Barbara (Hrsg.): Konfessionelle Ambiguität. Uneindeutigkeit und Verstellung als religiöse Praxis in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Refor-

sierung stark veränderten außersprachlichen Wirklichkeit sind sprachliche Konfessionalismen vor dem Hintergrund des Zwiebelmodells insbesondere auf den Ebenen der Pragmatik, des Textes, der Lexik sowie der Graphie zu erwarten.¹⁰⁹ Macha verwirft mit dem Konzept der sprachlichen Konfessionalismen zugleich andere Modellierungen des Zusammenhangs von Konfession und Sprache. Der Hauptkritikpunkt, den Macha gegen die Entwürfe *Glaubenssprachen*¹¹⁰ bzw. *Konfessiolekte*¹¹¹ ins Feld führt, ist die mit solchen Bezeichnungen suggerierte „sprachstrukturelle Vollständigkeit“¹¹², die mit Blick auf konfessionelle Abgrenzungen eine „Hypostasierung sprachlicher Differenzen“¹¹³ darstellt.

Tatsächlich entstanden in der Folge der Reformation keine neuen Sprachen bzw. Varietäten. Es gab kein *Lutherisch*, das einem *Katholisch* gegenüberstanden hätte, wie es auch – so hebt Hans Ulrich Schmid hervor – keine Schreibformen gab, „die an sich ‚katholischer‘ oder ‚protestantischer‘ wären als andere.“¹¹⁴ Wohl aber können sprachliche Merkmale funktionalisiert werden, was in diesem Zusammenhang vor allem heißt, dass sie mit etwas Bestimmtem assoziiert werden. Ebendies geschah auf der graphematischen Ebene seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im deutschen Sprachraum – so das wesentliche Ergebnis der bisherigen Forschungen, die vorrangig mit Blick auf diese

mationsgeschichte, Band 214). Gütersloh 2013, S. 99-117, hier S. 117; ders.: Sprachliche Konfessionalismen. In: Kolbeck, Christopher u. a. (Hrsg.): Stadtsprache(n) – Variation und Wandel. Beiträge der 30. Tagung des Internationalen Arbeitskreises Historische Stadtsprachenforschung, Regensburg, 3.-5. Oktober 2012. Heidelberg 2013, S. 11-25, hier S. 14; ders.: „so fang das vatter unser auch auf calvinisch an“. Sprachliche Konfessionalismen in der Frühen Neuzeit. In: *Simpliciana*. Schriften der Grimmelshausen-Gesellschaft XXXV. Bern u. a. 2013, S. 15-30, hier S. 18f.

¹⁰⁹ Vgl. Macha, der schon vor der Erweiterung des Zwiebelmodells um die Textebene für die Berücksichtigung einer „Text- und Diskursebene“ (ders.: Der konfessionelle Faktor, S. 34) plädiert und diese zu einem (Teil-)Gegenstand seiner Untersuchung gemacht hat (vgl. ebd., S. 105-122). Des Weiteren weist Macha auf die Bedeutung der Onomastik bei der Frage nach sprachlichen Konfessionalismen hin (vgl. ebd., S. 32). Diese wird im Modell von Nübling u. a. der Lexik untergeordnet (vgl. dies.: Historische Sprachwissenschaft, S. 3 [1.-3. Aufl.], S. 2 [4. Aufl.] bzw. S. 14 [5. Aufl.]).

¹¹⁰ Vgl. Möhn, Dieter: Fachsprachen und Gruppensprachen. In: Hoffmann, Lothar u. a. (Hrsg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. 1. Halbband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 14.1). Berlin / New York 1998, S. 168-181, hier S. 171 und S. 179.

¹¹¹ Vgl. Hinderling, Robert: *Wej mir sog'n*. Sprache und Identität des Mundartsprechers in Nordostbayern. Erfahrungen bei der Erhebung des Materials für den Sprachatlas von Nordostbayern. In: Janich, Nina / Thim-Mabrey, Christiane (Hrsg.): Sprachidentität – Identität durch Sprache. Tübingen 2003, S. 125-136, hier S. 135.

¹¹² Macha: Der konfessionelle Faktor, S. 30.

¹¹³ Ebd. Dasselbe gilt auch für den von Wilfried Stöling-Richert vorgeschlagenen Begriff „Hagiolekt“ (ders.: Glaube und Sprache: Die Rolle der Konfessionen bei sprachsoziologischen Wandlungen in deutschen Sprachinseln. In: Berend, Nina / Mattheier, Klaus J. [Hrsg.]: Sprachinselforschung. Eine Gedenkschrift für Hugo Jedig. Frankfurt a. M. 1994, S. 179-191, hier S. 184f. und S. 190).

¹¹⁴ Schmid, Hans Ulrich: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte. 3. akt. und überarb. Aufl. Stuttgart 2017, S. 110.

Sprachebene vorgenommen wurden. Als „Initialuntersuchungen“¹¹⁵ können dabei die Arbeiten von Dieter Breuer in den 1970er-Jahren gelten.¹¹⁶ Seit Mitte der 1980er-Jahre widmeten sich neben Breuer¹¹⁷ vor allem Peter Wiesinger¹¹⁸,

¹¹⁵ Macha: Konfessionelle Differenzen, S. 117.

¹¹⁶ Vgl. Breuer, Dieter: Die Auseinandersetzung mit dem oberdeutschen Literaturprogramm im 17. Jahrhundert. Zum Verhältnis von sprachlicher und gesellschaftlicher Programmatik. In: Archiv für Kulturgeschichte, Band 53. Köln / Wien 1971, S. 53-92; ders.: Zensur und Literaturpolitik in den deutschen Territorialstaaten des 17. Jahrhunderts am Beispiel Bayerns. In: Schöne, Albrecht (Hrsg.): Stadt – Schule – Universität – Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel. München 1976, S. 470-491; ders.: Oberdeutsche Literatur 1565-1650. Deutsche Literaturgeschichte und Territorialgeschichte in frühabsolutistischer Zeit (Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 11, Reihe B). München 1979.

¹¹⁷ Vgl. auch die späteren Arbeiten: Breuer, Dieter: Katholische Konfessionalisierung und poetische Freiheit. In: Reinhard / Schilling: Die katholische Konfessionalisierung, S. 166-183; ders.: Raumbildungen; ders.: Der Streit über die Frage, „wo das beste Teutsch zu finden“. In: Macha u. a.: Konfession und Sprache, S. 31-43.

¹¹⁸ Vgl. Wiesinger, Peter: Zur Frage lutherisch-ostmitteldeutscher Spracheinflüsse auf Österreich im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Lemmer, Manfred (Hrsg.): Beiträge zur Sprachwirkung Martin Luthers im 17./18. Jahrhundert (Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, F 65, 1987/10). Halle a. d. Saale 1987, S. 83-109; ders.: Zur Periodisierung der deutschen Sprachgeschichte aus regionaler Sicht. In: Besch, Werner (Hrsg.): Deutsche Sprachgeschichte. Grundlagen, Methoden, Perspektiven. Festschrift für Johannes Erben zum 65. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1990, S. 403-414; ders.: Die sprachlichen Verhältnisse und der Weg zur allgemeinen deutschen Schriftsprache in Österreich im 18. und frühen 19. Jahrhundert. In: Gardt, Andreas u. a. (Hrsg.): Sprachgeschichte des Neuhochdeutschen. Gegenstände, Methoden, Theorien (Reihe Germanistische Linguistik, Band 156). Tübingen 1995, S. 319-367; ders.: 5 Thesen zur Regionalität und Überregionalität in der schriftsprachlichen Entwicklung: Der bayerisch-österreichische Raum vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Große, Rudolf / Wellmann, Hans: Textarten im Sprachwandel – nach der Erfindung des Buchdrucks (Sprache – Literatur und Geschichte. Studien zur Linguistik/Germanistik, Band 13). Heidelberg 1996, S. 315-318; ders.: Zur bairisch-oberdeutschen Schriftsprache des 16. und frühen 17. Jahrhunderts in Österreich unter dem Einfluß von Reformation und Gegenreformation. In: Hoffmann, Walter u. a. (Hrsg.): Das Frühneuhochdeutsche als sprachgeschichtliche Epoche. Werner Besch zum 70. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1999, S. 241-273; ders.: Die Entwicklung der deutschen Schriftsprache vom 16. bis 18. Jahrhundert unter dem Einfluss der Konfessionen. In: Zeitschrift der Germanisten Rumäniens, 9. Jahrgang, Heft 17-18. Bukarest 2000, S. 155-162; ders.: Zwei Varietäten der deutschen Schriftsprache durch Konfessionalisierung im 16. und 17. Jahrhundert. In: Habermann, Mechthild (Hrsg.): Sprache, Reformation, Konfessionalisierung (Jahrbuch für Germanistische Sprachgeschichte, Band 9). Berlin / Boston 2018, S. 213-234.

Macha¹¹⁹ und Paul Rössler¹²⁰ dem Forschungskomplex ‚Konfession und Sprache‘. Die Ergebnisse dieser und auch anderer Untersuchungen legen nahe, dass in vielen Domänen der Schriftlichkeit des sogenannten *Konfessionellen Zeitalters*¹²¹, das seitens der historischen Forschung für den Zeitraum zwischen dem Augsburger Reichstag 1555 und dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 angesetzt wird, und auch noch darüber hinaus¹²² im Frühneuhochdeutschen bestehende „[s]prachregionale Unterschiede“¹²³, die den Schreibenden unterschiedliche Wahlmöglichkeiten eröffneten, „zu konfessionellen stilisiert“¹²⁴ wurden.

¹¹⁹ Vgl. neben den in Fn. 108 genannten Arbeiten Machas auch ders.: Schreibvariation und ihr regional-kultureller Hintergrund: Rheinland und Westfalen im 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, Band 117 (Sonderheft). Berlin u. a. 1998, S. 50-66; ders.: Konfession und Sprache: Zur schreibsprachlichen Divergenz um 1600. In: Mattheier, Klaus J. / Nitta, Haruo (Hrsg.): Sprachwandel und Gesellschaftswandel – Wurzeln des heutigen Deutsch. Studien des deutsch-japanischen Arbeitskreises für Frühneuhochdeutschforschung. München 2004, S. 161-176; ders.: Sprachgeschichte und Kulturgeschichte. Frühneuzeitliche Graphien als Indikatoren konfessioneller Positionierung. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, Band 34. Berlin / New York 2006, S. 105-130; ders.: Die Sprache von Glockeninschriften. Variation, Konvergenz und Divergenz unter dem Einfluss von Reformation und Gegenreformation. In: Magin, Christine u. a. (Hrsg.): Traditionen, Zäsuren, Umbrüche. Inschriften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit im historischen Kontext. Beiträge zur 11. Internationalen Fachtagung für Epigraphik vom 9. bis 12. Mai 2007 in Greifswald. Wiesbaden 2008, S. 103-121.

¹²⁰ Vgl. Rössler, Paul: Text, Satz, Druck. Prolegomena zu Auswahl und Sprachanalyse von Wiener Drucken des 17. und frühen 18. Jahrhunderts. In: Ernst, Peter / Patocka, Franz (Hrsg.): Deutsche Sprache in Raum und Zeit. Festschrift für Peter Wiesinger zum 60. Geburtstag. Wien 1998, S. 623-642; ders.: Cuius re(li)gio, eius scriptio. Zur Konfessionalisierung der bairisch-oberdeutschen Schriftsprache der Frühneuzeit am Beispiel der Vokalschreibung. In: Canisius, Peter u. a. (Hrsg.): Sprache – Kultur – Identität. Festschrift für Katharina Wild zum 60. Geburtstag. Pécs 2001, S. 345-359; ders.: Schreibvariation, Sprachregion, Konfession. Graphematik und Morphologie in österreichischen und bayrischen Drucken vom 16. bis ins 18. Jahrhundert (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich, Band 35). Frankfurt a. M. 2005; ders.: Arkane Confessio oder Regiolekt mit Konfessionshintergrund? Fragen zum soziofunktionalen Status grafischer Varianten in ostoberdeutschen frühneuzeitlichen Drucken. In: Macha u. a.: Konfession und Sprache, S. 113-123.

¹²¹ Der Begriff geht zurück auf Ernst Troeltsch (1865-1923), der ihn seit 1906 in mehreren Schriften verwendete (vgl. ders.: Kritische Gesamtausgabe. Band 7: Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit [1906 / 1909 / 1922]. Berlin / New York 2004, S. 322 sowie ders.: Kritische Gesamtausgabe. Band 8: Schriften zur Bedeutung des Protestantismus für die moderne Welt [1906-1913]. Berlin / New York 2001, S. 247, S. 287 und S. 289).

¹²² Vgl. z. B. Balbach: Sprache und Konfession, S. 243-250 oder Breuer: Raumbildungen, S. 189.

¹²³ Schmid: Einführung, S. 110.

¹²⁴ Ebd. Vgl. auch Macha: Der konfessionelle Faktor, S. 20f. sowie die Aussage Beschs: „Möglicherweise mutiert [...] eine vermeintliche ‚Regionalmaxime‘ zu einer ‚Konfessionsmaxime‘ mit sprachlichen Markierungszeichen.“ (ders.: Die Regionen und die deutsche Schriftsprache. Konvergenzfördernde und konvergenzhindernde Faktoren. Versuch einer forschungsgeschichtlichen Zwischenbilanz. In: Berthele, Raphael u. a. [Hrsg.]: Die

Allgemein kann man sagen, dass sich die Protestanten an der ostmitteldeutschen Schreibweise Luthers orientierten, die vor allem mithilfe von Luthers Bibelübersetzung weite Verbreitung und Bekanntheit erfahren hatte, während die Katholiken in Richtung des ostoberdeutschen Bairisch tendierten.¹²⁵ Indes: Man hat sich diesen Prozess nicht so vorzustellen, dass damit jeder Kurkölnner oder Münstersche Kanzleischreiber als Katholik Bairisch schrieb, jeder Württemberger oder Friese als Protestant Ostmitteldeutsch. Vielmehr legen die bisherigen Untersuchungsergebnisse nahe, dass lediglich bestimmte sprachliche Merkmale mit der Konfession der Schreibenden korrelierten. Im Sinne gruppensprachlicher Identifikationsindikatoren gab man sich z. B. durch die Verwendung eines Bündels gewisser Graphien als einem bestimmten konfessionellen Lager zugehörig zu erkennen. Als Beispiele solcher konfessionsdifferenzierenden Zwecken dienstbar gemachten Graphien mit besonderem indexikalischen Wert – Macha spricht diesbezüglich mit Rückbezug auf die Terminologie Karl Bühlers von Schreibungen mit „Symptom- und Signalfunktion“¹²⁶ sowie von „Signalschreibungen“¹²⁷, „Signalgraphien“¹²⁸ und „Fahnschreibungen“¹²⁹ – können die folgenden gelten:

- Die Darstellung der lautgeschichtlichen Differenzierung von mhd. <ɿ> und mhd. <ei> als <ei, ey> und <ai, ay> (katholisch konnotiert) oder der Zusammenfall beider Formen zu <ei, ey> (protestantisch konnotiert), z. B. <vnthailbar> vs. <vntheilbar>¹³⁰,
- die Schreibung von <k> mit (katholisch) oder ohne (protestantisch) <h>, z. B. <verkhünden> vs. <verkünden>,

deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht. Berlin / New York 2003, S. 5-27, hier S. 14).

¹²⁵ Vgl. z. B. die frühe Aussage Breuers: „[W]ährend sich in den protestantischen Territorien auch Oberdeutschlands als Literatursprache mehr und mehr ein meißnisch-mitteldeutscher Schreibstil lutherischer Prägung durchsetzt, kehren die Offizinen in den katholischen Territorien nach 1565 zur obd. Schriftsprache zurück.“ (ders.: Oberdeutsche Literatur, S. 44). Er betont, dass die oberdeutsche „Sprachnorm schon bald nicht mehr nur auf Bayern und Österreich beschränkt ist, sondern zur ‚modernen‘ überregionalen Verkehrssprache der katholischen Territorien wird“ (ebd., S. 46). Wiesinger präsentiert einen Katalog der wesentlichen Sprachunterschiede zwischen dem Ostoberdeutschen und dem Ostmitteldeutschen. Für die Zeit um 1600 veranschlagt er 40, für die Zeit um 1770 noch rund 20 unterscheidende Merkmale (vgl. ders.: Die Entwicklung der deutschen Schriftsprache, S. 159f.). Diese scheinen freilich nicht alle im gleichen Maße konfessionell ‚aufgeladen‘ worden zu sein.

¹²⁶ Macha: Der konfessionelle Faktor, S. 21.

¹²⁷ Macha: Frühneuzeitliche Sprachpraxis, S. 108; ders.: Der konfessionelle Faktor, S. 57 und S. 98.

¹²⁸ Ebd., S. 58.

¹²⁹ Ebd., S. 42.

¹³⁰ Zu der katholischen Konnotation von <ai, ay> vgl. bereits Moser, Virgil: Beiträge zur Lautlehre Spee's. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, Band 46. Berlin u. a. 1915, S. 17-80, hier S. 37f.

- die Verwendung (katholisch) oder Nichtverwendung (protestantisch) von Synkope und Apokope, z. B. <gmüth> vs. <gemüth> und <gnad> vs. <gnade>¹³¹,
- die Benutzung (katholisch) oder Nichtbenutzung (protestantisch) der „gerade in bairischen Zusammenhängen typischen Rundungen und Entrundungen (denkbar wären etwa ‚wiest‘ für *wüst*, ‚abgelögt‘ für *abgelegt*)“¹³² sowie
- die Schreibung der Negationspartikel als <nit> (katholisch) oder <nicht> (protestantisch).

Hinsichtlich dieser Ergebnisse ist allerdings die Tatsache zu bedenken, dass in der bisherigen Forschung *Protestanten* weitgehend mit *Lutheranern* gleichgesetzt wurden. Stark vernachlässigt wurde dagegen die Möglichkeit sprachlicher Abgrenzungen zwischen Lutheranern und Calvinisten.¹³³

Bei der Durchsetzung konfessionsindizierender Graphien spielte sicherlich die bereits erwähnte Zusammenarbeit zweiten Grades eine maßgebliche, die Differenzen verstärkende Rolle: Merkmale, die „die eine [Konfession, T. K.] liebt, vermeidet die andere“¹³⁴ und umgekehrt. Die Frage, wie konfessionell konnotierte Formen den Weg „in die Köpfe der schreibenden Menschen“¹³⁵ gefunden haben, beantwortet Macha einerseits mit der herausragenden Rolle der städtischen und landesherrlichen Kanzleien – hierauf wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch zurückzukommen sein¹³⁶ –, andererseits mit der schulischen Unterweisung als „bedeutsame[m] Transmissionsriemen zur Durchsetzung von Inhalten und sprachlichen Formen“¹³⁷.

Die Abgrenzung der Konfessionen auf graphematischer Ebene erwies sich als überaus einflussreich für die Entwicklung der deutschen Sprache. Der schreibsprachliche Ausgleich, der insbesondere zwischen dem Ostoberdeutschen und dem Ostmitteldeutschen bis etwa 1520 schon recht weit gediehen war, erfuhr dadurch – mit teleologischem Blick auf unser heutiges Deutsch gesprochen – einen erheblichen Rückschlag.¹³⁸ Der deutsche Sprachraum um 1500 präsentierte sich als einheitlicher als der deutsche Sprachraum um 1600 bzw. um 1700, wofür insbesondere die konfessionelle Spaltung im Reich als ‚kon-

¹³¹ Vgl. dazu auch Habermann, Mechthild: Das sogenannte ‚Lutherische e‘. Zum Streit um einen *armen Buchstaben*. In: Sprachwissenschaft, Band 22. Heidelberg 1997, S. 435-477.

¹³² Macha: Der konfessionelle Faktor, S. 82 (Kursivierung im Original, T. K.).

¹³³ Meines Wissens ist auf diese Möglichkeit überhaupt erst einmal verwiesen worden (vgl. Macha: Sprachgeschichte und Kulturgeschichte, S. 124).

¹³⁴ Balbach, Anna-Maria: Jakob, Johann oder Joseph? – Frühneuzeitliche Vornamen im Streit der Konfessionen. In: Macha u. a.: Konfession und Sprache, S. 11-30, hier S. 30.

¹³⁵ Macha: Frühneuzeitliche Sprachpraxis, S. 107.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 107f. und ders.: Der konfessionelle Faktor, S. 94-98 sowie Kap. 6.3.

¹³⁷ Ebd., S. 98-104, hier S. 98; vgl. auch ders.: Frühneuzeitliche Sprachpraxis, S. 108-110.

¹³⁸ Vgl. dazu die Aussage Johann Jakob Bodmers von 1755: „Vor Luthers Veränderungen war der Unterscheid zwischen der sächsischen Mundart und der Beierischen oder Oesterreichischen ungleich geringer, als er heut zu Tage ist.“ (zit. nach Besch: Die Regionen und die deutsche Schriftsprache, S. 20).

vergenzhindernder Faktor¹³⁹ verantwortlich zeichnete.¹⁴⁰ Schon 1923 bescheinigte Virgil Moser den süddeutschen Druckerzentren Wien, München und Ingolstadt eine „rückkehr zum localen schriftdialekt“¹⁴¹. Den Grund für diese Entwicklung sieht Moser „in erster linie [in] der einwirkung der aufblühenden jesuitenschulen, deren einflüsse sich ja bis im äußersten nord- (Köln) und südwesten (Freiburg i. Schw.) bemerkbar machen“¹⁴². Der Übergang zur neuhochdeutschen Schriftsprache erfolgte in diesen Gebieten mit großer Verzögerung, teilweise erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie die unten abgebildete Karte von Besch veranschaulicht.¹⁴³ Die vollständige Spracheinheit ist also keineswegs – wie oft behauptet¹⁴⁴ – bereits in der Zeit um 1650, sondern erst nach 1750 erreicht.¹⁴⁵ In diesem Zusammenhang wird zuweilen auch die Neu-

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 24 sowie ders.: Grimmelshausens ‚Simplicissimus‘ – das zweite Leben eines Klassikers (Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste, Vorträge G 436). Paderborn 2012, S. 35.

¹⁴⁰ Vgl. Macha, der bemerkt: „Die in der Forschung vertretene Auffassung, die Konfessionalisierung habe die gesamtdeutsche Sprachentwicklung stagnieren lassen, trifft deshalb zu, sie kann freilich noch stärker gemacht werden: Die zunehmende Autozentrierung der Konfessionen im Blick auf das eigene religiös-kulturelle Profil hat vermehrte gegenseitige Abgrenzungen in sprachlicher Hinsicht nach sich gezogen.“ (ders.: Der konfessionelle Faktor, S. 23, ähnlich auch S. 39). Vgl. ebenso bspw. Besch: Grimmelshausens ‚Simplicissimus‘, S. 35 und Schmid: Einführung, S. 93f. und S. 110.

¹⁴¹ Moser, Virgil: Frühneuhochdeutsche studien. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 47. Band. Halle 1923, S. 357-407, hier S. 364. Vgl. auch die Aussage von Werner Besch und Norbert Richard Wolf: „Konfessionelle Abgrenzungen werden in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, im 17. und teils im 18. Jh. auch mit sprachregionalen Elementen markiert (Beispiel: das ‚lutherische – e‘ [sic]). Das betrifft insbesondere das katholische Bayern, etwas weniger rigide die österreichischen Territorien. Die Folge ist eine erhebliche Retardierung eines schon weit fortgeschrittenen Einigungsprozesses.“ (dies.: Geschichte der deutschen Sprache. Längsschnitte – Zeitstufen – Linguistische Studien [Grundlagen der Germanistik, Band 47]. Berlin 2009, S. 68).

¹⁴² Moser: Frühneuhochdeutsche studien, S. 365. Klaus J. Mattheier zufolge ereigneten sich in Köln zwei Überschichtungsprozesse: Der erste vollzog sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und war charakterisiert durch die Übernahme zahlreicher oberdeutscher Merkmale und eine damit einhergehende Verdrängung der bisherigen ripuarischen Schreibsprache. Als Grund nennt Mattheier den Status des Oberdeutschen als „katholische‘ Prestigevarietät“ (ders.: Wege und Umwege zur neuhochdeutschen Schriftsprache. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, Band 9. Berlin / New York 1981, S. 274-307, hier S. 296). Die zweite Überschichtung fand in den 20 Jahren nach 1730/40 statt. Dabei wurden oberdeutsche Merkmale zugunsten ostmitteldeutscher Formen getilgt (vgl. ebd., S. 295f.).

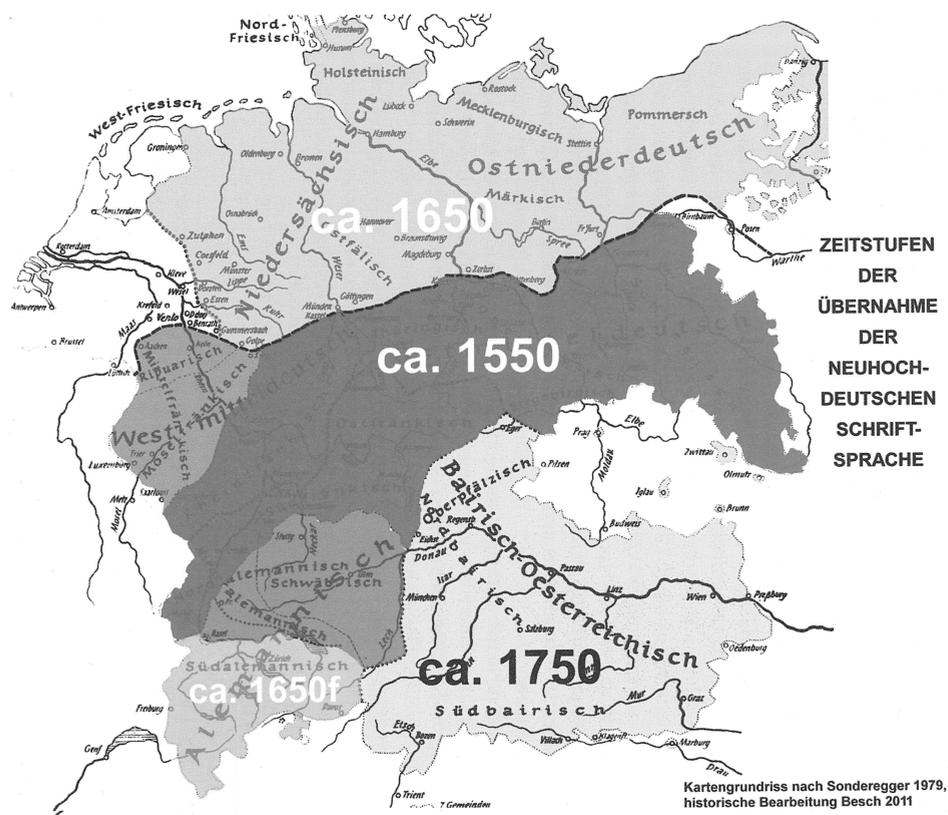
¹⁴³ Besch: Grimmelshausens ‚Simplicissimus‘, S. 36. Vgl. auch die Darstellung des Übergangsprozesses in Österreich und die Beschreibung der Rolle Johann Christoph Gottscheds bei Wiesinger: Zur Frage lutherisch-ostmitteldeutscher Spracheinflüsse auf Österreich, S. 85.

¹⁴⁴ Vgl. dazu die Angaben bei Macha: Der konfessionelle Faktor, S. 36-38.

¹⁴⁵ Vgl. schon die entsprechende Einschätzung von Kluge, Friedrich: Von Luther bis Lessing. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte unserer Schriftsprache. Fünfte durchges. Aufl. Leipzig 1918, S. 229.

datierung der Epochengrenze von Frühneuhochdeutsch und Neuhochdeutsch diskutiert.¹⁴⁶

Karte 1: Zeitstufen der Übernahme der neuhochdeutschen Schriftsprache



Weit weniger gut erforscht als die graphematische Ebene ist das Vorkommen sprachlicher Konfessionalismen auf den übrigen Sprachbeschreibungsebenen.¹⁴⁷ Häufig wird Protestanten eine hohe Affinität zu Zitatensprache aus der Bibel,

¹⁴⁶ Vgl. z. B. Besch: Grimmelshausens ‚Simplicissimus‘, S. 38-40, Macha, Jürgen: Alles Luther oder was? Zum Mythos deutscher Spracheinheit in der Frühen Neuzeit. In: Anderwald, Lieselotte (Hrsg.): Sprachmythen – Fiktion oder Wirklichkeit? (Kieler Forschungen zur Sprachwissenschaft, Band 3). Frankfurt a. M. 2012, S. 219-229, hier S. 221-223, Reiffenstein, Ingo: Aspekte einer bayerischen Sprachgeschichte seit der beginnenden Neuzeit. In: Besch, Werner u. a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 2., vollständig neu bearb. und erw. Aufl. 3. Teilband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 2.3). Berlin / New York 2003, S. 2942-2971, hier S. 2944 oder Wiesinger: Periodisierung, S. 410f.

¹⁴⁷ Die umfassendste Beschreibung sprachlicher Konfessionalismen auf verschiedenen sprachlichen Ebenen findet sich bei Macha: Der konfessionelle Faktor, der neben gra-

Katholiken zur Verwendung des Lateinischen bzw. lateinischer Fremdwörter nachgesagt.¹⁴⁸ Wie Macha mit Bezug auf die Sprachwahl Latein vs. Deutsch schreibt, sind solche Annahmen „sicherlich nicht unzutreffend, sie müsste[n] freilich mit Blick auf die Parameter ‚Gebrauchssituation‘ und ‚Textsorte‘ im Einzelnen spezifiziert werden.“¹⁴⁹ Mit Blick auf die beschriebenen bisherigen Ergebnisse und Desiderata sollen im Rahmen der vorliegenden Arbeit deshalb die folgenden drei Fragenkomplexe untersucht werden:

- 1) Lassen sich hinsichtlich der textuell-inhaltlichen Gestaltung konfessionell bedingte Unterschiede feststellen? Werden bestimmte Textstrukturelemente von den Vertretern einer bestimmten Konfession bevorzugt, während die Gegenseite sie meidet?

phematischen (S. 128-140) auch einen morphematischen Konfessionalismus (S. 141-143) sowie mehrere lexematische (S. 143-151), onomastische (S. 152-167) und pragmatische (S. 168-182) Konfessionalismen aufführt. Darüber hinaus behandelt Macha auch Aspekte der Sprachwahl (S. 182-185), der Gestaltung frühneuzeitlicher Drucke (S. 185-186) sowie „Reflexe konfessioneller Ausrichtung in mundartlicher Sprache“ (S. 187-205, hier S. 187). Eine ganze Reihe graphematischer, morphologischer, syntaktischer und lexikalischer Phänomene hat Corinna Wandt in einer subjektbezogenen Studie hinsichtlich möglicher Konfessionalismen untersucht (dies.: Die Schreibsprache des Julius Pflug im Konfessionsstreit. Schreibsprachanalyse und ein edierter Dialog [Lingua Historica Germanica. Studien und Quellen zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Band 1]. Berlin 2012. Eine Übersicht über die betrachteten Merkmale wird auf S. 47f. geboten). Sowohl Anna-Maria Balbach: Sprache und Konfession, S. 103-156 als auch Mechthild Habermann: Leichenpredigten des 17. Jahrhunderts im konfessionellen Kontext. In: Macha u. a.: Konfession und Sprache, S. 63-84, hier S. 69-79 haben neben graphematischen Gesichtspunkten auch die Verwendung von Autoritätenreferenzen sowie Konfessionalismen auf der textstrukturellen Ebene untersucht (vgl. dazu auch Kap. 6.1.1 und 6.2.1). Hugo Moser beschreibt in einer Arbeit zum Gesamtzusammenhang ‚Sprache und Religion‘ mehrere lexikalische Konfessionalismen der Frühen Neuzeit und der Neuzeit (ders.: Sprache und Religion. Zur muttersprachlichen Erschließung des religiösen Bereichs [Beihefte zur Zeitschrift „Wirkendes Wort“, Band 7]. Düsseldorf 1964, hier S. 37-43). Eine Untersuchung zu Konfessionalismen unter inhaltlichen, argumentativen, sprachvergleichenden, graphematischen, textstrukturellen und semantischen Gesichtspunkten liegt mit der Dissertation von Sarah Rütter: Konstruktion von Bekenntnisidentität in Konversionsschriften der Frühen Neuzeit (Sprachgeschichte, Band 2). Berlin 2014 vor. Auf einen morphologischen Konfessionalismus weist Hans-Joachim Solms hin (ders.: Ein verspäteter Ablautausgleich im konfessionellen und regionalen Sprachenstreit des 18. Jahrhunderts: die starken Verben der mhd. Klasse IIIa. In: Mattheier, Klaus J. u. a. [Hrsg.]: Vielfalt des Deutschen. Festschrift für Werner Besch. Frankfurt a. M. u. a. 1993, S. 331-351). Thomas Brooks berücksichtigt konfessionelle Aspekte auf syntaktischer Ebene im Rahmen seiner Dissertation: Untersuchungen zur Syntax in oberdeutschen Drucken des 16.-18. Jahrhunderts (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich, Band 36). Frankfurt a. M. 2006. Vgl. auch Kap. 6.1.1 und Kap. 6.2.1.

¹⁴⁸ Vgl. z. B. Hattenhauer, Hans: Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache (Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V., Hamburg, Jahrgang 5, Heft 2). Göttingen 1987, S. 8 oder Reinhard: Was ist katholische Konfessionalisierung?, S. 444.

¹⁴⁹ Macha: Der konfessionelle Faktor, S. 183.

- 2) Wie verhält es sich mit der Verwendung von Autoritätenreferenzen wie Bibelzitate?¹⁵⁰ Ist bei den Protestanten – im Sinne des lutherischen *sola scriptura* – ein stärkerer Bibelbezug als bei den Katholiken auszumachen?
- 3) Wie verhält es sich auf der graphematischen Ebene? Lassen sich eindeutige Präferenzen der Konfessionen feststellen? Und wie ist dabei das Verhältnis der Faktoren Region und Konfession zu gewichten?

Während die Problemstellung der Fragenkomplexe 2) und 3) durch die bisherigen Forschungsergebnisse bzw. Forschungshypothesen quasi ‚von oben‘ vorgegeben ist, gilt es hinsichtlich des ersten Fragekomplexes sprachliche Konfessionalismen aus dem gegebenen Material selbst heraus aufzuspüren. Die Frage ist, ob sich auf allen Ebenen sprachliche Merkmale finden lassen, die eine konfessionelle ‚Aufladung‘ erfahren haben, und ob sich ein (mehr oder weniger) festgefügtes Bündel von Merkmalen ergibt, durch dessen (mehr oder weniger) konsequente Verwendung man sich als Vertreter der einen oder anderen Seite zu erkennen gab.

Für eine angemessene Einordnung und Bewertung der sprachlichen Befunde bedarf es, wie Rössler betont,

der detaillierten Tiefenbohrung, die die Entstehens- und Rezeptionsbedingungen am jeweiligen Text offenlegt. Die These, derzufolge sich Schreiber/Setzer/Drucker auch in Texten abseits des reformatorischen und gegenreformatorischen Diskurses bewusst für eine bestimmte Schreibvariante entscheiden in der Annahme, dass die zeitgenössischen Leser diese Variantenwahl konfessionell interpretieren, benötigt eine historische Pragmatik. Und die wiederum die entsprechenden metasprachlichen Informationen, die den einzelnen Schreib-, Setz- und Druckakt zu erklären helfen [...].¹⁵¹

Im Sinne einer solchen *historischen Pragmatik*¹⁵² ist deshalb nach den kommunikativen Hintergründen der Quellen zu fragen und Stephan Elspaß beizupflichten, wenn er schreibt: „Wir sollten [...] alles tun [...], um so viel wie möglich

¹⁵⁰ Zum Begriff *Autoritätenreferenz* vgl. Kap. 6.2.

¹⁵¹ Rössler: *Arkane Confessio*, S. 122.

¹⁵² Vgl. dazu grundsätzlich z. B. Cherubim, Dieter: Zum Programm einer historischen Sprachpragmatik. In: Sitta, Horst (Hrsg.): *Ansätze zu einer pragmatischen Sprachgeschichte. Zürcher Kolloquium 1978* (Reihe Germanistische Linguistik, Band 21). Tübingen 1980, S. 3-21; ders.: *Sprachgeschichte im Zeichen der linguistischen Pragmatik*. In: Besch, Werner u. a. (Hrsg.): *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, 2., vollständig neu bearb. und erw. Aufl. 1. Teilband (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 2.1). Berlin / New York 1998, S. 538-550; Bax, Marcel: *Historische Pragmatik: Eine Herausforderung für die Zukunft. Diachrone Untersuchungen zu pragmatischen Aspekten ritueller Herausforderungen in Texten mittelalterlicher Literatur*. In: Busse, Dietrich (Hrsg.): *Diachrone Semantik und Pragmatik. Untersuchungen zur Erklärung und Beschreibung des Sprachwandels* (Reihe Germanistische Linguistik, Band 113). Tübingen 1991, S. 197-215; Schrott, Angela / Völker, Harald (Hrsg.): *Historische Pragmatik und historische Varietätenlinguistik in den romanischen Sprachen*. Göttingen 2005 sowie Ernst, Peter (Hrsg.): *Historische Pragmatik* (Jahrbuch für germanistische Sprachgeschichte, Band 3). Berlin / Boston 2012.

über die historischen Akteure, die Schreiber bestimmter Texte, ihre Adressaten und Adressatinnen, ihre Herkunft, über die sozialen und pragmatischen Umstände der Entstehung dieser Texte (inklusive der schriftsprachlichen Vorbilder und Muster) herauszufinden.¹⁵³ Es sind im Wesentlichen zwei sprachsoziologische Frageformeln, die für die historische Pragmatik vorgeschlagen werden.¹⁵⁴ Sie stammen von Harold D. Lasswell und Joshua Fishman und lauten:

Lasswell-Formel: „Who Says What In Which Channel To Whom With What Effect?“¹⁵⁵

Fishman-Formel: „Who (speaks) what language to whom and when?“¹⁵⁶

In beiden Formeln werden *Produzent* und *Rezipient* erfragt. Während Fishman zudem explizit nach *Sprache* und *Zeitpunkt* fragt, erscheinen bei Lasswell die Faktoren *Inhalt*, *Kanal/Medium* und *Effekt*. Da beide Formeln jedoch nicht sämtliche für eine historische Pragmatik relevanten Aspekte abdecken, wird in dieser Arbeit eine erweiterte Fassung verwendet, die folgende Komponenten erfragt:

Wer (*Produzent*) kommuniziert mit wem (*Rezipient*) wo und wann (*raum-zeitliche Situierung*) mit welcher Absicht (*Textfunktion*) über welchen Kanal (*Medium*) wie (*Ausdruck*) was (*Inhalt*) mit welchem Effekt (*Wirkung*):¹⁵⁷

¹⁵³ Elspaß, Stephan: Wohin steuern Korpora die Historische Sprachwissenschaft? Überlegungen am Beispiel des ‚Neuhochdeutschen‘. In: Maitz, Péter (Hrsg.): Historische Sprachwissenschaft. Erkenntnisinteressen, Grundlagenprobleme, Desiderate (Studia Linguistica Germanica, Band 110). Berlin / Boston 2012, S. 201-225, hier S. 221, auch S. 203. In eine ähnliche Richtung zielt auch Dieter Cherubim, der im Zentrum pragmatischer Sprachgeschichte die Frage „nach den Möglichkeiten und der Praxis sprachgebundenen sozialen Handelns unter bestimmten historischen Bedingungen“ sieht. Ihm zufolge kommt es daher darauf an, „hinter den sprachlichen Handlungen und ihren Produkten, den Texten, solche Zwecke zu rekonstruieren, die eben dieses Handeln in seiner jeweiligen sprachlichen Erscheinung erklären können.“ (ders.: Sprachgeschichte, S. 544).

¹⁵⁴ Vgl. etwa Henne, Helmut: Sprachpragmatik. Nachschrift einer Vorlesung (Reihe Germanistische Linguistik, Band 3). Tübingen 1975, S. 93; Kilian, Jörg: Historische Dialogforschung. Eine Einführung (Germanistische Arbeitshefte, Band 41). Tübingen 2005, S. 57f.; Ernst, Peter: Pragmatik. In: Greule, Albrecht u. a. (Hrsg.): Kanzleisprachenforschung. Ein internationales Handbuch. Berlin / Boston 2012, S. 251-262, hier S. 255.

¹⁵⁵ Vgl. Lasswell, Harold D.: The Structure and Function of Communication in Society. In: Bryson, Lyman (Hrsg.): The Communication of Ideas. A Series of Addresses (Religion and Civilization Series). New York / London 1948, S. 37-51, hier S. 37.

¹⁵⁶ Fishman, Joshua A.: Who speaks what language to whom and when? In: La Linguistique, Vol. 1, Fasc. 2. Paris 1965, S. 67-88, hier S. 67.

¹⁵⁷ Diese Formel kann und soll lediglich eine Orientierungshilfe darstellen. Sie ist nicht als ‚sklavisch‘ abzuarbeitende ‚Schablone‘ zu verstehen. Erweiterte Formeln finden sich u. a. auch bei Bax, Marcel: Die lebendige Dimension toter Sprachen. Zur pragmatischen Analyse von Sprachgebrauch in historischen Kontexten. In: Zeitschrift für germanistische Linguistik, Band 11, Heft 1. Berlin u. a. 1983, S. 1-21, hier S. 2 sowie bei Schützel, Rainer: Soziologische Kommunikationstheorien. Konstanz 2004, S. 56f.

Im Anschluss an die Vorstellung des Zeitraums und des Korpus der Untersuchung im dritten Kapitel gilt es, diese Komponenten auf der einen Seite im Allgemeinen zu betrachten: In Kapitel 4 wird daher eine ‚kurze Geschichte des Testierens‘ geschrieben. Unumgänglich ist dabei der Rekurs auf die Gesamtentwicklung der ‚Institution‘ Testament mitsamt den wesentlichen rechtlich-formalen Grundlagen, da viele Elemente der römischen und mittelalterlichen Testierpraxis auf die Testamente der Frühen Neuzeit eingewirkt haben und damit als „schriftsprachliche[...] Vorbilder und Muster“¹⁵⁸ gelten können. Ebenfalls dargestellt werden in diesem Zusammenhang die Herausbildung fürstlicher Testamente, allgemeine Gesichtspunkte des Produktions- und Rezeptionsprozesses sowie typische inhaltliche und formale Aspekte.

Da im Gegensatz zu anderen historischen Texten zahlreiche Informationen zu den Quellen verfügbar sind, kann die Frageformel in Kapitel 5 auf der anderen Seite auch auf jedes einzelne Korpustestament angewendet werden. Dieser Darstellung der konkreten kommunikativen Rahmenbedingungen vor- und nachgestellt sind kurze Überblicke über die wichtigsten historischen und theologischen Hintergründe sowie über die Kanzlei- und Testiertraditionen der jeweiligen Untersuchungsterritorien. In Kapitel 6 schließlich erfolgt die Untersuchung der oben genannten Forschungsfragen unter Berücksichtigung der zuvor herausgestellten soziopragmatischen Kontexte.

¹⁵⁸ Elspaß: Historische Sprachwissenschaft, S. 221 (vgl. das entsprechende Zitat oben).

3. Zeitraum und Korpus der Untersuchung

Als Untersuchungszeitraum bietet sich das oben bereits erwähnte Konfessionelle Zeitalter (1555-1648) an. Drei Gründe sind dafür besonders ausschlaggebend:

Zum einen erscheint die Untersuchung eines – wie auch immer gearteten – konfessionellen Einflusses auf die Sprache der Testamente deutscher Reichsfürsten erst als sinnvoll vor dem oft mit der Wendung *cuius regio, eius religio* zusammengefassten reichsrechtlichen Hintergrund, wie er sich nach dem Ende des Reichstags 1555 darbot.¹⁵⁹

Zum anderen werden seitens der historischen Forschung für den Zeitraum von 1555 bis 1648 verschiedene Phasen der Zuspitzung und Entspannung im Verhältnis der verschiedenen konfessionellen Lager angesetzt, die maßgeblich von den jeweils regierenden Fürstengenerationen mitgeprägt waren.¹⁶⁰ So wird, um nur ein Beispiel zu geben, die Generation, die 1555 für den Religionsfrieden und damit für den Erhalt der politischen Einheit des Reiches verantwortlich war, als besonders irenisch gesonnen beschrieben. Mit dem ‚Aussterben‘ dieser fürstlichen Gruppe aber schwand in der nächsten Herrschergeneration wieder zunehmend die Überzeugung, dass ein Religionsfrieden weiterhin nötig sei.¹⁶¹ Es wird interessant sein zu sehen, welchen sprachlichen Niederschlag solche politisch-konfessionellen Strömungen in den Testamenten gefunden haben.

Nicht zuletzt kann die Quellenlage im gewählten Zeitraum als ausgesprochen gut bezeichnet werden. Dies gilt allgemein für zahlreiche Fürstentümer des Heiligen Römischen Reiches¹⁶², insbesondere aber für die meiner Untersuchung zugrunde liegenden Territorien der kurfürstlichen Pfalz, des Herzogtums und späteren Kurfürstentums Bayern sowie des kleineren und jüngeren Herzogtums Pfalz-Neuburg.¹⁶³

¹⁵⁹ Vgl. die Ausführungen am Anfang von Kap. 2.2.

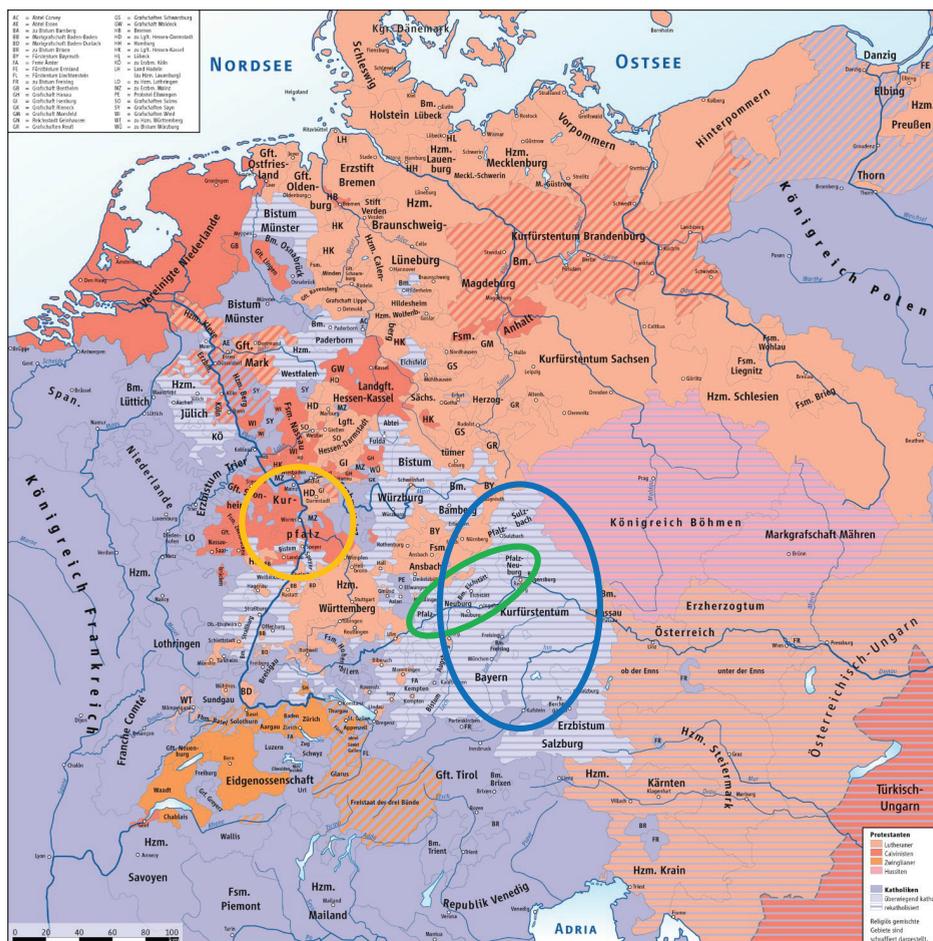
¹⁶⁰ Vgl. dazu z. B. Herbers / Neuhaus: Das Heilige Römische Reich, S. 209-221 oder Ziegler: Die Entscheidung deutscher Länder, S. 50.

¹⁶¹ Vgl. Herbers / Neuhaus: Das Heilige Römische Reich, S. 209 und S. 215.

¹⁶² Vgl. dazu Richter: Fürstentestamente, S. 17f.

¹⁶³ Nach 1648 riss – aus unterschiedlichen Gründen – die Testierpraxis in allen drei Fürstentümern für längere Zeit ein (vgl. zu den Gründen Kap. 5.1.3, Kap. 5.2.3 und Kap. 5.3.3).

Karte 2: Heiliges Römisches Reich mit Untersuchungsterritorien (1618)



Der Wahl der drei Territorien liegen die folgenden Überlegungen zu Grunde: Zunächst handelte es sich bei der Kurpfalz um die bedeutendste protestantische, bei Bayern um die bedeutendste katholische Linie des Reiches im Konfessionellen Zeitalter. Beide Linien waren dabei dem Hause Wittelsbach zugehörig, die Teilung in eine pfälzische und eine bayerische Linie erfolgte im Jahre 1329 durch den *Hausvertrag von Pavia* durch Ludwig den Bayern (ca. 1281-1347).¹⁶⁴ Aus diesem Grund existierten vielfältige historisch-genealogische

¹⁶⁴ In kommentierter Edition bei Rall, Hans (Hrsg.): *Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters*. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 71). München 1987, S. 41-174. Ebenfalls gedruckt bei Schaab, Meinrad / Lenz, Rüdiger: *Ausgewählte Urkunden zur Territorialgeschichte der Kurpfalz 1156-1505* (Verf-

Verknüpfungen zwischen den beiden Häusern, die jedoch zugleich große Konkurrenz in der Frage der Erteilung der Kurwürde mit sich brachten.¹⁶⁵ Diese Konkurrenz wurde im 16. und 17. Jahrhundert aufgrund der konfessionspolitisch unterschiedlichen Wege der beiden Fürstentümer umso brisanter. Die Testamente der Herrscher dieser Territorien können damit als prädestiniert gesehen werden im Hinblick auf die Fragestellung der vorliegenden Arbeit. Während sich zudem Bayern durch große konfessionelle Beständigkeit auszeichnete – die bayerischen Machthaber blieben durchgängig katholisch –, wechselten sich in der kurpfälzischen Herrschaftsfolge gleich mehrfach lutherische und calvinische Landesherren ab, sodass auch gefragt werden kann, in welcher Weise sich solche Kontinuitäten und Brüche auf die sprachliche Realisierung der letztwilligen Verfügungen ausgewirkt haben.¹⁶⁶

Die Entscheidung, das erst 1505 gegründete, ebenfalls wittelsbachische Herzogtum Pfalz-Neuburg in die Untersuchung einzubeziehen, erfolgte aus geographischen und konfessionellen Gründen. Die Situation des Territoriums im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts erinnert ein wenig an Asterix: Ganz Bayern ist von Katholiken besetzt. Ganz Bayern? Nein! Denn ein kleines Herzogtum, nur 25 Kilometer westlich von Ingolstadt, einer Hochburg der Jesuiten, leistet beharrlich lutherischen Widerstand. Über einen Zeitraum von 72 Jahren, seit der Einführung der Reformation im Jahre 1542, entwickelte sich in Pfalz-Neuburg eine ausgeprägte lutherische Tradition. Dies änderte sich abrupt mit der (maßgeblich durch Bayern beeinflussten) Konversion Wolfgang Wilhelms (1578-1653) zum Katholizismus im Jahre 1614, der wohl spektakulärsten fürstlichen Glaubensumkehr des 17. Jahrhunderts.¹⁶⁷

Bei der Zusammenstellung des Korpus fanden die folgenden Kriterien Anwendung: Aufgenommen wurden alle letztgültigen Testamente der Landesherren der drei genannten Territorien des gewählten Zeitraums, d. h. nur solche, die nicht durch eine ausdrückliche Kassation für ungültig erklärt worden sind.¹⁶⁸ Das Korpus setzt sich damit aus zwölf Testamenten zusammen: Fünf aus der Kurpfalz, drei aus Bayern und vier aus Pfalz-Neuburg. Mit zwei Testamenten vertreten ist Ottheinrich (1502-1559), der zunächst Landesherr in

fentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Quellen, 41. Band). Stuttgart 1998, S. 68-73. Vgl. auch Kap. 5.1.1.

¹⁶⁵ Vgl. dazu Kap. 4.2, Kap. 5.1 und Kap. 5.2.

¹⁶⁶ In dieser Hinsicht wären auch die Testamente der Landesherren von Brandenburg ein geeigneter Untersuchungsgegenstand gewesen. Die Quellen gingen allerdings am Ende des Zweiten Weltkrieges verloren (vgl. Richter: Fürstentestamente, S. 17).

¹⁶⁷ In mehreren Aufsätzen hat sich Eric-Oliver Mader diesem Ereignis gewidmet, zuletzt in ders.: Die Konversion Wolfgang Wilhelms von Pfalz-Neuburg: Zur Rolle von politischem und religiös-theologischem Denken für seinen Übertritt zum Katholizismus. In: Lotz-Heumann, Uta u. a. (Hrsg.): Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit (Schriften des Vereins für Reformationgeschichte, Band 205). Gütersloh 2007, S. 107-146. Vgl. auch Kap. 5.3.2.

¹⁶⁸ Vgl. zum Akt der Kassation Kap. 4.2.

Pfalz-Neuburg war, aufgrund erbrechtlicher Bestimmungen im Jahre 1556 aber die Herrschaft in der Kurpfalz übernahm. Er hinterließ sowohl für Neuburg als auch für die Kurpfalz ein Testament. Letzterem fehlt allerdings die rechtsgültige Bezeugung, Beglaubigung und Besiegelung, da Ottheinrich kurze Zeit vor diesem Akt verstarb.¹⁶⁹ Als vollausgestaltetes Fürstentestament, das nicht zuletzt großen Einfluss auf die Verfügungen der Nachfolger hatte¹⁷⁰, hat es dennoch Eingang in das Korpus gefunden. In konfessioneller Hinsicht besteht das Korpus damit aus den Testamenten von fünf lutherischen, vier katholischen und drei calvinischen Testatoren.

Tab. 1: Die Testamente der Untersuchung

Fürst	Territorium	Datum der Besiegelung	Konfession
I) Ottheinrich	Kurpfalz	unbesiegelt ¹⁷¹	lutherisch
II) Friedrich III.	Kurpfalz	23.09.1575	calvinisch
III) Ludwig VI.	Kurpfalz	05.12.1580	lutherisch
IV) Friedrich IV.	Kurpfalz	06.12.1602 (jul.)	calvinisch
V) Friedrich V.	Kurpfalz	10.10.1614 (jul.)	calvinisch
VI) Albrecht V.	Bayern	11.04.1578	katholisch
VII) Wilhelm V.	Bayern	15.10.1597 (greg.)	katholisch
VIII) Maximilian I.	Bayern	16.02.1641 (greg.)	katholisch
IX) Ottheinrich	Pfalz-Neuburg	10.08.1556	lutherisch
X) Wolfgang	Pfalz-Neuburg	18.08.1568	lutherisch
XI) Philipp Ludwig	Pfalz-Neuburg	12.12.1592 (jul.)	lutherisch
XII) Wolfgang Wilhelm	Pfalz-Neuburg	08.08.1616 (greg.)	katholisch

Es versteht sich von selbst, dass ein auf zwölf Testamente beschränktes Korpus keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben kann; eine solche Eingrenzung war wegen des teilweise erheblichen Umfangs der einzelnen Schriftstücke (s. u.) allerdings unumgänglich. Die vorliegende Arbeit versteht sich deshalb als subjektbezogene Untersuchung¹⁷², bei der die Möglichkeit (zum Teil starker) idiosynkratischer Einflüsse auf die Gestaltung der Texte stets mitbedacht werden muss und soll. Nichtsdestotrotz sind insbesondere vor dem Hintergrund

¹⁶⁹ Vgl. für nähere Informationen Kap. 5.1.2.

¹⁷⁰ Vgl. dazu Kap. 5.1.2, Kap. 5.3.2 und Kap. 6.1.

¹⁷¹ Zur Datierung des Kurpfälzer Testaments von Ottheinrich vgl. Kap. 5.1.2.

¹⁷² Vgl. diesbezüglich auch die Vorgehensweise bei Nolting, Uta: Sprachgebrauch süddeutscher Klosterfrauen des 17. Jahrhunderts (Studien und Texte zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, Band 16). Münster u. a. 2010, die dafür plädiert, „die im Sprechen und Schreiben tätigen Menschen tatsächlichen als Subjekte der Sprachentwicklung zu behandeln bzw. darzustellen.“ (ebd., S. 14, ähnlich auch auf S. 15, S. 45 und S. 48).

der durch die „Tiefenbohrungen“¹⁷³ zutage geförderten Informationen über den kommunikativen Kontext der Dokumente neue Erkenntnisse über den Zusammenhang von Sprache und Konfession zu erwarten.

Die der Arbeit zugrunde liegenden Quellen befinden sich – bedingt durch die erneute Zusammenführung der pfälzischen und der bayerischen Linie unter Kurfürst Karl Theodor (1724-1799) im Jahre 1777 – mit einer Ausnahme im Geheimen Hausarchiv (GHA) in München. Bei der Ausnahme handelt es sich um das Neuburger Testament Ottheinrichs, das im Stadtarchiv Lauringen aufbewahrt wird. Obwohl einige der Schriftstücke bereits in zuverlässiger Edition vorliegen – es handelt sich dabei um die Testamente von Ludwig VI. (1539-1583)¹⁷⁴, Albrecht V. (1528-1579)¹⁷⁵, Maximilian I. (1573-1651)¹⁷⁶ und das erste Testament von Ottheinrich¹⁷⁷; sehr fehlerhaft sind dagegen die Editionen der Testamente von Friedrich III. (1515-1576)¹⁷⁸ und Wolfgang (1526-1569)¹⁷⁹ –, war eine eigene Transkription der handschriftlichen Originale nach einheitlichen, dem Anspruch linguistischer Auswertbarkeit entsprechenden Richtlinien, insbesondere für die Ebene der Graphie, geboten.¹⁸⁰ Die Transkripte aller zwölf Testamente, die auch als Grundlage für weitere theologie-, landes- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen dienen können, befinden sich im Quellenanhang dieser Arbeit. Bei dem Kurpfälzer Testament von Ottheinrich sowie den letztwilligen Verfügungen von Friedrich IV. (1574-1610), Friedrich V. (1596-1632), Wilhelm V. (1548-1626), Philipp Ludwig (1547-1614) und Wolfgang Wilhelm handelt es sich hierbei um die Erstedition.

Alle Korpustestamente liegen als auf Pergament geschriebene Libelle vor. Sieben der zwölf Testamente weisen auch heute noch eine prachtvolle Besiegelung von Fürsten und Zeugen auf¹⁸¹, bei den anderen fünf wurden die Siegel entfernt bzw., im beschriebenen Ausnahmefall von Ottheinrich, gar nicht erst angebracht. Die in Heftform ineinander gelegten Blätter haben ein Format

¹⁷³ Rössler: *Arkane Confessio*, S. 122 (vgl. schon Fn. 151).

¹⁷⁴ Vgl. Ackermann, Konrad: Testamente als Elemente territorialer Religionspolitik. Die letztwilligen Verfügungen der pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. (1559-1576) und Ludwig VI. (1576-1583). In: Ders. u. a. (Hrsg.): *Bayern. Vom Stamm zum Staat. Festschrift für Andreas Kraus zum 80. Geburtstag*. Band 1. München 2002, S. 361-398, hier S. 371-398.

¹⁷⁵ Vgl. Ziegler: *Das Testament Herzog Albrechts V.*, S. 277-309.

¹⁷⁶ Vgl. Ziegler: *Altbayern von 1550-1651*, S. 1132-1164.

¹⁷⁷ Vgl. Reiprich, Gert: *Ottheinrichs Testament für das Fürstentum Pfalz-Neuburg von 1556*. In: *Neuburger Kollektaneenblatt*, Band 13. Neuburg 1980, S. 80-105, hier S. 94-103.

¹⁷⁸ Vgl. Kluckhohn: *Das Testament Friedrichs des Frommen*, S. 55-102.

¹⁷⁹ Vgl. Moser, Friedrich Karl von: *Ungedrucktes Testament Pfalzgrafen Wolfgangs Herzogs zu Neuburg, Zweybrücken [et]c. vom 18. August 1568*. In: Ders.: *Patriotisches Archiv für Deutschland*, Band 10. Mannheim / Leipzig 1789, S. 3-156, hier S. 10-134.

¹⁸⁰ Vgl. zu den Transkriptionsrichtlinien die Ausführungen im Quellenanhang.

¹⁸¹ Es handelt sich um die Testamente von Friedrich IV., Friedrich V., Albrecht V., Wilhelm V., Maximilian I., Ottheinrich (1556) und Wolfgang Wilhelm.

(Höhe x Breite) von 33 x 27 cm bis zu 47 x 33 cm. Hinsichtlich der Wörter- und Seitenzahl unterscheiden sich die Testamenttexte zum Teil erheblich voneinander: Während das kürzeste Dokument (das erste Testament Ottheinrichs) einen Umfang von knapp 3.000 Wörtern (8 Seiten) aufweist, verfügen die längsten Testamente (diejenigen von Wolfgang und Philipp Ludwig) über eine Länge von über 21.000 Wörtern (89 bzw. 64 Seiten). In der Zusammenschau ergibt sich ein Gesamtumfang des Korpus von etwa 138.000 Wörtern (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Aufbewahrungsort und Umfang der Korpustestamente

Fürst	Signatur	Anzahl Seiten	Anzahl Wörter
I) Ottheinrich	GHA, Hausurkunde Nr. 3007	32	17.250
II) Friedrich III.	GHA, Hausurkunde Nr. 3028a	64	20.522
III) Ludwig VI.	GHA, Hausurkunde Nr. 3058	34	13.590
IV) Friedrich IV.	GHA, Hausurkunde Nr. 3102	21	5.352
V) Friedrich V.	GHA, Hausurkunde Nr. 3168	20	4.334
VI) Albrecht V.	GHA, Hausurkunde Nr. 1253	27	5.845
VII) Wilhelm V.	GHA, Hausurkunde Nr. 1429	26	9.360
VIII) Maximilian I.	GHA, Hausurkunde Nr. 1598	28	11.700
IX) Ottheinrich	Stadtarchiv Lauingen (Donau), Urkunde Nr. 1044	8	2.395 + 549 ¹⁸²
X) Wolfgang	GHA, Hausurkunde Nr. 4019	89	21.068
XI) Philipp Ludwig	GHA, Hausurkunde Nr. 4109	64	21.934
XII) Wolfg. Wilhelm	GHA, Hausurkunde Nr. 4168	17	4.186
Summe		430	138.085

¹⁸² Der erste Wert bezeichnet die Anzahl der vom Kanzleischreiber, der zweite Wert die Anzahl der von Ottheinrich eigenhändig geschriebenen Wörter (vgl. dazu Kap. 6.1.2).

4. Die Institution Testament

4.1 Allgemeines zur Entwicklung von Testamenten

Für die folgende Darstellung der Entwicklung der Institution Testament kann aufgrund der Komplexität des Gegenstandes natürlich kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Nichtsdestotrotz sollen an dieser Stelle die wichtigsten rechtlichen und sozialen Vorgänge beschrieben werden, die auf die Herausbildung verschiedener Testamentformen Einfluss genommen haben. Betrachtet wird dabei insbesondere die Entwicklung des Testaments in Form der römisch-rechtlichen *Siegelurkunde*, die die wichtigste Vorstufe klerikaler, bürgerlicher und fürstlicher Testamente darstellt. Daneben soll auch auf die sogenannten *eigenhändigen* Testamente eingegangen werden.

Die Aufrichtung eines Testaments – also einer einseitigen, bezeugten¹⁸³, widerruflichen¹⁸⁴ Verfügung zur Regelung des letztens Willens – stellte bereits in der römischen Antike einen wohlbekannten Vorgang dar, der sich seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. allmählich herausgebildet hatte. In der späten Republik, insbesondere aber um die Zeitenwende und in der Kaiserzeit erlangten letztwillige Verfügungen große Bedeutung.¹⁸⁵ Diese wurden fast ausschließlich in schriftlicher Form als Siegelurkunde von der Hand des Erblassers oder eines Dritten aufgerichtet, mündliche Testamente stellten eine seltene Ausnahme dar.

Im Recht der klassischen Zeit waren Testamente an strenge Formvorschriften gebunden¹⁸⁶, die insbesondere die Einsetzung eines Erben – die sogenannte *institutio heredis* – als notwendigen Bestandteil für die Gültigkeit eines Testaments vorschrieben. In den *Institutiones* des Gaius (2. Jahrhundert n. Chr.) wird die Erbinsetzung als „caput et fundamentum [...] totius testamenti“¹⁸⁷

¹⁸³ Hierauf verweist auch die Bezeichnung *Testament*, die sich von *testamentum* ‚Bezeugtes‘ ableitet (vgl. Kluge, Friedrich: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 25., durchges. und erw. Aufl. Berlin / Boston 2011, S. 194).

¹⁸⁴ Die Aufhebung eines Testaments konnte durch ein gültiges neues Testament oder durch eine Widerrufserklärung erfolgen.

¹⁸⁵ Der Überlieferung zufolge soll bereits Cato d. Ä. (234-149 v. Chr.) gesagt haben, er bereue es, auch nur einen Tag ohne Testament gelebt zu haben (vgl. Honsell, Heinrich: *Römisches Recht*. Siebte, erg. und akt. Aufl. Heidelberg u. a. 2010, S. 191).

¹⁸⁶ Zur Formelhaftigkeit im römischen Recht und ihren Gründen bzw. ihrer Erweiterung vgl. Fögen, Marie Theres: *Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 172). Göttingen 2002, S. 138-141 und S. 187-190.

¹⁸⁷ Zitiert nach Ogris, Werner: *Testament*. In: Erler, Adalbert u. a. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Berlin 1998, Sp. 152-165, hier Sp. 153. Vgl. auch Honsell: *Römisches Recht*, S. 192; Kaser, Max: *Römisches Privatrecht*. Ein Studienbuch. 20., überarb. und erw. Aufl. München 2014, S. 390f.; Nonn, Ulrich: *Merowingische Testamente*. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich

bezeichnet. Gefordert war dabei der „Gebrauch ganz bestimmter Wortformeln in lateinischer Sprache [...]: so bei der Erbeinsetzung (*Titius heres esto – Titius soll Erbe sein*)“¹⁸⁸. Verfügungen, die abweichend von diesen formalen Richtlinien erstellt wurden, galten nach römischem Recht nicht als Testament, besaßen aber, die Bestätigung durch mindestens fünf Zeugen vorausgesetzt, seit Augusteischer Zeit Gültigkeit als *Kodizille*.¹⁸⁹ Häufig enthielten deshalb auch Testamente sogenannte *Kodizillarklauseln* für den Fall eines Formfehlers.¹⁹⁰

Neben der Erbeinsetzung konnte ein Testament noch Verfügungen zu Lasten des oder der Gesamterben enthalten: „Unter dem Namen Legat, **Vermächtnis**, werden Geschäftstypen zusammengefaßt, die eine Zuwendung *einzelner* Gegenstände oder Rechtsvorteile von Todes wegen enthalten, im Gegensatz zur Erbfolge als *Gesamtnachfolge*.“¹⁹¹ Etwaige Schulden des Erblassers stellten zwar keinen direkten Bestandteil des Erbes dar, mussten aber von dem oder den Erben getragen werden und waren somit eng mit der Erbschaft verbunden.¹⁹²

Ein typisches Testament der klassischen Zeit bestand Ulrich Nonn zufolge aus folgenden Elementen: Auf die den Erblasser benennende *Intitulatio* und die offizielle *Testamentserklärung* (meist in der Form: *NN testamentum fecit*) folgten die *Erbeinsetzung*, eine *Enterbungsklausel* sowie *Einzelverfügungen* in Form von Legaten. Daran anschließend wurden mehrere Formeln verwendet, die die rechtliche Absicherung des Testaments zur Aufgabe hatten; dazu zählten die *Kodizillarklausel*, die *Dolus-Malus-Klausel*¹⁹³, die *Familiae emptio-Klausel*¹⁹⁴ sowie ein Vermerk, der das Recht auf nachträgliche *Korrekturen* betonte. Das

(Archiv für Diplomatik, Band 18). Köln / Wien 1972, S. 8; Schmidt-Recla, Adrian: Frühmittelalterliche Verfügungen von Todes wegen – juristische Begriffe und Definitionen. In: Kasten, Brigitte (Hrsg.): Fränkische Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter. Köln u. a. 2008, S. 35-65, hier S. 37 sowie Kap. 6.1.2.3.6. Neben der obligatorischen Erbeinsetzung konnte im römischen Recht auch die Einsetzung eines Ersatzerben vorgenommen werden (vgl. Kaser: Römisches Privatrecht, S. 391).

¹⁸⁸ Honsell: Römisches Recht, S. 192f.

¹⁸⁹ Vgl. Schmidt-Recla: Verfügungen von Todes wegen, S. 58f.

¹⁹⁰ Vgl. Honsell: Römisches Recht, S. 192; Kaser: Römisches Privatrecht, S. 394; Nonn: Merowingische Testamente, S. 10; Schmidt-Recla: Verfügungen von Todes wegen, S. 37 sowie Kap. 6.1.2.4.1.

¹⁹¹ Kaser: Römisches Privatrecht, S. 416 (Hervorhebung und Kursivierung im Original, T. K.).

¹⁹² Vgl. ebd., S. 410-412.

¹⁹³ Diese stellte eine Absicherungsklausel dar, die dazu dienen sollte, den Vollzug des letzten Willens gegen böswillige Absichten zu gewährleisten (vgl. Nonn: Merowingische Testamente, S. 14).

¹⁹⁴ Thomas Rüter beschreibt die Funktion des *Familiae emptor* folgendermaßen: „[...] the testator transferred all of his property to the so-called *familiae emptor* (purchaser of the family estate) with instructions on how to distribute the property after his, the testator's death.“ (ders.: Testamentary Formalities in Roman Law. In: Reid, Kenneth G. C. u. a. [Hrsg.]: Testamentary Succession Law [Comparative Succession Law Vol. I]. Oxford 2011, S. 1-26, hier S. 4 [Kursivierung im Original, T. K.]).

Testament schloss mit der Angabe des *Schreibernamens*, des *Ortes* und *Datums* (*actum et datum*) sowie mit den *Unterschriften* von Erblasser und Zeugen.¹⁹⁵

Bei der Aufrichtung eines Testaments hatten sieben Zeugen anwesend zu sein. Vor diesen erklärte der Testator ausdrücklich, dass es sich bei dem vorliegenden Schriftstück um seinen letzten Willen handelte, zu dessen Bezeugung er die Anwesenden aufforderte. Anschließend erfolgte der Verschluss des Dokuments mit einer Schnur, an der auch die Siegel des Erblassers und der Zeugen befestigt wurden.¹⁹⁶

Ganz anders als im römischen Recht verhielt es sich mit erbrechtlichen Regelungen im germanischen Gebiet. Bereits in der *Germania* (um 100 n. Chr.) des Tacitus (56-117) finden sich Hinweise, dass es bei den Germanen eine Rechtsnachfolge nur in männlicher Linie gegeben hat, während letztwillige Verfügungen den Germanen gänzlich unbekannt waren: „heredes tamen successoresque sui cuique liberi, **et nullum testamentum**. si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres patrum avunculi.“¹⁹⁷ Erst im späteren fränkischen Recht gab es verschiedene Arten von *Verfügungen von Todes wegen*.¹⁹⁸

In der Spätantike wurden die strengen Formvorschriften „weitgehend gelockert; Erbeinsetzung und Vermächtnis wurden nicht mehr deutlich geschieden; [...] sogar die Erbeneinsetzung, bis dahin das zentrale Element des Testaments, wurde schließlich entbehrlich.“¹⁹⁹ Im Jahre 446 n. Chr. führte Valentinian III. (419-455) das zeugenlose, *eigenhändige* Testament (*testamentum holographum*) ein. Wurden dennoch Zeugen zur Errichtung der Urkunde berufen, hatte weiterhin die Siebenzahl Geltung.²⁰⁰ Diese Regelung bezog sich allerdings nur auf den Westteil des Reiches. Sie fand keine Aufnahme in das *Corpus Iuris Civilis* (CIC), ein von dem oströmischen Kaiser Justinian I. (482-565) in Auftrag gegebenes, wohl in den Jahren 528-534 n. Chr. erstelltes und in späterer Zeit breit rezipiertes Gesetzeswerk, da das eigenhändige Testament offenbar „zu sehr im Widerspruch zu dem klassischen römischen Recht stand, welches im *Corpus Iuris Civilis* wieder belebt wurde.“²⁰¹

Hinsichtlich der Gestaltung des Testamentformulars sind allgemeingültige Aussagen schwierig. Nonn konstatiert: „Der Überblick über die Entwicklung der nachklassischen Zeit mag zunächst verwirren. Der teilweisen Vereinfach-

¹⁹⁵ Vgl. Nonn: Merowingische Testamente, S. 14 sowie Tab. 3.

¹⁹⁶ Vgl. Kaser: Römisches Privatrecht, S. 386.

¹⁹⁷ P. Cornelius Tacitus: *Germania*. Hrsg. von Allan A. Lund (Wissenschaftliche Kommentare zu griechischen und lateinischen Schriftstellern). Heidelberg 1988, S. 86 (Hervorhebung durch mich, T. K.). Vgl. auch Conrad, Hermann: *Deutsche Rechtsgeschichte*. Band I: Frühzeit und Mittelalter. 2., neubearb. Aufl. Karlsruhe 1962, S. 42.

¹⁹⁸ Vgl. dazu Schmidt-Recla: *Verfügungen von Todes wegen*, S. 61f.

¹⁹⁹ Nonn: Merowingische Testamente, S. 14.

²⁰⁰ Vgl. dazu ebd., S. 15 sowie Beutgen, Monika: *Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments* (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 59). Berlin 1992, S. 11-14.

²⁰¹ Ebd., S. 16. Vgl. auch Rühner: *Testamentary Formalities*, S. 19.

chung in der Rechtspraxis entsprach in formeller Hinsicht ein umständlicherer und reichhaltigerer Aufbau des Testaments.²⁰² Das spätantike Testament zeichnete sich durch eine höhere Variabilität der einzelnen Elemente und auch der verwendeten Formeln aus²⁰³, zugleich traten im Laufe der Zeit neue Elemente hinzu. Zu diesen zählen vor allem die die Errichtung des Schriftstücks begründende *Arenga*, die „von der Mitte des 6. Jahrhunderts ab ein fester Bestandteil der Privaturkunde gewesen zu sein [scheint]“²⁰⁴, die Bestätigung der geistigen Testierfähigkeit in der sogenannten *sana-mente*-Formel sowie die als *caput generale* bezeichnete Aufforderung an die Erben, die Vorgaben des Testaments zu erfüllen.²⁰⁵

Seit dem frühen Mittelalter griffen verschiedene Entwicklungen ineinander. Das römische Erbrecht wurde teils vom kirchlichen Recht, teils von den jeweiligen Partikularrechten aufgegriffen und mit diesen vermischt, sodass das Mittelalter geprägt war von einem Nebeneinander zahlreicher verschiedener Testamentformen.²⁰⁶ Je nach Region konnten Testamente – da eine allgemein gültige Kodifikation nicht erfolgte – auf ganz unterschiedliche Weise errichtet werden: „in Form der Siegelurkunde; als eigenhändiges T.; mündlich oder schriftlich vor dem (Stadt-)Rat oder den Schöffen; als Notariats- oder Offiziatsurkunde; in kanon. Form.“²⁰⁷

Das (west)römische (*eigenhändige*) Testament wurde über den Untergang des Westreiches im Jahre 476 hinaus tradiert: „Es fand [...] Aufnahme in die Rechte der auf ehemaligem römischem Gebiet entstandenen Staaten der Westgoten und Burgunder.“²⁰⁸ Erwähnt wird es in der *Lex Romana Visigotorum* von 506, der *Lex Romana Burgundionum* von 516 und der *Lex Visigotorum* von 654.²⁰⁹

²⁰² Nonn: Merowingische Testamente, S. 18.

²⁰³ Vgl. Kaser: Römisches Privatrecht, S. 376f.: „Der Wortformalismus der Testamente wird [...] noch in der klassischen Periode zurückgenommen.“

²⁰⁴ Tjäder, Jan-Olof: Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700. Band 1. Lund 1955, S. 263. Vgl. auch Kap. 6.1.2.3.1.

²⁰⁵ Vgl. Nonn: Merowingische Testamente, S. 18-24 sowie Tab. 3.

²⁰⁶ Der Rechtshistoriker Nils Jansen führt dazu aus: „Difference and divergence rather than uniformity and the existence of common principles were what first impressed observers of the European law of succession.“ (ders.: Testamentary Formalities in Early Modern Europe. In: Reid: Testamentary Succession Law, S. 27-50, hier S. 3). An späterer Stelle konstatiert er: „[...] the early modern law of succession presented an irritatingly complex and even perplexing picture that was, however, highly characteristic for the *ius commune*.“ (ebd., S. 32f.; Kursivierung im Original, T. K.). Vgl. auch Spreckelmeyer, Goswin: Zur rechtlichen Funktion frühmittelalterlicher Testamente. In: Classen, Peter: Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen, Band XXIII). Sigmaringen 1977, S. 91-113.

²⁰⁷ Ogris: Testament, Sp. 158, ähnlich auch Brandt: Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 6.

²⁰⁸ Beutgen: Form des eigenhändigen Testaments, S. 17. Vgl. dazu auch Wacke, Andreas: „Testament“. A. Recht, II. Rechte einzelner Länder Europas, 1. Deutsches Recht. In: Lexikon des Mittelalters, Band VIII. München 1999, Sp. 563-566, hier Sp. 565.

²⁰⁹ Vgl. Beutgen: Form des eigenhändigen Testaments, S. 17-20.

Parallel dazu lebte auch das römisch-rechtliche Testament der klassischen und nachklassischen Zeit (in Form der Siegelurkunde) im mittelalterlichen Frankenreich fort: „Das Weiterbestehen des Testaments als Institution des römischen Rechts wurde nach dem Untergang des weströmischen Reichs von der katholischen Kirche gefördert. Da sie in Testamenten oft bedacht wurde, war sie daran interessiert, daß die germanischen Völker, die ein Testament nicht kannten, diese Institution akzeptierten.“²¹⁰ Die Einflussnahme der Kirche gründete auf einem Gedanken des Kirchenvaters Augustinus (354-430), der in einem Sermon ausführt: „Verschaffe bei der Ordnung deiner Erbschaft Christo einen Platz neben deinen Söhnen. Wenn du zwei hast, betrachte ihn als deinen dritten Sohn; wenn du drei hast, als deinen vierten usf.; ich will nicht mehr sagen: wahre deinem Herrn einen Sohneskopfteil.“²¹¹ Die auf der Grundlage dieser Ausführungen entwickelten *Seelenheilstiftungen* (auch *Seelgerätstiftung*) stellten zwar – darauf weist Werner Ogris hin – im eigentlichen Rechtssinn Schenkungen unter den Lebenden dar, sie sind jedoch

auch – vielleicht sogar in erster Linie – unter erbrechtlichem Aspekt zu sehen: Erfolgten sie doch meist im Zuge einer umfassenden vermögensrechtlichen Auseinandersetzung [...] mit den möglichen Erben, etwa bei Eintritt des Vergabenden in ein Kloster oder bei Abschluß einer neuen Ehe. Jedenfalls war damit ‚echten‘ erbrechtlichen Verfügungen der Boden bereitet.²¹²

Dabei vollzog sich schon seit der Spätantike ein tiefgreifender Wandel in der Funktion von Testamenten (und Schenkungen), in dem sich die zunehmende Christianisierung Europas widerspiegelt. Zwar bestand die Hauptaufgabe der Testamente nach wie vor in der Vergabe des (materiellen) Nachlasses an die Nachkommen, zugleich sollten sie nun aber auch „zur Wahrung des *Seelenheils* (*in bonum animae*) durch Zuwendungen [i. e. durch Vermächtnisse, T. K.] für *fromme Zwecke* [dienen].“²¹³

Bei den Testamenten des frühen Mittelalters handelte es sich in erster Linie um Testamente von Klerikern. Diese sogenannten *Kanonischen Testamente*, in denen „Kleriker [...] ihr bewegliches (Patrimonial-, später auch Benefizial-)Vermögen der Kirche vermachen konnten/sollten – und zwar vor dem Pfarrer und vor zwei oder drei Zeugen“²¹⁴, entwickelten sich in „Anlehnung an römischrechtl. Vorbilder, aber unter Vereinfachung älterer Formvorschriften“²¹⁵.

²¹⁰ Ebd., S. 19.

²¹¹ Zit. nach Schultze, Alfred: Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts. Eine akademische Rede in erweiterter Fassung. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band 35. Wien u. a. 1914, S. 75-110, hier S. 78.

²¹² Ogris: Testament, Sp. 154.

²¹³ Kaser: Römisches Privatrecht, S. 377 (Kursivierung im Original, T. K.). Vgl. auch Kap. 6.1.2.3.5.

²¹⁴ Ogris: Testament, Sp. 154.

²¹⁵ Ebd.

Bei diesen Vorgängen blieb die Struktur des römisch-rechtlichen Testaments im Wesentlichen gewahrt, wie aus Nonns Beschreibung fränkischer Klerikertestamente der Jahre 533 bis 739 hervorgeht.²¹⁶ Als neue Bestandteile traten lediglich die *Invocatio*, die formelhafte Anrufung des Gottesnamens, die *Nuncupatio*, eine ursprünglich mündliche Erklärung des Erblassers zur Bestätigung der Echtheit des den Zeugen vorgelegten Schriftstücks, sowie die *Poen*-Formel, eine Strafandrohung für den Fall der Nichteinhaltung der testamentarischen Verordnungen, auf.²¹⁷ Die Reihenfolge der einzelnen Textteile war in fränkischer Zeit keineswegs in solchem Maße festgeschrieben wie in römischer Zeit. Die Erbinsetzung wurde noch vorgenommen, hatte aber bei Weitem nicht mehr den Stellenwert, den sie in der Antike gehabt hatte.²¹⁸ Sie erlangte erst mit der Rezeption des römischen Rechts seit dem 14. Jahrhundert wieder größere Bedeutung.²¹⁹ In der Zusammenschau ergibt sich hinsichtlich der in den Testamenten der klassischen, spätantiken und fränkischen Zeit verwendeten Elemente das folgende Bild:

Tab. 3: Aufbau der Testamente in klassischer, spätantiker und fränkischer Zeit²²⁰

Klassische Zeit	Spätantike Zeit	Fränkische Zeit
Intitulatio	Actum und Datum	Invocatio
Testamentserklärung	Arenga	Anfangsdatierung
Erbinsetzung	Intitulatio	Intitulatio
Enterbungsklausel	Sana-mente-Formel	Sana-mente-Formel
Einzelverfügungen	Innere Begründung ²²¹	Innere Begründung/Arenga
Kodizillarklausel	Testamentserklärung ²²²	Testamentserklärung
Dolus-malus-Klausel	Kodizillarklausel	Name des Schreibers
Familiae emptio (Korrekturvermerk)	Caput generale	Kodizillarklausel
(Name des Schreibers)	Erbinsetzung	Erbinsetzung
Actum und Datum	(Enterbungsklausel)	Enterbungsklausel
Unterschriften	Einzelverfügungen	Caput generale
	Dolus-malus-Klausel	Einzelverfügungen
	Korrekturvermerk	Poen-Formel
	(Erneutes Actum und Datum)	Nuncupatio
	Unterschriften	Dolus-malus-Klausel
	Schreiberunterschrift	Korrekturvermerk
	Zeugenverzeichnis	Actum und Datum
		Unterschriften

²¹⁶ Nonn spricht deshalb im Untertitel seiner Dissertation über „Merowingische Testamente“ bezeichnenderweise vom „Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich“ (ders.: Merowingische Testamente, S. 1; ähnlich auch auf S. 2, S. 3 und S. 25).

²¹⁷ Vgl. ebd., S. 58. Vgl. zur *Invocatio* auch Kap. 6.1.2.2.1.

²¹⁸ Vgl. Ogris: Testament, Sp. 156.

²¹⁹ Vgl. ebd., Sp. 157 sowie die Bemerkungen weiter unten in diesem Kapitel und in Kap. 6.1.2.3.6.

Wenngleich eine abschließende Beurteilung der Rolle, die Klerikertestamenten bezüglich der generellen Durchsetzung der Institution Testament zukommt, noch aussteht²²³, können diese doch als bedeutende Vorstufe für die erst verhältnismäßig lange Zeit später aufgekommenen, in der breiten Bevölkerung etablierten Laientestamente angesehen werden. Bei diesen handelte es sich in erster Linie um ein städtisches Phänomen. Wieder unter dem maßgeblichen Einfluss der Kirche traten Testamente „seit dem 13./14. Jh. in großer Zahl in den ma. Städten, etwa in Köln, Lübeck, Magdeburg, Wien usw. [auf]. Vorreiter waren meist der in der Stadt oder in deren Umland lebende Adel und die hohe Geistlichkeit.“²²⁴ Wie bereits erwähnt, war die Aufrichtung eines Testaments im hohen und späten Mittelalter ebenso wie in der anbrechenden Frühen Neuzeit in erster Linie religiös motiviert.²²⁵ Die entscheidende Grundlage bildete auch hier der oben genannte Augustinische Leitgedanke des Sohneskopfteiles, der u. a. in den *Schwabenspiegel* (um 1275) aufgenommen wurde.²²⁶ Neben der Verteilung des Erbes an Familienmitglieder stellten daher fromme Stiftungen das wesentliche Element der Verfügungen dar.²²⁷ Die Reformation änderte nur wenig an dieser Praxis; in den Testamenten des lutherischen Lübeck waren – so konnte August Wilhelm Eßmann zeigen – Vermächtnisse an die Kirche und andere Institutionen keine Seltenheit. Zwar handelte es sich bei diesen Stiftungen nicht um die im Mittelalter üblichen Seelgerätstiftungen – da diese dem Zweck dienen sollten, die Zeit im Fegefeuer zu verkürzen, wurden sie in der offiziellen protestantischen Lehre abgelehnt²²⁸ –, dennoch wurde durch

²²⁰ Zusammengestellt nach Nonn 1972, S. 13f., S. 18-24, S. 58f. Dabei darf die insbesondere für die fränkische Zeit geringe Belegdichte nicht unerwähnt bleiben. In Klammern gesetzt sind optional verwendete, fett gedruckt neu auftretende Elemente.

²²¹ Bei der *Inneren Begründung* handelte es sich um eine Art zusätzlicher Arenga. In späterer Zeit fielen die beiden Elemente zusammen.

²²² Diese enthielt in spätantiker Zeit zudem den Namen des Schreibers und der Zeugen.

²²³ Vgl. Ogris: Testament, Sp. 155: „Es muss dahingestellt bleiben, ob das Klerikertestament tatsächlich als einziger oder wenigstens als wichtigster Wegbereiter einseitiger letztwilliger Verfügungen gewirkt hat“.

²²⁴ Ebd. Zum Testierwesen im Hochadel vgl. Kap. 4.2.

²²⁵ Vgl. weiter oben in diesem Kapitel sowie Kap. 1. Ariès weist zu Recht darauf hin, dass man sich für eine angemessene Beurteilung des Testierwesens dieser Zeit „ständig die zwanghafte Besessenheit von der Sorge ums Seelenheil und der Angst vor ewiger Verdammnis [...], von der die Menschen des Mittelalters umgetrieben wurden“ (ders.: Geschichte des Todes, S. 246), vor Augen halten muss.

²²⁶ Vgl. Wackernagel, Wilhelm (Hrsg.): Das Landrecht des Schwabenspiegels in der ältesten Gestalt. Mit den Abweichungen der gemeinen Texte und den Zusätzen derselben. Zürich / Frauenfeld 1840, S. 138f. Im *Sachsenspiegel* dagegen lassen sich keine dementsprechenden Passagen finden. Für diesen Hinweis danke ich Dagmar Hüpper (vgl. auch Eckhardt, Karl August [Hrsg.]: Bibliotheca Rerum Historicarum. Neudrucke 2: Der Schwabenspiegel. Aalen 1972, S. 234f.).

²²⁷ Vgl. Ariès: Geschichte des Todes, S. 243-246.

²²⁸ Nichtsdestotrotz war das „fürbittende Gedenken für Verstorbene [...] im 17. Jahrhundert bei den Lutheranern durchaus üblich im Gegensatz zu Luthers Vorstellungen.“ (Eßmann, August Wilhelm: Vom Eigennutz zum Gemeinnutz. Gemeinde, fromme und

die Vergabe von Legaten für fromme Zwecke „eine Tradition mit anderen Mitteln fortgesetzt und ein enger Bezug zur Kirche hergestellt.“²²⁹ Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verloren Stiftungen allmählich ihre Bedeutung. Bis dahin „beruhte in den katholischen und protestantischen Ländern jede Art von öffentlicher Sozialfürsorge auf frommen Stiftungen.“²³⁰

Die verschiedenen Rechtsströmungen, die im Spätmittelalter insbesondere im Bereich des Erbrechts aufeinander trafen, zeitigten eine Vielzahl unterschiedlicher Testamentformen, die von Stadt zu Stadt zum Teil erheblich variierten.²³¹ Insgesamt scheint das mündlich vor einem Notar vorgebrachte und dann von diesem als Siegelurkunde erstellte Testament die größte Verbreitung erfahren zu haben.²³² Im Wesentlichen können aber alle spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Testamenttypen „ungeachtet ihrer jeweiligen konkreten Ausprägung einem schematischen Grundformular zugeordnet werden“²³³, in dem die meisten der oben genannten Elemente, oft mithilfe von Vorlagen- und Formularbüchern, tradiert wurden. So verfügten sowohl die Testamente der Stadt Konstanz als auch diejenigen der Stadt Lübeck über das folgende Schema: *Invocatio, Intitulatio, Arenga, sana-mente-Formel, Testamentserklärung, Dispositio, Vorbehalts-/Widerrufsklausel, Einsetzung der Testamentsvollstrecker, Erwähnung der Zeugen und weiterer Rechtsmittel (Corroboratio), Datierung.*²³⁴ Der historischen

milde Legate von Lübecker und Kölner Bürgern des 17. Jahrhunderts im Spiegel ihrer Testamente. Hamburg 2005 [Onlinepublikation: <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2006/2874/>; letzter Zugriff: 16.09.19], S. 80).

²²⁹ Ebd., S. 107. Vgl. auch Kap. 6.1.2.3.4 und Kap. 6.1.2.3.5.

²³⁰ Ariès: Geschichte des Todes, S. 248. Näheres zu frommen Stiftungen bei Baur, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen, Band XXXI). Sigmaringen 1989, S. 127-130. Auch heute sind in der katholischen Kirche fromme Stiftungen möglich und kirchenrechtlich abgesichert, wie das 5. Buch, Titel IV des Kanonischen Rechts ausweist: „Can. 1299 – § 1. Wer vom Naturrecht her und aufgrund des kanonischen Rechts frei über sein Vermögen zu bestimmen vermag, kann es frommen Zwecken zuwenden, sowohl durch Verfügung unter Lebenden als auch von Todes Wegen [sic].“ (<http://www.codex-iuris-canonici.de/indexdt.htm>; letzter Zugriff: 16.09.19).

²³¹ Vgl. die Einschätzungen von Ogris: „Der Zusammenfluß, zum Teil auch Zusammenstoß von röm., kirchl. und einheimischen Rechtsvorstellungen brachte eine Fülle von Zwischen- und Übergangslösungen hervor, die sich einer eindeutigen dogmatischen Erfassung weitgehend entziehen.“ (ders.: Testament, S. 152) sowie Jansen: „Alongside these two Roman forms of private wills [gemeint sind das schriftliche und mündliche Testament, T. K.], there were many alternative regular will forms. In some cities, such as Bologna, Siena, Bamberg, Cologne, Trier, Parching, or Schleswig, as well as in some regions, Canon-law wills were said to be accepted by statute or custom, but often it was not entirely clear whether this was really the case.“ (ders.: Testamentary Formalities, S. 39). Vgl. auch die Übersicht bei Nagel: Volkssprachige Bürgertestamente, S. 189-207.

²³² Vgl. Brandt: Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 6 und Ogris: Testament, Sp. 158.

²³³ Baur: Testament und Bürgerschaft, S. 73.

²³⁴ Vgl. ebd. sowie Nagel: Volkssprachige Bürgertestamente, S. 186. Zur Institution des Testamentsvollstreckers vgl. Baur: Testament und Bürgerschaft, S. 106-112.

Urkundenlehre folgend können dabei die ersten beiden Elemente dem *Protokoll*, die folgenden acht der *Substantia* und die Datierung dem *Eschatokoll* zugeordnet werden.²³⁵

Hinsichtlich der Sprachwahl stellten mittelalterliche Testamente keine Ausnahme im Vergleich mit anderen Urkunden dar:

Die Sprache der Testamente ist ursprünglich natürlich durchweg lateinisch, wie die Urkundensprache überhaupt; sie geht im Laufe des 14. Jahrhunderts überall, in Oberdeutschland früher, in Nord- und Nordostdeutschland später, zum Deutschen über – am frühesten wohl in Wien, wo das Deutsche schon um 1300 das Lateinische ganz verdrängt hat, am spätesten in dem rechtssprachlich besonders konservativen Lübeck, wo noch bis um 1400 die überwiegende Mehrzahl der Testamente lateinisch ausgefertigt war.²³⁶

Lässt sich mit Blick auf die Urkundensprache generell konstatieren, „dass sich das deutsche Urkundenformular an demjenigen der lateinischen Urkundenproduktion strukturell orientiert“²³⁷, so trifft dies im Fall der Testamente darüber hinaus auch auf die einzelnen, oben vorgestellten Textelemente zu, die in enger Anlehnung an das Lateinische, teilweise auch wörtlich übertragen wurden. Bspw. war schon in den Arengen nachklassischer Testamente häufig die Rede davon, der Testator habe die letztwillige Verfügung „*cogitans casus fragilitatis humane*“²³⁸ errichten lassen. Dieses Motiv erschien oft in Verbindung mit dem Verweis auf die geistige Befähigung zur Abfassung eines letzten Willens (*sana-mente-Formel*): „*sana quoque mente integroque consilio*“²³⁹. Die Wendungen wurden in den von Nonn untersuchten frühmittelalterlichen Testamenten ebenso übernommen²⁴⁰ wie in dem weit verbreiteten und einflussreichen Formularbuch des merowingischen Mönches Marculf (vermutlich Ende des 7. Jahrhunderts). Dort heißt es: „*sana mentae integroque consilio, metuentis casus huma-*

²³⁵ Vgl. dazu schon das klassische Werk zur Urkundenlehre von Harry Bresslau (ders.: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Erster Band. Leipzig 1889, S. 42-44) bzw. Vogtherr, Thomas: Urkundenlehre. Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften, Band 3). Hannover 2008, S. 64f. Vgl. auch den „Vergleich des Formulars spätmittelalterlicher Urkunden mit dem Formular der Lübecker Bürgertestamente“ bei Nagel: Volkssprachige Bürgertestamente, S. 186 sowie Kap. 6.1.2.

²³⁶ Brandt: Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 6f. (Sperrung im Original, T. K.). Vgl. auch Baur: Testament und Bürgerschaft, S. 52. Als das älteste deutschsprachige Testament gilt die letztwillige Verfügung der Gräfin Mathilde von Sayn aus dem Jahre 1283 (vgl. ebd., S. 36).

²³⁷ Ganslmayer, Christine: Formulierungsmuster in der Corroboratio Freiburger Urkunden des 13. Jahrhunderts. In: Habermann, Mechthild (Hrsg.): Textsortentypologien und Textallianzen des 13. und 14. Jahrhunderts (Berliner Sprachwissenschaftliche Studien, Band 22). Berlin 2011, S. 353-417, hier S. 360.

²³⁸ Nonn: Merowingische Testamente, S. 19 (Kursivierung im Original, T. K.).

²³⁹ Ebd. (Kursivierung im Original, T. K.).

²⁴⁰ Vgl. ebd., S. 64.

nae fragilitatis“²⁴¹. Die Formel begegnet auf Deutsch z. B. in Göttingen²⁴², in Lübeck²⁴³ oder in Konstanz²⁴⁴. Ganz ähnlich verhielt es sich auch mit den rechtssichernden Klauseln am Ende der Testamente. Dieser relativ festgefügte Formelbestand erfuhr weitreichende Verbreitung, wobei auch hier die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in immer größerer Zahl auftretenden Formularbücher eine tragende Rolle spielten.²⁴⁵ So etwa werden im Formularbuch des Ludwig von Hörnigk (1600-1667) aus dem Jahre 1654 nicht allein die oben genannten Textstrukturelemente, sondern auch die „fürnembste Testaments Clausuln“²⁴⁶ wie z. B. die *Kodizillarklausel* detailliert vorgestellt:

Was ist clausula codicillaris vnd wie lautet sie? Sie lautet ohngefehr also/ wann dieses Testament nicht bestand oder krafft haben möchte/ als ein vollkommen Testament/ so will ich doch daß es gehalten vnnd vollzogen werden soll/ als ein Codicill/ Vbergabs von tods wegen/ Schenckung vnter den Lebendigen/ oder aber sonst eine gemeine beständige letzten Willens disposition vnd wie es zum kräftigsten immer beschehen soll.²⁴⁷

Ein Versuch, die regional sehr unterschiedlichen Testierformen zu vereinheitlichen, erfolgte erst spät durch die im Jahre 1512 von Kaiser Maximilian I. (1459-1519) erlassene *Reichsnotariatsordnung*. Selbige entstand im Umfeld des 1495 gegründeten *Reichskammergerichts*, das auf der Grundlage des seit dem 14. Jahrhundert im Deutschen Reich rezipierten römischen Rechts entschied.²⁴⁸ Den kaiserlichen Gesetzen entsprachen laut Reichsnotariatsordnung zwei Testamentformen:

Das ein, das in Schriften geschicht oder durch Mittel einer Schrift, die beschlossen oder zugemacht ist; das ander, das gemeiner ist, das man allein durch mündliche Erklärung ohne schrift- oder unschriftliche Solennität aufzurichten pflegt und darum

²⁴¹ Zeumer, Karl (Hrsg.): *Formulae Merovingici Et Karolini Aevi* (Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio V. Formulae). Hannover 1886, S. 86.

²⁴² Vgl. Schmidt, Karl Gustav: *Urkundenbuch der Stadt Göttingen*. Teil 1. Bis zum Jahre 1400. Neudruck der Ausgabe Hannover 1863. Aalen 1974, S. 87f.: „alse we noch wol mechtich sin unde vorstendich an gedanken unde an sinnen“.

²⁴³ Vgl. Bieberstedt: *Textstruktur*, S. 38: „Jck Hinrick to horst borger to lubeke wolmechtich alle myner synne dancken vnde redelicheit Auerrachtende de gebrecklichkeit der menschliken nature“.

²⁴⁴ Vgl. Baur: *Testament und Bürgerschaft*, S. 95: „mit gesundem, wolmugendem libe und mit guter vorbetrachtung, synnes und nutz“. Vgl. auch Kap. 6.1.2.3.1.

²⁴⁵ Zu Entwicklung und Einfluss von Formularbüchern vgl. Meier, Jörg: *Stillehren und Formularbücher*. In: Ernst: *Kanzleistol*, S. 125-138.

²⁴⁶ Hörnigk, Ludwig von: *Stellæ Notariorum Novæ Pars I*. Frankfurt a. M. 1654, S. 383. Vgl. auch Kap. 6.1.2.4.1.

²⁴⁷ Ebd., S. 383f. Auch die Kodizillarklausel stellte eine nahezu wörtlich aus dem Lateinischen übertragene Formel dar. Vgl. auch Nonn: *Merowingische Testamente*, S. 10.

²⁴⁸ Vgl. Honsell: *Römisches Recht*, S. 1.

Nuncupativum gemeinlich, das ist ein ausgesprochen Testament, genannt wird und zu seinem Wesen oder Substanz keine [sic] Schrift bedarf.²⁴⁹

Darüber hinaus wurden ebenfalls die in der römischen Antike übliche Siebenzahl der Zeugen und die Voraussetzungen für die allgemeine Testierfähigkeit sowie für die rechtsgültige Aufrichtung des Testaments festgeschrieben.²⁵⁰ Auch die Erbeinsetzung der römischen Zeit erlangte, wie oben bereits angedeutet, in diesem Zusammenhang wieder größere Bedeutung. Auf diese Aspekte wird an späterer Stelle noch ausführlicher eingegangen.²⁵¹ Obwohl die Ausführungen der Reichsnotariatsordnung Aufnahme in verschiedene Formularbücher fanden²⁵², scheinen die Konsequenzen überschaubar geblieben zu sein. In einem zeitgenössischen Formularbuch wird berichtet, „dz jeglich Land vn[d] Stett/jnen selbs satzung stiften oder machen in disem handel“²⁵³. In Bezug auf das spätmittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Erbrecht kann daher Paul Baur zugestimmt werden, dass „die Rezeption des römischen Rechtes [...] die mittelalterlichen Grundlagen in nicht nennenswertem Umfang verändert“²⁵⁴ hat.

4.2 *Herausbildung, Kommunikationssituation und Abgrenzung fürstlicher Testamente*

Betrachtet man – wie verschiedentlich geschehen²⁵⁵ – Testamente allgemein als eigenständige Textsorte²⁵⁶, so können Fürstentestamente als relativ klar abgrenzbare Subtextsorte einstuft werden. Eine solche Abgrenzung ist unter verschiedenen texttypologischen Gesichtspunkten möglich und wird am Ende

²⁴⁹ Kunkel, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands. Zweiter Band: Polizei- und Landesordnungen. Köln / Graz 1968, S. 95-125, hier S. 101 (Kursivierung im Original, T. K.).

²⁵⁰ Vgl. ebd., S. 101f.

²⁵¹ Vgl. Kap. 4.2 sowie Kap. 6.1.

²⁵² Vgl. etwa Fruck, Ludwig: Rhetoric vn[d] Teutsch Formular/ Jn allen Gerichts Händeln. Kunst vnd Regel der Notarien vnd Schreiber. Titel vnd Cantzlei Büchlin. Frankfurt a. M. 1531, S. XLV^r oder Hugen, Alexander: Rhetorica vnnnd Formulare/ Teütsch/ dergleich nie gesehen ist. Tübingen 1540, S. CXLII^r-CXLV^r.

²⁵³ Ebd., S. CXLII^r.

²⁵⁴ Baur: Testament und Bürgerschaft, S. 13. Ähnlich auch Simnacher, Georg: Die Fugger-testamente des 16. Jahrhunderts. I. Darstellung (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 4, Band 7 / Studien zur Fuggergeschichte, Band 16). Tübingen 1960, S. 16. Für das ‚Gegenbeispiel‘ der Erbeinsetzung vgl. Kap. 6.1.2.3.6.

²⁵⁵ Vgl. die in Kap. 2.1 genannte Literatur.

²⁵⁶ Darunter werden hier gemäß der ‚klassischen‘ Definition Brinkers „**konventionell geltende Muster** für komplexe sprachliche Handlungen [verstanden, die sich] als jeweils typische Verbindungen von kontextuellen (situativen), kommunikativ-funktionalen und strukturellen (grammatischen und thematischen) Merkmalen beschreiben“ (ders. u. a.: Linguistische Textanalyse, S. 139; Hervorhebung im Original, T. K.) lassen.

des vorliegenden Kapitels vorgenommen. Zunächst sollen die Entwicklungs- und Kommunikationsprozesse fürstlicher Testamente beleuchtet werden.

Mit Christina Gansel kann die Herausbildung von Textsorten (und entsprechenden Subtextsorten) als eine Art ‚Evolution‘ gesehen werden, in der sich diese „zunächst erst einmal als Lösungsstrategien für spezifische kommunikative Aufgaben in einem gesellschaftlichen Bereich mit spezifischer Funktion durchsetzen, [...] sich etablieren [müssen].“²⁵⁷ Demnach ist zu fragen, seit wann der Adel im Testament ein Mittel zur Regelung des materiellen und auch ideellen Nachlasses erkannte. Die Entwicklung fürstlicher Testamente ist dabei einerseits aufs Engste mit der Entstehung der Territorialfürstentümer im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts, andererseits mit einer Vielzahl rechtlicher Aspekte verknüpft, die hier in ihren Grundzügen beschrieben werden sollen.

Im fränkischen Hochadel begegnen erste einseitig gefasste Verfügungen von Todes wegen bereits im 8. Jahrhundert. Wie Brigitte Kasten bemerkt, verfügten schon die Karolinger „als Hausmeier und später auch als Könige in jeder Generation über Reich und Schatz, gestützt auf das Vaterrecht (*ius paternum*). Sie beanspruchten im Konfliktfall die volle Testierfreiheit, ungehorsame Erben enterben und treue, willfähige Söhne mit einem größeren Anteil an der Herrschaft belohnen zu können.“²⁵⁸ Diese Testierfreiheit blieb auch in den nachfolgenden Königsdynastien weiterhin anerkannt: Von den 36 fränkisch-römischen Königen von Pippin bis Konrad IV. (Regierungszeit 751-1254), also für einen Zeitraum von 503 Jahren, sind 39 letztwillige Verfügungen bekannt.²⁵⁹ Das einzige gemeinsame Merkmal dieser in formaler und inhaltlicher Hinsicht höchst unterschiedlichen Texte scheint der Zeitpunkt der Abfassung gewesen zu sein: Die römischen Könige testierten jeweils kurz vor ihrem Ableben, in einigen Fällen sogar erst in ihren letzten Stunden auf dem Sterbebett.

Seit dem 13. Jahrhundert kam es zu einer rapiden Abnahme königlicher letztwilliger Verfügungen. Lediglich sechs der zwischen 1273 (Herrschaftsantritt Rudolphs I.) und 1519 (Tod Maximilians I.) regierenden Könige haben überhaupt Testamente hinterlassen.²⁶⁰ Diese Tatsache kann mit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung im Reich erklärt werden. Wurde der Thronfolger

²⁵⁷ Gansel, Christina: Textsortenlinguistik. Göttingen 2011, S. 110.

²⁵⁸ Kasten, Brigitte: Testamente. In: Paravicini, Werner (Hrsg.): Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Hof und Schrift (Residenzenforschung, Band 15. III). Ostfildern 2007, S. 603-614, hier S. 604 (Kursivierung im Original, T. K.).

²⁵⁹ Vgl. Schlögl, Waldemar: Diplomatische Bemerkungen über die Testamente deutscher Herrscher des Mittelalters. In: Ders. / Herde, Peter (Hrsg.): Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtl. Hilfswissenschaften, Band 15). Kallmünz 1976, S. 157-168, hier S. 158.

²⁶⁰ Vgl. Heimann, Heinz-Dieter: „Testament“, „Ordnung“, „Gifte unter den Lebendigen“. Bemerkungen zu Form und Funktion deutscher Königs- und Fürstentestamente sowie Seelgerätstiftungen. In: Berg, Dieter / Goetz, Hans-Werner (Hrsg.): *Ecclesia et regnum*. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag. Bochum 1991, S. 273-284, hier S. 276.

im hohen Mittelalter noch durch *Designation* bestimmt, entstand spätestens im 12. Jahrhundert eine – freilich nach wie vor stark dynastisch geprägte – *Wahlmonarchie*, in der die letztendliche Bestimmung des Königs in den Händen der Reichsfürsten lag.²⁶¹ Dieser Vorgang wird bereits im *Sachsenspiegel* unter dem Titel *des keisers kore* beschrieben, auch wenn es sich bei der genauen Bestimmung der Wähler um eine spätere Ergänzung handeln dürfte²⁶²: „Drei Bischöfe, nämlich die Erzbischöfe von Trier, Mainz und Köln, sowie die weltlichen Fürsten, der Pfalzgraf bei Rhein als Truchseß, dargestellt mit einer goldenen Schüssel, der Herzog von Sachsen als Marschall mit dem Stab und der Markgraf von Brandenburg als Kämmerer [...] sind die ersten bei der Kur. Danach wählen alle Fürsten“²⁶³. Die zunächst gewaltige Wählerschaft – wahlberechtigt waren „die hundertzehn bis hundertzwanzig Angehörigen des unmittelbar vom König belehnten jüngeren Reichsfürstenstandes“²⁶⁴ – wurde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erheblich reduziert, sodass fortan nur noch die sechs oben erstgenannten Fürsten gemeinsam mit dem König von Böhmen (das sogenannte *Kurfürstenkolleg*) den König wählen durften.²⁶⁵ Diese Entwicklung, die in engem Zusammenhang mit dem steigenden machtpolitischen Einfluss der Territorialfürstentümer zu sehen ist, fand ihre abschließende Kodifikation im Jahre 1356 in der *Goldenen Bulle* Kaiser Karls IV. (1316-1378).²⁶⁶

²⁶¹ Vgl. z. B. Kasten: Testamente, S. 604, Rogge, Jörg: Die deutschen Könige im Mittelalter. Wahl und Krönung (Geschichte kompakt). Darmstadt 2006, S. 3-35 oder Boshof, Egon: Königtum und Königsherrschaft im 10. und 11. Jahrhundert (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Band 27). München 2010, S. 51-69. An dieser Stelle muss auf die Tatsache hingewiesen werden, dass der genaue Zeitpunkt der Entstehung der Wahlmonarchie umstritten ist. Eckhard Müller-Mertens sieht den „Durchbruch zur freien Königswahl zu Beginn des Investiturstreites, als die Reichsfürsten 1077 König Heinrich IV. absetzten und den schwäbischen Herzog Rudolf von Rheinfelden zum Gegenkönig erhoben.“ (ders.: Geschichtliche Würdigung der Goldenen Bulle. In: Fritz, Wolfgang D. [Hrsg.]: Die Goldene Bulle. Das Reichsgesetz Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Weimar 1978, S. 9-24, hier S. 11).

²⁶² Vgl. Wolf, Armin: Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198-1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten (Historisches Seminar – Neue Folge, Band 11). Idstein 1998, S. 34.

²⁶³ Schmidt, Roderich: Kaiser, König und Reich in der Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. In: Schmidt-Wiegand, Ruth (Hrsg.): Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Aufsätze und Untersuchungen. Kommentarband zur Faksimile-Ausgabe. Berlin 1993, S. 87-95, hier S. 90f.

²⁶⁴ Müller-Mertens: Würdigung, S. 12.

²⁶⁵ Der Entstehungsprozess des Kurfürstenkollegs, von Müller-Mertens noch „als ein noch zu lösendes ‚verfassungsgeschichtliches Rätsel“ (ebd., S. 13) bezeichnet, ist von Armin Wolf (ders.: Entstehung des Kurfürstenkollegs) näher beleuchtet worden. Hinsichtlich der Frage, nach welchen ‚Kriterien‘ die Bestimmung der letztendlich Wahlberechtigten vorgenommen wurde, formuliert er die These: „Das Wahlrecht der Königswähler erwuchs aus ihrem erbrechtlichen Status innerhalb der Königsverwandtschaft. Die Königswähler repräsentierten die Erbgemeinschaft Reich. Kurz: Wahlberechtigt waren die Erbberechtigten.“ (ebd., S. 32).

²⁶⁶ Vgl. dazu auch Kap. 5.1.1.

Während also für die deutschen Könige nicht mehr die Notwendigkeit eines die Nachfolge regelnden Testieraktes bestand, verhielt es sich bei den Reichsfürsten aufgrund der Möglichkeit, landesherrliche Lehensrechte auf leibliche Nachkommen zu übertragen, genau umgekehrt. Eine frühzeitige Absicherung dynastischer Herrschaftsansprüche erschien dringend geboten. Die Aufrichtung eines Testaments war dabei zunächst nur eine von mehreren Möglichkeiten, diesem Anspruch gerecht zu werden. Insbesondere im 13. und 14. Jahrhundert fanden auch noch sogenannte *Hausordnungen* und *Erbverträge* rege Verwendung. Im Laufe der Zeit wurden die „[v]erschiedenen und bisher in getrennten Urkundenformen enthaltene[n] Regelungen – den Tod des Herrschers betreffend – [...] in der römischen Testamentsurkunde zusammengeführt.“²⁶⁷

Die Zusammenführung verschiedener Textformen im Testament sorgte – wie in Kap. 1 bereits erwähnt – zu einer erheblichen Erweiterung fürstlicher Testamente im Vergleich mit bürgerlichen und klerikalen Testamenten. Diese betraf nicht allein den Inhalt, sondern auch die (Text-)Funktion der Verfügungen. Nach Brinker u. a. bezeichnet der Terminus *Textfunktion* „die im Text mit bestimmten, konventionell geltenden, d. h. in der Kommunikationsgemeinschaft verbindlich festgelegten Mitteln ausgedrückte **Kommunikationsabsicht** des Emittenten.“²⁶⁸ Brinker u. a. gehen davon aus, dass für Texte „zwar durchaus mehrere Funktionen charakteristisch sein können, dass der Kommunikationsmodus des Textes insgesamt aber in der Regel nur durch **eine** Funktion bestimmt wird“²⁶⁹. Dieser Annahme ist von unterschiedlicher Seite widersprochen worden²⁷⁰ und auch mit Blick auf fürstliche Testamente ist sie nicht zutreffend. Während nämlich Bürger- bzw. Klerikertestamente als eindeutig deklarative Texte eingestuft werden können²⁷¹, stellen Fürstentestamente mit ihren zahlreichen politischen Anweisungen zugleich appellative Akte dar. Beispiele sind Legion: Als typische deklarative Passagen können etwa die Erbeinsetzung oder die Bestimmung von Testamentsvollstreckern gelten²⁷², als appellative Teile z. B. diejenigen Textstellen, in denen zur Beibehaltung des

²⁶⁷ Richter: Fürstentestamente, S. 42. Die Entstehung fürstlicher Testamente ist also keineswegs, wie Hartung vermutete, in „engste[m] Zusammenhang mit der Reformation“ (ders.: Der deutsche Territorialstaat, S. 269) zu sehen.

²⁶⁸ Brinker u. a.: Linguistische Textanalyse, S. 97 (Hervorhebung im Original, T. K.). Vgl. allgemein zur Textfunktion ebd., S. 87-121.

²⁶⁹ Ebd., S. 88 (Hervorhebung im Original, T. K.).

²⁷⁰ Vgl. z. B. Klein, Josef: Intertextualität, Geltungsmodus, Texthandlungsmuster. Drei vernachlässigte Kategorien der Textsortenforschung – exemplifiziert an politischen und medialen Textsorten. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen (Textsorten, Band 1). Tübingen 2000, S. 31-44, hier S. 33 oder Pfefferkorn, Oliver: Möglichkeiten und Grenzen einer Analyse historischer Textsorten. In: Zeitschrift für deutsche Philologie, Band 117. Berlin u. a. 1998, S. 399-415, hier S. 404f.

²⁷¹ Vgl. neben der in Fn. 64 genannten Literatur auch Spáčilová: Deutsche Testamente, S. 28.

²⁷² Vgl. Kap. 6.1.2.3.6 und Kap. 6.1.2.3.9.

bestehenden Glaubens aufgefordert wird.²⁷³ Die Verknüpfung deklarativer und appellativer Textteile ist dabei keineswegs auf fürstliche Testamente beschränkt. Vielmehr scheint dieses Nebeneinander ein wesentliches Merkmal rechtssprachigen Schrifttums gewesen zu sein: „Die kommunikative Intention juridischer Texte ist weitgehend durch Appelle und Deklarationen gekennzeichnet und fällt mit den dominanten Illokutionen zusammen.“²⁷⁴

Die ‚Verbreitung‘ fürstlicher Testamente ging von den großen Fürstenhäusern aus. In der Kurpfalz traten sie bereits im 13. Jahrhundert in Erscheinung²⁷⁵, im brandenburgischen Kurhaus im 14. Jahrhundert.²⁷⁶ Für das 15. Jahrhundert sind Fürstentestamente für Baden²⁷⁷, Bayern²⁷⁸, Sachsen²⁷⁹ und Pfalz-Zweibrücken²⁸⁰ bekannt, für das 16. Jahrhundert für eine Vielzahl weiterer Territorien.²⁸¹ Die großen Übereinstimmungen der Formulare wie des Formelbestands der Testamente der verschiedenen Fürstentümer, auf die schon Hartung und Richter hingewiesen haben²⁸², sind nicht allein durch die Benutzung von Formularbüchern zu erklären, sondern können auch auf den regen Austausch der fürstlichen Kanzleien untereinander zurückgeführt werden: „Über regelmäßige Post-, Boten- und Kurierdienste waren Residenz- wie Reichsstädte im europäischen Kommunikationsverbund fest verankert.“²⁸³

²⁷³ Vgl. Kap. 6.1.2.3.3. Vgl. auch Richter: Fürstentestamente, S. 246 und S. 252.

²⁷⁴ Warnke: Wege zur Kultursprache, S. 137, ähnlich auch S. 169. Dies ist auch in heutigen Rechtstexten noch der Fall: „Mindestens ebenso häufig wie die ‚direktiven‘ Sprechakte kommen in Gesetzestexten aber ‚deklarative‘ Sprechakte vor.“ (Busse, Dietrich: Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution [Reihe Germanistische Linguistik, Band 131]. Tübingen 1992, S. 83).

²⁷⁵ Vgl. dazu die ausführlichere Darstellung in Kap. 5.1.1.

²⁷⁶ Vgl. Richter: Fürstentestamente, S. 43f. Als erster Brandenburger Kurfürst testierte Friedrich I. im Jahre 1437 (vgl. Schulze, Hermann: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Dritter Band. Jena 1883, S. 659-667). Die erste letztwillige Verfügung eines Hohenzollers stammt von Burggraf Friedrich I. von Nürnberg und entstand bereits 1372 (vgl. ebd., S. 651-654).

²⁷⁷ Bei dem ersten badischen Testament handelt es sich um dasjenige von Markgraf Jakob aus dem Jahre 1453 (vgl. ders.: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Erster Band. Jena 1862, S. 174-194).

²⁷⁸ Vgl. dazu die ausführlichere Darstellung in Kap. 5.2.1.

²⁷⁹ Das erste sächsische Testament stellt die Verfügung Herzog Albrechts aus dem Jahre 1499 dar (vgl. Leisering, Eckhart: Die Väterliche Ordnung des Herzogs Albrecht vom 18. Februar 1499. Inhaltliche und formale Aspekte. In: Thieme, André [Hrsg.]: Herzog Albrecht der Beherzte [1443-1500]. Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa [Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner, Band 2]. Köln u. a. 2002, S. 177-195).

²⁸⁰ Vgl. dazu die Bemerkungen unter X) Wolfgang in Kap. 5.3.2.

²⁸¹ Vgl. hierzu insbesondere den Anhang in Richter: Fürstentestamente, S. 459-483.

²⁸² Vgl. Kap. 2.1.

²⁸³ Wüst, Wolfgang: Hof und Policity. Deutsche Hofordnungen als Medien politisch-kulturellen Normenaustausches vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. In: Paravicini, Werner / Wettlaufer, Jörg (Hrsg.): Vorbild – Austausch – Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung. 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (Residenzenforschung, Band 23). Ostfildern 2010, S. 115-134, hier S. 131. Als Paradebeispiel dieses Austausches kann die Verbrei-

Nach diesen allgemeineren Ausführungen zur Entwicklung fürstlicher Testamente sollen nun verschiedene Aspekte der Kommunikationssituation beleuchtet werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen nach Produzent und Rezipient, dem Verhältnis dieser beiden Seiten zueinander sowie dem Zeitraum und dem Ort des Produktionsprozesses.²⁸⁴ Da es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine subjektgebundene Untersuchung handelt, in der die einzelnen Quellen im Vordergrund stehen²⁸⁵, werden an dieser Stelle lediglich solche Gegebenheiten beschrieben, die allen oder doch den meisten fürstlichen Testamenten gemein sind.

Fürstliche Testamente entstanden im Gegensatz zu den königlichen Verfügungen des Mittelalters in der Regel nicht erst am Lebensende der Fürsten, sondern häufig ‚mitten im Leben‘ und meist mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf.²⁸⁶ Darin spiegelte sich sicherlich der oben erwähnte Wunsch der Fürsten wider, die Nachfolgeregelung möglichst frühzeitig und auch gründlich zu treffen. Nicht selten wurde ein Testament bald nach der Geburt des ersten Sohnes erstellt, wie es etwa bei Friedrich V. aus der Kurpfalz der Fall war.²⁸⁷ Bisweilen waren auch Reisen oder bevorstehende Kriegszüge Gründe für die Aufrichtung. So nennt Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg gleich zu Beginn seines Testaments ganz explizit eine Reise zum Kaiser als Aufrichtungsgrund.²⁸⁸

Im Einzelnen hat man sich den Produktionsprozess eines fürstlichen Testaments wie folgt vorzustellen: Zunächst beauftragte der Fürst den Vorsteher seiner landesherrlichen Kanzlei mit der Erstellung eines Konzepts, in dem die wichtigsten Aspekte eines (fürstlichen) letzten Willens verzeichnet wurden. Der Kanzler erstellte das Konzept in Zusammenarbeit mit rechtlich geschulten Räten und – zumindest nach der Reformation – unter Hinzuziehung eines Hoftheologen, oft auf der Grundlage bereits bestehender landesherrlicher Verfügungen.²⁸⁹ Schon Seckendorff bemerkte hinsichtlich der Kompetenzen eines Kanzlers, dass dieser seinem

tungsgeschichte der protestantischen Kirchenordnungen genannt werden, die in zahlreichen Gebieten des Reiches tradiert und häufig im genauen Wortlaut übernommen wurden (vgl. Sehling, Emil [Hrsg.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Vierzehnter Band, Kurpfalz. Tübingen 1969, S. 23).

²⁸⁴ Vgl. für ausführlichere Informationen Richter: Fürstentestamente, S. 67-196.

²⁸⁵ Vgl. hierfür Kap. 5.

²⁸⁶ Vgl. Richter: Fürstentestamente, S. 79 und Ziegler: Das Testament Herzog Albrechts V., S. 263.

²⁸⁷ Vgl. Kap. 5.1.2.

²⁸⁸ Bei Bezugnahmen auf die Testamente des Korpus werden im Folgenden die Nummer des Schriftstücks im Quellenanhang sowie die entsprechende Seitenzahl des Originaldokuments angegeben. Wenn vorhanden, wird hier und in Kap. 5 auch die Stelle in der jeweiligen Edition angeführt. Im vorliegenden Fall lautet die Angabe: XII,1-2. Für nähere Informationen zu den Entstehungsbedingungen von Wolfgang Wilhelms Testament vgl. Kap. 5.3.2.

²⁸⁹ Vgl. Richter: Fürstentestamente, S. 73-79 sowie Warnke: Wege zur Kultursprache, S. 195-197. Letzterer weist auch auf eine „Sammlung aller erbrechtlichen Normen seines

besten Verstande nach / ins gemein zwar die Furcht Gottes / Erbarkeit vnd Trew vor Augen haben / so denn nach Gelegenheit jedwedere Sache darauff sehen vnd Jhr Gemüts Meinung vnd Rathschlag darauff Fundiren / was Verträge / Testamente[n], Begnadigung / Privilegia, Constitutionen vnnnd Ordnungen des Landsherrn vnd dessen Vorfahren / löbliche hergebrachte Gewonheiten [...] mit sich bringen²⁹⁰.

Die breite Rezeption vorhergegangener Verordnungen erklärt sich zum einen durch die triviale Tatsache, dass Recht mindestens zum Teil immer auf älterem Recht aufbaut und eine die Rechtsgültigkeit des Testaments gefährdende Verletzung älterer Territorialrechte wie natürlich auch des Reichsrechts tunlichst vermieden werden sollte.²⁹¹ Zum anderen zeigte man durch eine Orientierung an Vorgängerverfügungen denjenigen Gehorsam gegenüber den Vorfahren, den man auch vom Nachfolger für den eigenen letzten Willen einforderte.²⁹²

Das fertige Konzept wurde dann dem Fürsten zur – meist eigenhändigen – Korrektur vorgelegt.²⁹³ Dem Historiker Walther Koch ist es gelungen, ein solches Konzept ausfindig zu machen, das uns einen wertvollen Einblick in die Kommunikation zwischen dem Fürsten und seinem Kanzler gibt. Es handelt sich um das aus der Hand des Neuburger Kanzlers Ulrich Sitzinger (1525-1574) stammende, im Jahre 1560 erstellte Konzept für das acht Jahre später aufgerichtete Testament Herzog Wolfgangs.²⁹⁴ Übersrieben ist das Konzept mit den Worten: „Eines fürsten Testament oder Letzter will mag ongefertlich nachvolgende Punkte in sich begreifen“²⁹⁵. Die Ausführungen des Kanzlers auf der rechten Seite des Konzepts sind von Herzog Wolfgang auf der linken Seite – zum Teil herrlich lakonisch – kommentiert. Die einleitende Anmerkung Sitzingers, dass es zu Beginn eines Testaments einiger allgemeinerer Ausführungen zur Vergänglichkeit des menschlichen Lebens bedürfe, beantwortet Wolfgang

Herrschaftsbereiches“ (ebd., S. 246) bei Landgraf Wilhelm II. von Hessen hin. Über solche Sammlungen verfügte höchwahrscheinlich jedes größere Fürstenhaus (vgl. auch Kap. 5.1.2, Kap. 5.2.2 und Kap. 5.3.2).

²⁹⁰ Seckendorff: Fürsten Stat, S. 39f.

²⁹¹ Vgl. auch Warnke: Kultursprache, S. 252: „Die Vertextungspraxis ist bei den Territorialrechten ein fortgesetzter Rückgriff auf bereits verschriftete Rechtsnormen, dessen Komplexität mit der Expansion territorialer Verschriftungen zunimmt. Zwei Formen des Bezugs auf Prätextualisierungen sind dabei zu unterscheiden: Die Verarbeitung vorausgehender Quellen desselben Herrschaftsbereichs in Form von Neuredaktionen und der Bezug auf autonom existente Rechtsordnungen.“

²⁹² Schon bei Moser: Persönliches Staats=Recht, S. 352 findet sich die Bemerkung: „Es ist ferner unter Reichs=Ständen etwas gar gewöhnliches, daß sie sich in ihren eigenen Testamenten, wie in Sachen, so eigentlich und gewöhnlicher massen ein Objectum Testamentorum seynd, so auch in Publicis, auf ihrer Eltern und Vor=Eltern Testamente beziehen: So dann werden oft die Testamente derer Vor=Eltern, besonders quoad Publica, noch in denen Familien=Verträgen derer späten Nachkommen bestätigt.“

²⁹³ Vgl. zu diesem Prozess auch Moser, Hans: Die Kanzlei Kaiser Maximilians I. Graphematik eines Schreibusus. Teil I: Untersuchungen (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, Band 5/I). Innsbruck 1977, S. 20f.

²⁹⁴ Vgl. Kap. 5.3.2.

²⁹⁵ Koch: Die Entstehung des Testamentes, S. 97.

folgendermaßen: „Wurden der Canzler nach dem sichs geburt zu stellen wissen.“²⁹⁶ In diesem Kommentar ist gleichzeitig ein Hinweis auf die Gewissheit eines tief verankerten Textsortenwissens des Kanzlers bzw. der Kanzleischreiber gegeben. Zur Bemerkung Sitzingers, dass ein zuvor erstelltes Testament zu kasieren sei, schreibt Wolfgang: „Ist keins zuvor ufgericht.“²⁹⁷ Da diese Vorgänge offenbar im Vorfeld der Entstehung eines jeden Fürstentestaments abliefen, den Fürsten für die konkrete Gestaltung der Verfügungen also generell eine gewichtige Rolle zukam, können diese als „geistige[...] Urheber“²⁹⁸ der Testamente bezeichnet werden.

Das korrigierte und ergänzte Konzept wurde dann von einem Kanzleischreiber ins Reine geschrieben (*ingrossiert*).²⁹⁹ Wenn Richter ausführt, „[s]ehr konkrete Informationen zum Schreiber der Urkunde“ würden sich „aus dem Eschatokoll, der Corroboratio und den Subscriptiones der Testamente selbst sowie dem Notariatsinstrument einer Testamentsurkunde“³⁰⁰ ergeben, so trifft dies keineswegs auf alle fürstlichen Testamente zu. Im Gegenteil: Die Identität der Schreiber, die „in einem gewissen Sinn tatsächlich nur als ‚Schreibmaschinen‘ benutzt wurden“³⁰¹, bleibt – nicht zuletzt bedingt durch die Größe der fürstlichen Kanzleien³⁰² – allzu oft im Dunkeln; für die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Testamente konnte lediglich ein Schreiber ausfindig gemacht werden, nämlich derjenige, der die beiden Ottheinrich-Testamente *ingrossiert* hat.³⁰³

Von den Fürsten eigenhändig angefertigte Testamente stellten eine krasse und offenbar lediglich in Notfällen realisierte Ausnahme dar, für die sich nur wenige Beispiele finden lassen.³⁰⁴ Selbiges gilt für die Erstellung des Testaments in Form einer notariellen Urkunde.³⁰⁵

²⁹⁶ Ebd., S. 98. Bereits bei Seckendorff findet sich der anleitende Hinweis für Kanzleischreiber, Schriftstücke „in reiner Teutscher Sprache nach üblichem Cantzeley Stylo vnd hergebrachter Titulatur“ (ders.: Fürsten Stat, S. 315) abzufassen.

²⁹⁷ Koch: Die Entstehung des Testamentes, S. 99.

²⁹⁸ Richter: Fürstentestamente, S. 69-75, hier S. 69.

²⁹⁹ Vgl. zu diesem Prozess Eckardt, Hans Wilhelm u. a.: „Thun kund und zu wissen jedermänniglich“. Paläographie – Archivalische Textsorten – Aktenkunde (Landschaftsverband Rheinland, Archivhefte, Band 32). Köln 1999, S. 18f. und Moser: Die Kanzlei Kaiser Maximilians I., S. 20-23.

³⁰⁰ Richter: Fürstentestamente, S. 80.

³⁰¹ Moser: Die Kanzlei Kaiser Maximilians I., S. 29.

³⁰² Vgl. ebd., S. 42-46.

³⁰³ Vgl. dazu Kap. 5.1.2 und Kap. 5.3.2 sowie Kap. 6.3.2 und Kap. 6.3.3.

³⁰⁴ Vgl. dazu Richter: Fürstentestamente, S. 67-69 sowie Kap. 5.2.1 und Kap. 5.3.2.

³⁰⁵ Ein solcherart aufgerichtetes Testament lässt sich für überhaupt nur einen fürstlichen Erblasser ausmachen: So erließ der ehemalige Kurfürst von Köln, Gebhard I. von Waldburg (1547-1601), am 5. März 1601 seinen letzten Willen mündlich im Beisein von sieben Zeugen und des Notars Johann Schlickmann, der den Testierakt in die Form eines „gegenwertig offen Instrument“ (Moser, Friedrich Karl von: Patriotisches Archiv für Deutschland. Band 12. Mannheim / Leipzig 1790, S. 192-202, hier S. 202) brachte.

Die anschließende Aufrichtung des Testaments erfolgte durch den Fürsten im Beisein von mindestens sieben Zeugen und einem – meist kaiserlichen – Notar. Es handelte sich dabei um einen feierlichen, stark ritualisierten Akt, über den uns vor allem der im Anschluss erstellte notarielle Bericht, das *Notariatsinstrument*, Auskunft gibt. Bei den Zeugen handelte es sich in aller Regel um Räte, die für diesen Akt „formal ihrer Pflichten und der Abhängigkeit gegenüber ihrem Herrn enthoben [waren], um ihre unabhängige Zeugenfunktion zu garantieren.“³⁰⁶ In einigen Fällen wohnten auch die anvisierten Adressaten der Testamentsaufrichtung bei.³⁰⁷ Für die in dieser Arbeit untersuchten fürstlichen Häuser war dies allerdings nur vereinzelt der Fall.³⁰⁸

In einem ersten Schritt erklärte der Fürst, dass es sich beim vorliegenden Dokument um seinen letzten Willen handelte. Etwaige zuvor aufgerichtete testamentarische Verfügungen wurden in diesem Zuge aufgehoben. So heißt es im Notariatsinstrument zum Testament Maximilians I. von Bayern, der Fürst habe zu Beginn der Aufrichtung die folgende Ansprache gehalten:

Die | Vrsach warumb Jch Euch alhero berueffen laßen, ist diese. Es | haben sich thails auß Euch noch ohnabfällig Zuerindern, welch[er] | gestalten Jch berait Hieuor ein Ziehrlich Testament vnd letsten | willen v[er]faßen vnd ahn disem ohrt gebührendt *solemnisiern* laßen. | Alldie weilln aber seythero Vrsachen vorgefallen, derentwegen Jch | bewegen word[en], daßelbe Testament widerumb Zu *cassiern*, auff= | Zuheben, vnd ein anders auff Zurichten. Alß thue Jch gemeltes Testa= | ment hiemit wid[er]jumb *cassiern*, *annulieren* vnd auffheben; vndt hab da= | nebens, wie in gegenwertigem *libell* Zuersehen, ein anders an deßen | statt v[er]greiffen, vnd in diese formb vnd *libell* bringen laßen, welches | Jch in Eurer gegenwarth anietzo ebenmeßig aufZurichten vnd mit dene[n] | darZu erforderten Ziehrlichkeiten Zu *solemnisiern*, endtschloßen bin.³⁰⁹

In seltenen Fällen erfolgte daraufhin die Verlesung des Testaments in Gänze oder auch nur in Teilen. Da es sich bei den Inhalten der Verfügungen letztlich aber mindestens zum Teil um arkanes fürstliches Herrschaftswissen handelte – beim Pfälzer Kurfürsten Friedrich III. etwa ist explizit von im Testament

Eine ähnliche Ausnahme stellt auch das Testament Kurfürst Moritz' von Sachsen dar. Dieser war in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 schwer verwundet worden und diktierte deswegen wenige Stunden vor seinem Tod im „Feld=Lager bey Seifershausen/ den 11ten Julii noch vor Aufgang der Sonnen“ (Lünig, Johann Christian: Das Teutsche Reichs=Archiv. Des Teutschen Reichs=Archivs Pars Specialis. Der vierdten Abtheilung Anderer Absatz. Leipzig 1713, S. 66f., hier S. 67) seinen letzten Willen, den der Rat Christoph von Carlewitz sowohl niederschrieb als auch dem Bruder und Nachfolger, August von Sachsen (1526-1586), persönlich überbrachte. Vgl. auch Kap. 5.1.1.

³⁰⁶ Richter: Fürstentestamente, S. 81.

³⁰⁷ Vgl. ebd., S. 82.

³⁰⁸ Vgl. für nähere Informationen Kap. 5.1.2, Kap. 5.2.2 und Kap. 5.3.2.

³⁰⁹ Testament Maximilians I., GHA, Hausurkunde (= im Folgenden HU) 1598, Anhänge (eigene Transkription des Originals). Vgl. auch Ziegler: Altbayern von 1550-1651, S. 1159.

erwähnten *heimlichkheiten* (II,61)³¹⁰ die Rede –, scheint in der Regel darauf geachtet worden zu sein, dass diese den Zeugen verborgen blieben.³¹¹

Den nächsten Schritt schildert Hans Schwarz, der Notar Albrechts V. von Bayern, wie folgt:

[...] zu chrefftiger beuesstigung dessen hat sich Jr F[ürstliche] G[naden] mit Fürstlicher eigener handt vnnderschriben vnnd derselben Secret Jnsigel daran gehanngen [...] Volgenndts begert merhochgedachter mein genediger Fürst vnnd herr, Hertzog Albrecht etc., als Testator genediglich an die herrn Gezeugen, diß Jrer F[ürstlichen] G[naden] Testamennts Gezeugen zu sein, auch dasselb Jr Yeder mit seiner aigen handt zu vnnderschreiben vnnd Sein Jnsigel daran zehenngen.³¹²

Zuweilen unterschrieb der Fürst zusätzlich auf jeder einzelnen Seite des Dokuments.³¹³ Der Verschluss eines Testaments mit einer Schnur, an der die Siegel des Fürsten und der Zeugen befestigt wurden, war schon in der römischen Antike ein häufig praktizierter Vorgang.³¹⁴ Bei den weltlichen Fürsten war die Urkundenbesiegelung spätestens seit dem 11. Jahrhundert üblich.³¹⁵ Sie findet sich auch in einigen frühneuzeitlichen Formularbüchern beschrieben.³¹⁶ Mit der Niederschrift des notariellen Berichts über den gesamten Vorgang, der ebenfalls dem Dokument beigefügt wurde, war die förmliche Aufrichtung des Testaments abgeschlossen.

In einigen Fällen wurden aus Sicherheitsgründen mehrere Exemplare des Testaments erstellt und an unterschiedlichen Orten hinterlegt.³¹⁷ Gängige Aufbewahrungsorte waren

³¹⁰ Vgl. auch Kluckhohn: *Das Testament Friedrichs des Frommen*, S. 101.

³¹¹ Vgl. Richter: *Fürstentestamente*, S. 443 und Häusser, Ludwig: *Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen*, Band 2. Heidelberg 1845, S. 142f. sowie zu den Ausnahmen bei Albrecht V. und Wilhelm V. Kap. 5.2.2.

³¹² *Testament Albrechts V.*, GHA, HU 1253, Anhänge (eigene Transkription des Originals). Vgl. auch Ziegler: *Das Testament Herzog Albrechts V.*, S. 306.

³¹³ Vgl. dazu schon Moser: *Persönliches Staats=Recht*, S. 323: „Was des Testatoris Unterschrift belangt; so habe ich Exempel angetroffen, daß einige so vorsichtig gewesen seynd, alle Seiten oben, neben und unten, so dann das ganze Testament am Ende, mit ihrem Nahmen zu bezeichnen; Andere aber haben es nur unten auf jeder Seite und am Ende, so dann noch Andere bloß am Ende unterschriben.“

³¹⁴ Vgl. Nonn: *Merowingische Testamente*, S. 7.

³¹⁵ Vgl. Bresslau: *Urkundenlehre*, S. 707.

³¹⁶ Vgl. Fruck: *Rhetoric*, S. XXXIX^r-XL^r oder Hugen: *Rhetorica*, S. CXLIIII^r-CXLIIII^v.

³¹⁷ Auf diese Möglichkeit und die sich daraus ergebenden Fragen hat bereits Moser: *Persönliches Staats=Recht*, S. 324 verwiesen: „Es kommt auf jeden Testatoris eigenes Belieben an, wie vile Originalien, seines letzten Willens er verfertigen lassen will, und es wird damit verschidentlich gehalten. Eben dises ist auch davon zu sagen, wo, wann mehrere Originalien gemacht werden, dieselbe deponiert werden sollen? ingleichen, ob, wann die Publication des Testamentes bevorstehet, alle, oder nur einige, oder auch gar nur Eines davon, herbeygeschafft werden solle?“ Vgl. dazu auch Kap. 5.1.2, Kap. 5.2.2 und Kap. 5.3.2.

Institutionen wie die Universität, die Landstände, der Bereich der eigenen Familie, die Archive der Testamentsexekutoren und/oder des Reichsoberhauptes und vor allem das eigene Archiv. Darüber hinaus bestand auch die Möglichkeit, ein Testament bei einer kaiserlichen Behörde wie dem Reichshofrat oder dem Reichskammergericht zu hinterlegen³¹⁸.

Ebenfalls der Rechtssicherheit sollte das Einholen einer offiziellen Konfirmation des Testaments durch den Kaiser dienen.³¹⁹ Diese stellte zwar keine Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit des Testaments dar, konnte aber als moralisches Druckmittel zur Einhaltung der testamentarischen Bestimmungen fungieren. In einigen Fällen wurde die kaiserliche Konfirmation auch nachträglich von den Söhnen eingeholt.³²⁰

Der Blick auf die Adressierung der Testamente kann an dieser Stelle in aller Kürze erfolgen, da die je individuelle Adressierung der in dieser Arbeit betrachteten Quellen für die vorliegende Untersuchung von höherem Interesse ist.³²¹ Wenngleich für viele Fürstentestamente eine Mehrfachadressierung³²² konstatiert werden kann, richteten sich die Schriftstücke doch in erster Linie an den ältesten Sohn bzw. die ältesten Söhne als unmittelbare Nachfolger oder – im Fall der Minderjährigkeit derselben – an die Vormünder bzw. Regenten.³²³ Daneben bestand die Möglichkeit, sich mit unterschiedlichen Passagen des Testaments an verschiedene Rezipienten zu wenden. So konnten bspw. auch die den eigentlichen Erben nachfolgende Generation (insbesondere, wenn Vertreter derselben bereits geboren waren), Landstände, Testamentsvollstrecker oder andere Fürsten als Ansprechpartner anvisiert werden.

Die Aussage Richters, die Nennung der Namen der Erben sei „[e]her selten“ geschehen, da „doch bei einem eventuellen Todesfall [...] ein neues Testament errichtet werden [musste]“³²⁴, ist nicht zutreffend; die Benennung der Erben und weiterer Adressaten ist in den Testamenten des Korpus – und nicht nur in diesen³²⁵ – nicht allein vorhanden, sondern aus naheliegenden Gründen der Rechtssicherheit auch mit peinlich-genauer Eindeutigkeit durchgeführt.

³¹⁸ Richter: Fürstentestamente, S. 155.

³¹⁹ Vgl. ebd., S. 102-117. Vgl. dazu auch schon Moser: Persönliches Staats=Recht, S. 328, der ausführt: „Und noch gewöhnlicher ist, daß Testamente dem Kayser zur Confirmation übergeben werden [...].“

³²⁰ Vgl. Kap. 5.3.2.

³²¹ Vgl. dazu Kap. 5.1.2, Kap. 5.2.2 und Kap. 5.3.2.

³²² Vgl. Kap. 6.1.2.3.3 und Kap. 6.1.2.3.8 sowie zu Mehrfachadressierung generell Klein: Intertextualität, Geltungsmodus, Texthandlungsmuster, S. 33 und Pfefferkorn: Möglichkeiten und Grenzen, S. 405f.

³²³ Vgl. auch Richter: Fürstentestamente, S. 83-102.

³²⁴ Ebd., S. 84f.

³²⁵ So erfolgt – um nur zwei Fürstentümer exemplarisch anzuführen – die ausdrückliche Benennung der Erben im brandenburgischen Kurhaus in der Zeit zwischen 1437 und 1714 ebenso standardmäßig (vgl. Caemmerer, Hermann von: Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preussen. München 1915, S. 3f., S. 32, S. 59f., S. 80f., S. 142f., S. 174f. S. 211f., S. 224, S. 240f., S. 250f.,